

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1980

MONTAG, 21. JULI 1980

Nr. 29

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Der Hessische Kultusminister	Personalmeldungen
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 6. 1980 bis 28. 6. 1980 1266	Bildung des Zweckverbandes „Gemeindekrankenpflegestation Felsberg“ 1282	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1286
Der Hessische Minister des Innern	Änderung der pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbergheim, Evangelisches Dekanat Büdingen 1283	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1287
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden 1266	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Beim Hessischen Rechnungshof 1287
Nebentätigkeit der Vertrauensleute von Selbsthilfeeinrichtungen 1266	Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3195 und 3209 in den Gemarkungen Dörnigheim und Hochstadt der Stadt Maintal, Main-Kinzig-Kreis 1283	Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen
Datenschutz im öffentlichen Bereich; hier: Veröffentlichung gem. § 17 HDSG 1267	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 111 in der Ortslage Wiebelsbach der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg 1284	Beschluß des Staatsgerichtshofes betr. Verletzung von Grundrechten (hier: Rahmenrichtlinien Biologie) 1287
Genehmigung einer Flagge des Landkreises Darmstadt-Dieburg 1270	Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 79 in der Gemarkung Michelbach der Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf 1284	Regierungspräsidenten
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung des Baus von Wohnungen für ältere Menschen 1270	Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraßen 60 und 62 in der Gemarkung Wenkbach der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf 1284	DARMSTADT
Hessische Bauordnung; hier: §§ 109 und 110 (Baulasten und Baulastenverzeichnis) 1271	Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; hier: 8. Änderung 1284	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz 1293
Ungültigkeitserklärung eines Bau-schätzer-Ausweises 1271	Der Hessische Sozialminister	Buchbesprechungen 1293
Der Hessische Minister der Finanzen	Hausbrandbeihilfen für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegspferfürsorge für die Heizperiode 1980/81 1285	Öffentlicher Anzeiger 1297
Gemeinsamer Erlaß betr. Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1980 zum Finanzausgleichsgesetz 1271	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen für das Haushaltsjahr 1980 1307
Örtliche Zuständigkeit der Staatskassen; hier: Vergütungsabrechnung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht 1276	Vollzug der Buchführungsaufgabe bei geförderten landwirtschaftlichen Betrieben 1285	Öffentliche Bekanntmachung des Rheingauer Schlachtviehversicherungs-Vereins 1307
Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Neuregelung der Lohnfestsetzung im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — 1277	Richtlinie zur Änderung des Programms und der Richtlinien zur Verbilligung von Schulmilch 1285	Bekanntmachung des KGRZ Starkenburg 1308
Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz 1277		Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraßen 60 und 62 in der Gemarkung Michelbach der Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf 1308
		Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraßen 60 und 62 in der Gemarkung Wenkbach der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf 1308
		Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), für das Haushaltsjahr 1980 1308
		Öffentliche Ausschreibungen 1309
		Stellenausschreibungen 1309

796

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. Juni 1980 bis 28. Juni 1980

	Preis DM		Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen		C III 1/S-unreg./79	
Heft 6 — Juni 1980 — 35. Jahrgang	2,—	Auszählung der Viehbestände vom 3. Dezember 1979 nach Betriebs- und Bestandsgrößenklassen	3,—
Inhalt:		C IV 7 — j/79	
Bevölkerungsentwicklung im Jahre 1979		Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1979	2,—
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Wirtschaft 1977		E III 1 — m 4/80	
Die Kommunal Finanzen 1979 (Ergebnisse der vierteljährlichen Gemeindefinanzstatistik)		Das Ausbaugewerbe in Hessen im April 1980	1,50
Fremdenverkehr in Hessen 1979		H I 1 — m 4/80	
Schulflug und nichtgewerblicher Flugbetrieb in Hessen 1969 bis 1979		Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im April 1980	1,—
Fleischbeschauuntersuchungen 1979		H II 1 — m 3/80	
Abgeschwächter Verdienstanstieg bei Arbeitern		Binnenschifffahrt in Hessen im März 1980	1,50
Mehr Unfälle mit wassergefährdeten Stoffen		K III 3 — j/79	
Hessischer Zahlenspiegel		Die Kriegsoffopferfürsorge in Hessen im Jahre 1979	1,50
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet		L I 1 — m 5/80	
Buchbesprechungen		Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Mai 1980	1,—
Beiträge zur Statistik Hessens		L II 5 — j/1979—1983	
Beitrag Nr. 114 Neue Folge	6,50	Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen 1979—1983	2,50
Europawahl 1979		M I 2 — m 5/80	
Statistische Berichte:		Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Mai 1980	3,—
E I 1 — j/79		M I 7 — j/79	
Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen		Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke 1979	1,50
3. Gymnasien und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges	3,—	Wiesbaden, 28. 6. 1980	
B I 1 — j/79			
Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen			
4. Gesamtschulen	3,—		

Hessisches Statistisches Landesamt

ZA 231 — 77 a 241/80

StAnz. 29/1980 S. 1266

797

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Für ihre Bediensteten ist die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden zuständige Behörde im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 HRKG, soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen ist.

Für die Genehmigung von Dienstreisen des Rektors und der Fachbereichsleiter sowie von Auslandsdienstreisen und Auslandsreisen zur Fortbildung bleibe ich zuständig.

Dienstreisen des Rektors und der Fachbereichsleiter innerhalb von Hessen werden hiermit allgemein genehmigt. Dies gilt nicht für Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen. Die Zustimmung für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 HRKG gilt als erteilt, wenn dadurch (Teil-)Tagegeld eingespart wird.

Wiesbaden, 27. 6. 1980

Der Hessische Minister des Innern

I A 61 — 13 b

StAnz. 29/1980 S. 1266

798

Nebentätigkeit der Vertrauensleute von Selbsthilfeeinrichtungen

Ich weise darauf hin, daß Nebentätigkeiten grundsätzlich nicht während der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen. Dies gilt

auch für die Nebentätigkeit eines Vertrauensmannes für Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten. Der Vertrauensmann darf Arbeitszeit zur Abwicklung von Versicherungs- oder sonstigen Geschäftsangelegenheiten nicht mißbrauchen, und zwar auch dann nicht, wenn diese Tätigkeiten nur kurze Zeit in Anspruch nehmen.

Ferner weise ich darauf hin, daß Vertrauensleute, die gegen diese Regelung verstoßen, sich eines Dienstvergehens schuldig machen. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht sollen alle Vorgeetzten Verstößen entgegenzutreten (§ 80 Abs. 3 Satz 1 HBG). Dabei ist ein Verstoß wegen des Mißbrauchs von Arbeitszeit nur dann nicht anzunehmen, wenn der Vertrauensmann, der während des Dienstes wegen seiner Nebentätigkeit angesprochen wird, lediglich einen Termin für außerhalb der Arbeitszeit liegende Gespräche und Verhandlungen vereinbart. Es liegt im wohlverstandenen Interesse der Vertrauensleute von Selbsthilfeeinrichtungen und dieser Einrichtungen selbst, daß die für die Arbeitszeit der Bediensteten geltenden Vorschriften von sämtlichen Beteiligten beachtet werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß es unstatthaft ist, Anschriften neu eingestellter oder einzustellender Bediensteter an Vertrauensmänner von Selbsthilfeeinrichtungen weiterzugeben, da Selbsthilfeeinrichtungen gegenüber anderen Organisationen kein Wettbewerbsvorsprung eingeräumt werden kann.

Wiesbaden, 4. 7. 1980

Der Hessische Minister des Innern

I B 1 — 8 b 30

StAnz. 29/1980 S. 1266

799

Datenschutz im öffentlichen Bereich;

hier: Veröffentlichung gem. § 17 HDSG

Bezug: Erlasse vom

15. Januar 1979 (StAnz. S. 259),

29. Januar 1979 (StAnz. S. 324),

7. November 1979 (StAnz. S. 2188)

Die gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes vorgeschriebene Veröffentlichung der von den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes geführten Dateien, die personenbezogene Daten enthalten, wird wie folgt fortgesetzt:

Speichernde Stelle a) Bezeichnung Anschrift b) Stand	1	2	3	4	5	6	7
	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kennt- nis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der regelmäßig zu übermittelnden Daten	
a) Hessisches Landes- amt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Dez. 327 — Parkstraße 44 Postfach 3925 6200 Wiesbaden b) 19. 12. 1979	Teilnehmer- und Besitzstandsdatei — Alter Bestand —	Teilnehmer der Flurbereinigung WF 424 Altweilnau WF 430 Hohenstein Sachsenhausen KF 337	Name, Vorname, Geburtsname, Geburts- datum, Familienstand, Beruf, Wohnort, Straße, Verfahrschlüssel, Ordnungsnummer, Flur-Nr., Flurst.-Nr., Fläche, Nutzungsart, Klasse, Bestandsverz.-Nr., Grdb.-Bezirk, -Bd., -Blatt	Durchführung der Flurbereinigung	1. Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung 2. Hess. Landes- vermessungsamt 3. Grundbuchämter	alle Datenarten aus Spalte 4	
a) — wie vor — b) 25. 4. 1980	Datei Flurbereinigung — Alter Bestand —	Hosenfeld- Hainzell Nidda-Fauerbach F 697 F 679 Schlichtern- Ahlersbach F 736	Ord.-Nr., Name, Vor- name, Geb.-Name, Titel, Geb.-Datum, PLZ Wohnort, Straße, Eigentumsanteil, Grdb.-Bez. Bl.-Nr., Gemarkung, Flur, Flurst.-Nr., Fläche, Grdb. Best.-Verz.Nr., Nutzungsart, Klasse, Klassenfläche, verb., Abf.-Anspr. Grdb.-Bl.Nr., Best.- Verz.Nr., Belast.Stelle,	Durchführung der Flurbereinigung	1. Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung 2. Hess. Landes- vermessungsamt 3. Grundbuchämter	alle Datenarten aus Spalte 4	

Speichernde Stelle a) Bezeichnung Anschrift b) Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kennt- nis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der regelmäßig zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
a) — wie vor — b) 25. 4. 1980		Fuldabrück Hailer Hüttenberg- Vollkirchen Hungen- Obbornhofen Lauterbach L 3144 Ludwigsau-Ers- rode-Hainrode	F 666 WF 370 F 676 F 711 F 764 F 659	-Art. Liegenschaftsb.Nr.		
	Teilnehmer- und Besitzstandsdatei — Neuer Bestand —	Teilnehmer der Flurbereinigung Battenberg- Frohnhausen Burgjoh Günterfürst, Haisterbach und Elsbach Hettenhain Hünstetten- Beuterbach	F 716 WF 436 DF 493 WF 405 F 650	Name, Vorname, Geburtsname, Geburts- datum, Familienstand, Beruf, Wohnort, Straße, Verfahrens- schlüssel, Ordnungs- nummer, Flur-Nr., Flurst-Nr., Lage- bezeichnung, Fläche, Wertverhältnis, Nutzungsart	1. Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung 2. Hess. Landes- vermessungsamt 3. Grundbuchämter 4. Gemeindeämter 5. Finanzämter	alle Datenarten aus Spalte 4
a) Amt für Landwirt- schaft und Land- entwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach — Adolf-Spieß-Straße 34 6420 Lauterbach b) 19. 12. 1979	Grundbuchdatei	Teilnehmer der Flurbereinigung Nidda-Fauerbach F 679	1. Verfahrensschlüssel 2. Ordnungsnummer 3. Bestandsverzeichnis, Abt. 1, 2 u. 3 des Grundbuches (auf Mikrofilm)	Durchführung der Flurbereinigung	Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirt- schaft und Land- entwicklung — Dez. 327 —	alle Datenarten aus Spalte 4
a) Amt für Landwirt- schaft und Land- entwicklung Darmstadt Eschollbrücker Straße 4 6100 Darmstadt b) 25. 1. 1980		Teilnehmer der Flurbereinigung Vielbrunn F 636				

Speichernde Stelle a) Bezeichnung b) Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kennt- nis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der regelmäßig zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
a) Amt für Landwirt- schaft und Land- entwicklung Fulda Josefstraße 22—26 6400 Fulda		Teilnehmer der Flurbereinigung Hosenfeld- Hainzell	F 697			
b) 19. 12. 1979						
a) — wie vor —		Teilnehmer der Flurbereinigung Hosenfeld- Blankenau	F 698			
b) 25. 4. 1980						
a) Amt für Landwirt- schaft und Land- entwicklung Gießen		Teilnehmer der Flurbereinigung Wetzlar-Her- mannstein	F 729			
b) 25. 1. 1980						
a) Amt für Landwirt- schaft und Land- entwicklung Hanau		Teilnehmer der Flurbereinigung Schlichtern- Ahlersbach	F 736			
b) 19. 12. 1979						
a) — wie vor —		Teilnehmer der Flurbereinigung Sprendlingen	F 707			
b) 25. 1. 1980						
a) Amt für Landwirt- schaft und Land- entwicklung Bad Hersfeld		Teilnehmer der Flurbereinigung Ludwigsau-Ers- rode-Hainrode	F 659			
b) 25. 4. 1980						
a) Amt für Landwirt- schaft und Land- entwicklung Kassel		Teilnehmer der Flurbereinigung Fuldabrück	F 666			
b) 25. 4. 1980						

Löschung von Dateien

Speichernde Stelle a) Bezeichnung Anschrift b) Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Veröffentlicht in StAnz. 1979 Seite:
a) Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Dez. 327 — Parkstraße 44 Postfach 3925 6200 Wiesbaden	Teilnehmer- und Besitzstandsdatei — Alter Bestand —	Teilnehmer der Flurbereinigung Günterfürst, Haisterbach und Elsbach Battenberg-Frohnhausen Hünstetten-Beuerbach Hettenhain Burgjoß	DF 493 348 F 716 347 F 650 348 WF 405 348 WF 436 348
b) 19. 12. 1979		Teilnehmer der Flurbereinigung Heringen Schwarzenborn	WF 387 348 KF 301 348
b) 25. 4. 1980		Teilnehmer der Flurbereinigung Adolfseck Tiefengruben, Hattenhof, Dorfborn, Heuhof Wattenborn-Steinberg Bebra Naurod Ernsbach Lorchhausen Dauernheim Vollmerz Eichen Ober-Kainsbach Simmersbach Wrexen Wethen	WF 404 348 KF 258 350 DF 479 350 KF 266 348 WF 314 349 DF 504 349 WF 305 349 DF 435 349 WF 397 350 WF 332 349 DF 454 350 WF 390 350 KF 274 351 KF 273 350
b) 26. 10. 1979	Teilnehmer- und Besitzstandsdatei — Neuer Bestand —	Teilnehmer der Flurbereinigung Altenkirchen Steinbach Hausen Burghaun/Hünfeld Liebenau Garbenteich Erbstadt Ostheim Dudenhofen Grebenu-Udenhausen Renda	WF 406 348 DF 475 350 DF 473 349 F 620 349 KF 265 349 DF 474 349 WF 323 349 WF 321 350 F 612 349 F 687 349 KF 282 350

Wiesbaden, 1. 7. 1980

Der Hessische Minister des Innern

II A 4 — 98 a 08 09

StAnz. 29/1980 S. 1267

800

Genehmigung einer Flagge des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf weißer Flaggenbahn mit blauen Randstreifen in der oberen Hälfte aufgelegt das Kreiswappen.“

Wiesbaden, 3. 7. 1980

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 47/80

StAnz. 29/1980 S. 1270

801

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung des Baues von Wohnungen für ältere Menschen**1. Allgemeine Grundsätze**

Die Wohnraumversorgung älterer Menschen gehört nach wie vor zu den vordringlichsten Aufgaben. Dem Wunsche älterer Menschen, einen eigenen Haushalt zu führen und ihr Leben selbständig und unabhängig zu gestalten, kann durch den Neubau altersgerechter Wohnungen entsprochen werden. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse dieses Personenkreises durch entsprechende Planung und Ausführung sowie Einrichtungen und Ausstattungen der Gebäude

und Wohnungen zu berücksichtigen. Die durch diese Maßnahmen entstehenden zusätzlichen Kosten sollen durch die Gewährung von Zuschüssen finanziert werden; die Zuschüsse sind bei der Bildung der preisrechtlich zulässigen Miete mietsmindernd zu berücksichtigen.

2. Gegenstand der Förderung

Altersgerechte Wohnungen können durch den Neubau von Miet- und Genossenschaftswohnungen, die nach Art, Lage, Größe, Ausstattung und Miete den besonderen Wohnbedürfnissen älterer Menschen entsprechen, gefördert werden.

3. Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Wohnungsbaurichtlinien — Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — vom 22. April 1980 (StAnz. S. 776) sind anzuwenden.

(2) Die „Planungsempfehlungen für Altenwohnungen, Wohnungen in Altenheimen, Wohnplätze und Altenwohnheime“ des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 30. Dezember 1971 i. d. F. vom 8. Dezember 1972, bekanntgemacht mit meinem Erlaß vom 16. April 1973 (StAnz. S. 818), sind zu beachten.

4. Art und Umfang der Förderung

Für den Neubau altersgerechter Wohnungen können neben den Wohnungsbauförderungsmitteln Zuschüsse für besondere Einrichtungen und Ausstattungen bis zur Höhe von 8800,— DM je Wohnung gewährt werden. Diese Mittel sind insbesondere für folgende zusätzliche Einrichtungen und Ausstattungen vorzusehen:

	Betrag je Wohnung DM
a) Aufzugsanlagen	5000,—
b) Gestaltung der Außenanlagen mit Rampen und Sitzplätzen	700,—
c) Sicherheitsbeleuchtung in Treppenträumen und zusätzlicher Handlauf	500,—
d) Ruf- und Gegensprechanlage	1000,—
e) zusätzliche Kücheneinbaumöbel	1000,—
f) rutschsichere Böden in Baderäumen und Küchen	200,—
g) Seniorenwannen, zusätzliche Haltegriffe und Einstiegstufen in Bädern; Temperatur- begrenzer in Armaturen	400,—

Sofern in begründeten Einzelfällen weitere Einrichtungen, die sich aus dem verstärkten Sicherheitsbedürfnis älterer Menschen und aus Forderungen der Bauaufsichts- bzw. Brandschutzbehörden ergeben, notwendig werden, können weitere Zuschüsse wie folgt bis zur Höhe von insgesamt 12000,— DM gewährt werden:

	Betrag je Wohnung DM
h) Notstromaggregat	1500,—
i) Feuerlöschleitung mit Druckerhöhung	700,—
k) Fernmeldeanlage	1000,—

Ist im Einzelfall der Einbau einzelner Einrichtungen und Ausstattungen nicht zwingend geboten, so kann davon abgesehen werden; der Zuschuß ist entsprechend zu kürzen.

5. Zweckbindung

Im Bewilligungsbescheid sind die Wohnungen als zweckgebunden für ältere Menschen vorzubehalten. Die Zeitdauer der Zweckbindung richtet sich nach den für die öffentlichen Mittel geltenden Bestimmungen; sie ist im Bewilligungsbescheid festzulegen.

6. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist auf dem Antragsvordruck auf Bewilligung der Wohnungsbauförderungsmitel zu stellen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Wohnungsbaurichtlinien mit folgenden Maßgaben:

- a) die Bewilligungsstelle ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 0,5 % des Gesamtbetrages der beantragten Zuschüsse, mindestens jedoch 50,— DM, zu erheben,
- b) die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in 2 Raten: 50 % nach Fertigstellung des Rohbaues, die restlichen 50 % nach Schlußabrechnung.

7. Inkrafttreten

- a) Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung des Baues von Wohnungen für ältere Menschen sind erstmalig für das Wohnungsbauprogramm 1980 anzuwenden.

b) Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung des Baues von Wohnungen für ältere Menschen vom 8. November 1977 (StAnz. 1978 S. 548) werden hiermit aufgehoben.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Sozialminister.

Wiesbaden, 27. 5. 1980

Der Hessische Minister des Innern

V B 13 — 62 c 44 — 375/80

StAnz. 29/1980 S. 1270

802

Hessische Bauordnung;

hier: §§ 109 und 110 (Baulasten und Baulastenverzeichnis)

Bezug: Mein Erlaß vom 23. März 1977 (StAnz. S. 841), zuletzt geändert durch Erlaß vom 18. Oktober 1977 (StAnz. S. 2142)

Mein Erlaß vom 23. März 1977 (StAnz. S. 841), zuletzt geändert durch Erlaß vom 18. Oktober 1977 (StAnz. S. 2142), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 werden Satz 4 und 5 durch folgenden Satz 4 ersetzt:
„Werden Grunddienstbarkeiten (§§ 1018 ff. BGB) oder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) durch die Baulast beeinträchtigt, so ist in der Verpflichtungserklärung hierauf hinzuweisen und sind schriftliche Einverständniserklärungen der Berechtigten beizufügen.“
2. In Nr. 2.4 Satz 1 werden die Worte „und die sonstigen dingliche Rechte“ durch die Worte „und die dinglichen Rechte nach Nr. 2.1 Satz 4“ ersetzt.
3. In Nr. 2.7 Satz 1, 2. Halbsatz, werden die Worte „sonstige dinglichen Rechte“ durch die Worte „dingliche Rechte nach Nr. 2.1 Satz 4“ ersetzt.
4. In Nr. 4.5 Satz 1 wird das Wort „(quer)“ gestrichen.
5. In Nr. 7 wird dem Satz 3 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:
„bei Notaren ist allgemein von einem berechtigten Interesse auszugehen“.

Wiesbaden, 30. 6. 1980

Der Hessische Minister des Innern

V A 4 — 64 a 02/11 — 1/80

StAnz. 29/1980 S. 1271

803

Ungültigkeitserklärung eines Bauschätzer-Ausweises

Der von der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt am 28. Dezember 1966 ausgestellte Bauschätzer-Ausweis Nr. 252 für Herrn Kurt Merz, geboren am 6. Juni 1932, wohnhaft 6407 Schlitz, Gartenstraße 28, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 27. 6. 1980

**Hessische
Brandversicherungskammer**
6 q — 10 — 13/1

StAnz. 29/1980 S. 1271

804

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1980 zum Finanzausgleichsgesetz — FAG — in der Fassung vom 23. Januar 1980 (GVBl. I S. 58)

Gemeinsamer Erlaß

Zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 51 für das Ausgleichsjahr 1980 folgendes bestimmt und bekanntgegeben:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 — Finanzleistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 1 wiederholt und konkretisiert das in Art. 137 Abs. 5 der Hessischen Verfassung verankerte Verfassungsgebot, den Kommunen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zu § 2 — Finanzausgleichsmasse, Steuerverbundmasse
Die Finanzausgleichsmasse errechnet sich wie folgt:

1. Steuerverbundmasse	DM
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplans 1980 vom 31. Juli 1979 veranschlagter Landesanteil an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage für das Haushaltsjahr 1980	10 763 000 000
Vermögensteueraufkommen	+ 428 000 000
Kraftfahrzeugsteueraufkommen	+ 604 000 000
abzüglich:	
Zahlungen im Länderfinanzausgleich	— 530 000 000

	DM		DM
Zahlungen an den Lastenausgleichs-	—	3.4 Zuweisungen für Sport- und Freizeit-	DM
fonds gem. § 6 Abs. 2 LAG	3 000 000	anlagen (§ 34 Abs. 1 Nr. 4)	14 500 000
verbleiben	11 262 000 000	3.5 Zuweisungen für Dorfgemeinschafts-	
hiervon 23,0 v. H.	2 590 260 000	häuser, Bürgerhäuser und Mehrzweck-	8 400 000
zuzüglich Landesaufkommen an Grund-		hallen (§ 34 Abs. 1 Nr. 5)	
erwerbsteuer	+	3.6 Zuweisungen für Alteneinrichtungen	21 850 000
zuzüglich aus der Schlußabrechnung	+	und sonstige Einrichtungen der Sozial-	
1978	24 386 000	hilfe (§ 34 Abs. 1 Nr. 6)	11 000 000
ergibt Steuerverbundmasse 1980	2 710 646 000	3.7 Zuweisungen für Einrichtungen der	
2. Sonstige Mittel		Jugendhilfe (§ 34 Abs. 1 Nr. 8)	11 000 000
Zur Steuerverbundmasse treten		3.8 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse	
2.1 Finanzhilfen des Bundes nach §§ 21		(§ 34 Abs. 1 Nr. 8)	
bis 23 KHG	+	3.81 Zuweisungen zur Beseitigung von	47 500 000
	74 000 000	Verkehrsnotständen	
2.2 Krankenhausumlage nach § 40 FAG	+	3.82 Zuweisungen für den ÖPNV	98 720 000
	126 000 000	3.9 Trink- und Abwasseranlagen (§ 34 Abs. 1	
2.3 Zuführung aus dem Landeshaushalt	+	Nr. 9)	
	15 000 000	3.91 Schuldendiensthilfen	30 000 000
3. Finanzausgleichsmasse 1980 insgesamt	2 925 646 000	3.92 Baukostenzuweisungen	69 000 000
Zu § 3 — Verwendung der Finanzausgleichsmasse		3.10 Zuweisungen für Müllbeseitigungs- und	
Die Finanzausgleichsmasse beträgt	2 925 646 000	Tierkörperbeseitigungsanlagen (§ 34	2 000 000
Sie wird wie folgt verwendet:		Abs. 1 Nr. 10)	
1. Allgemeine Finanzausgleichsmasse		3.11 Zuführung an den Hessischen Investi-	70 000 000
(§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 2)		tionsfonds (§ 35)	70 000 000
1.1 Schlüsselzuweisungen an Gemein-	586 636 300 *)	Summe der Zuweisungen für Investitionen	854 970 000
den (§ 7 Nr. 1)		Summe der Leistungen nach Nr. 1 bis 3	2 925 646 000
1.2 Schlüsselzuweisungen an kreisfreie	166 140 100	(Finanzausgleichsmasse)	2 925 646 000
Städte (§ 7 Nr. 2)		Zweiter Abschnitt:	
1.3 Schlüsselzuweisungen an Land-	549 879 700	Allgemeine Finanzausgleichsmasse	
kreise (§ 7 Nr. 3)		I. Allgemeines	
1.4 Zuweisungen an den LWV Hessen	167 610 400	Zu § 6 — Gesamtschlüsselmasse	
(§ 7 Nr. 4)		Die Gesamtschlüsselmasse errechnet sich wie folgt:	
Gesamtschlüsselmasse	1 470 266 500	Finanzausgleichsmasse	2 925 646 000
1.5 Grunderwerbsteuerzuweisung	96 000 000	Aufkommen des Landes an	
(§ 21)		Grunderwerbsteuer	— 96 000 000
Summe der Allgemeinen Finanzausgleichsmasse	1 566 266 500		= 2 829 646 000
2. Besondere Finanzausgleichsmasse		Hiervon ab:	
(§ 3 Abs. 1 Nr. 2)		Betrag für Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	— 504 409 500
2.1 Schullastenausgleich (§ 23)	235 000 000	Betrag für Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	— 854 970 000
2.2 Zuweisungen zu den Schülerbeför-	30 142 500	Gesamtschlüsselmasse	= 1 470 266 500
derungskosten (§ 24)		Zu § 7 — Verwendung der Gesamtschlüsselmasse	
2.3 Sozialhilfelausgleich (§ 25)	55 000 000	Von der Gesamtschlüsselmasse werden verwendet	
2.4 Zuweisungen zu den Kosten der	17 000 000	1. für Schlüsselzuwei-	
Lastenausgleichsverwaltung (§ 26)		sungen an kreisange-	
2.5 Zuweisungen zu den Kosten der	16 700 000	hörige Gemeinden	39,9 vom Hundert = 586 636 300 DM;
Gesundheitsämter (§ 27)		2. für Schlüsselzuwei-	
2.6 Zuweisungen für den überörtlichen	20 500 000	sungen an kreis-	
ÖPNV (§ 28)		freie Städte	11,3 vom Hundert = 166 140 100 DM;
2.7 Zuweisungen für gemeinwirt-	43 600 000	3. für Schlüsselzuwei-	
schaftliche Leistungen im ÖPNV		sungen an	
(§ 29)		Landkreise	37,4 vom Hundert = 549 879 700 DM;
2.8 Zuweisungen für Straßen (§ 30)	24 467 000	4. für die Zuweisung	
2.9 Besondere Finanzausgleichsmasse	1 700 000	an den Landes-	
an Gemeinden der Zonenrandkreise		wohlfahrtsverband	
(§ 31)		Hessen	11,4 vom Hundert = 167 610 400 DM;
2.10 Zuweisungen für Theater (§ 32)	10 300 000	zusammen	1 470 266 500 DM.
2.11 Landesausgleichsstock (§ 33)	50 000 000	II. Schlüsselzuweisungen an kreisangehö-	
Summe der Besonderen Zuweisungen	504 409 500	rige Gemeinden	
3. Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen		Zu § 9 — Bedarfsmeßzahl	
(§ 3 Abs. 1 Nr. 3)		Abs. 2 — Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der	
3.1 Zuweisungen für Schulen, Schul-	158 000 000	Ergänzungsansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abge-	
turnhallen und Schülerheime		rundet.	
(§ 34 Abs. 1 Nr. 1)		Abs. 4 — Der Grundbetrag wird auf 480,— DM festgesetzt.	
3.2 Zuweisungen und Zuschüsse zur	323 000 000	Zu § 10 — Hauptansatz	
Krankenhausfinanzierung (§ 34 Abs. 1		Abs. 1 — Als Einwohnerzahlen der Gemeinden sind die vom	
Nr. 2)		Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Fortschrei-	
3.3 Zuweisungen für Gesundheitsämter und	1 000 000	bungsergebnisse der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom	
sonstige Einrichtungen des Gesundheits-		31. Dezember 1978 anzusetzen.	
wesens (§ 34 Abs. 1 Nr. 3)		Abs. 3 — Sinkt durch den Rückgang der Einwohnerzahl einer	
		Gemeinde deren Hauptansatz unter den Wert des Vorjahres,	

*) In der Gemeindegemeinschaftsmasse ist die Zuweisung nach Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 12 ff.) für die Stadt Fulda enthalten.

wird für das laufende Ausgleichsjahr der bisherige Hauptansatz beibehalten, wenn die Einwohnerzahl der Gemeinde die nächstniedrigere Stufe in Spalte 1 der Tabelle des Hauptansatzes um nicht mehr als 10 v. H. der Einwohnerzahl dieser Stufe unterschreitet.

Sind mit der in Spalte 1 der Tabelle des Hauptansatzes ausgewiesenen Einwohnerzahl bestimmte Zuständigkeiten nach § 148 Abs. 2 HGO verbunden, verbleibt es für die Gemeinde, deren Einwohnerzahl gegenüber dem Vorjahr unter die nächstniedrigere Stufe sinkt, so lange bei dem bisherigen Hauptansatz, solange die Gemeinde ihre bisherigen Zuständigkeiten behält.

Zu § 11 — Ergänzungsansätze

Abs. 1 — Der Ergänzungsansatz wird kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern gewährt, um die diesen Gemeinden übertragenen Aufgaben der zweiten Verwaltungsebene abzugelten.

Der Ergänzungsansatz wird solange gewährt, wie diese Gemeinden auch bei sinkender Einwohnerzahl die zusätzlichen Aufgaben wahrnehmen.

Abs. 2 — Als Ergänzungsansatz werden die Zahlen der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 berücksichtigt, die von den Ämtern für Verteidigungslasten im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Stationierungstreitkräfte festgestellt worden sind. Auf Antrag der Gemeinden können Zahlen zugrunde gelegt werden, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 neu zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind.

Abs. 3 — Als Ergänzungsansatz werden die Zahlen der Kursgastübernachtungen im Kalenderjahr 1978 berücksichtigt, die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt worden sind.

Abs. 4 — Für die Berechnung des Bevölkerungszuwachses sind die Einwohnerzahlen nach § 10 Abs. 1 der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 gegenüberzustellen.

Zu § 12 — Steuerkraftmeßzahl

Abs. 1 — Die Steuerkraftzahlen werden auf volle Deutsche Mark auf- oder abgerundet.

Abs. 2 — Bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahl werden zugrunde gelegt:

1. für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 31. Mai 1979; Änderungen der Meßbeträge, die nach dem 31. Mai 1979 erfolgten, bleiben unberücksichtigt.

Werden an Stelle der Meßbeträge die Grundbeträge nach Abs. 3 herangezogen, so wird das Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 der Grundsteuern A und B aus den Angaben zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt. Als Hebesätze werden die vom Hessischen Statistischen Landesamt im Rahmen dieser Statistik festgehaltenen Werte zugrunde gelegt;

2. für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Halbjahres durch den jeweils für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesatz geteilt. Änderungen des Hebesatzes, die nach dem 30. Juni 1979 beschlossen wurden, bleiben für das Ausgleichsjahr 1980 unberücksichtigt.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird aus den Gewerbesteuerumlageanmeldungen zur Gemeindefinanzreform entnommen. Etwaige in dem Ist-Aufkommen enthaltenen Säumniszuschläge sowie die Mindeststeuer nach § 17 a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital;

3. für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 75 vom Hundert des Sollbetrages, der sich nach Maßgabe der Schlüsselzahl (§ 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes) als Anteil an 15 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer in Hessen vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 errechnet;

4. für die Gewerbesteuerumlage-Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 ermittelt werden. Als Umlagesoll gelten 80 v. H. der nach Nr. 2 ermittelten Gewerbesteuer-Grundbeträge.

Das Umlagesoll jedes Halbjahres wird durch den jeweils festgesetzten Hebesatz der Gewerbesteuer von Ertrag und Kapital geteilt.

Zu § 13 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung für die kreisangehörige Gemeinde wird so festgesetzt, daß ihre Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,8 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Zu § 14 — Überweisung der Schlüsselzuweisungen

Als Kreisumlage im Sinne des § 14 gilt auch der Zuschlag nach § 39 Abs. 4 — Schulumlage.

III. Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Zu § 15 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Der Grundbetrag wird auf 1033,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9, 10 und 11 Abs. 2 bis 13 gelten entsprechend; jedoch hat die Summe der Steuerkraftmeßzahl und der Schlüsselzuweisung 77,4 v. H. der Bedarfsmeßzahl zu erreichen.

IV. Schlüsselzuweisungen an Landkreise

Zu §§ 16 bis 19

Der Grundbetrag gemäß § 17 Abs. 6 wird auf 383,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,6 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 19 Abs. 1). Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 bis 12 entsprechend.

Durch den Hinweis auf § 39 Abs. 2 in § 18 wird auch garantiert, daß die Umlagekraftmeßzahlen der Kreise sich um die Beträge anteilig ermäßigen, die bei den Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern nach § 39 Abs. 2 Satz 2 gekürzt werden.

VI. Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer

Zu § 21 — Zuweisung der Grunderwerbsteuer

1. Die Finanzkassen überweisen die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 kassenmäßig bei Kapitel 17 01 — 053 01 vereinnahmten Beträge an Grunderwerbsteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen den kreisfreien Städten und Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen und buchen die Beträge bei Kapitel 17 20 — 613 11 in Ausgabe.

2. Erstattungen an Grunderwerbsteuer werden bei den Einnahmen abgesetzt. Übersteigen in einem Vierteljahr die Erstattungen die Einnahmen, so hat die kreisfreie Stadt oder der Landkreis den überschießenden Betrag der Finanzkasse auf Anforderung zurückzuzahlen.

3. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Landkreise oder eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt liegen, so werden die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke auf die Empfangsberechtigten aufgeteilt.

Dritter Abschnitt: Besondere Finanzaufweisungen

Zu § 22 — Allgemeiner Grundsatz

Die zweckgebundene Vereinnahmung bedeutet, daß die Besonderen Finanzaufweisungen in dem Einzelplan des kommunalen Haushalts zu veranschlagen sind, in dem die Ausgaben geleistet werden, zu denen der Empfänger Zuweisungen erhält (z. B. Sozialhilfeflastenausgleich — Epl. 4; Schullastenausgleich — Epl. 2).

Zu § 23 — Schullastenausgleich

Der Berechnung des Ausgleichsbetrages werden die vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Schülerzahlen nach dem Stand vom 15. Oktober 1979 zugrunde gelegt. Der Ausgleichsbetrag wird auf volle 100,— DM auf- bzw. abgerundet.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen gelten nicht als Fachschulen im Sinne des § 17 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes. Schüler von Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen sind nicht in den Schullastenausgleich einzubeziehen (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 1 des Schulverwaltungsgesetzes).

Zu § 24 — Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten

Abs. 1 — Die Höhe der Erstattung von Schülerbeförderungskosten nach § 34 Abs. 3 SchVG beträgt 80 v. H.

Abs. 2 — Maßgebend sind die im Einzelplan 04 des Landeshaushalts für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Beträge. Für die Errechnung von Mehr- oder Minderbeträgen im Sinne des Abs. 2 S. 2 sind diese Veranschlagungen den tatsächlich geleisteten Erstattungen gegenüberzustellen.

Abs. 3 — Die Schulträger ermitteln die Zahl der Schüler, für die am 31. Mai 1980 Schülerbeförderungskosten erstattet wurden, und teilen sie dem zuständigen Regierungspräsidenten mit. Die Regierungspräsidenten fassen die für ihre Bezirke ermittelten Zahlen — kreisweise geordnet — in einer Liste zusammen und legen diese dem Hessischen Kultusminister vor. Die jeweiligen Vorlagettermine werden vom Hessischen Kultusminister durch einen Sondererlaß festgelegt. Die Zurechnung der erstattungsberechtigten Schüler zu den einzelnen Schulträgern erfolgt nach den gleichen Prinzipien wie in § 34 SchVG und den dazu ergangenen Richtlinien des Hessischen Kultusministers vom 1. Februar 1978 (StAnz. S. 717), d. h. maßgebend ist der Wohnsitz des Schülers, nicht der Standort der besuchten Schule.

Zu § 25 — Sozialhilfelausgleich

Abs. 3 — Der Berechnung des Ausgleichsbetrags werden der vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelte Aufwand für Sozialhilfe und die Zahl der Sozialhilfeempfänger im Rechnungsjahr 1978 zugrunde gelegt.

Zu § 26 — Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung

1. Personalkosten im Sinne der Nr. 1 sind:
 - 1.1 die Dienstbezüge der Beamten, die Anwärterbezüge, die Vergütungen der Angestellten und die Löhne der Arbeiter einschließlich der gesetzlichen bzw. tariflichen Sonderzuwendungen;
 - 1.2 die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen (einschließlich einer Zusatz- oder Überversicherung), soweit es sich nicht um Versicherungsbeiträge für Bedienstete im Sinne der Nr. 2.2 handelt, sowie auf gesetzlicher oder tariflicher Regelung beruhende Zuschüsse des Arbeitgebers zu Lebensversicherungsprämien und die auf gleicher Grundlage vom Arbeitgeber zu tragende, auf Arbeitgeberanteile entfallende Lohnsteuer;
 - 1.3 die vermögenswirksamen Leistungen, die Unterstützungen, die Beihilfen, die Ehrengaben nach der Dienstjubiläumverordnung, die Abfindungen sowie die Übergangsgelder für Angestellte und Arbeiter, die Beschäftigungsentgelte, die Trennungsgelder und Fahrkostenzuschüsse;
 - 1.4 die folgenden Kosten der Unfallfürsorge für Bedienstete, die während ihrer Tätigkeit bei dem Ausgleichsamt zu erbringen sind, soweit sie nicht durch Versicherungseinrichtungen getragen oder von diesen erstattet werden:
 - Erstattungen von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
 - Kosten des Heilverfahrens,
 - Unfallausgleich,
 - Unfallrenten an Angestellte und Arbeiter, soweit es sich nicht um Bedienstete handelt, hinsichtlich deren Versorgungslasten nach Nr. 2.2 abgegolten werden,
 - Beiträge an Unfallversicherungsverbände und ähnliche Versicherungseinrichtungen für Versicherung gegen Dienstunfälle bis zur Höhe von jährlich 9,90 DM für jeden beim Ausgleichsamt tätigen Angestellten und Arbeiter;
 - 1.5 die Kosten der Tuberkulosenhilfe, die einer kommunalen Gebietskörperschaft als Dienstherrn während der Tätigkeit des Bediensteten beim Ausgleichsamt entstanden sind.
- 2.1 Nicht als Personalkosten zu berücksichtigen sind die Beträge, die aus Bundesmitteln auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sowie des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes geleistet werden.
- 2.2 Die Versorgungslasten für Beamte der Ausgleichsämter sind in dem Pauschalbetrag nach Nr. 3 des Gesetzes mitberücksichtigt, sie sind daher nicht bei den Personalkosten zu erfassen.
3. Die Träger der Lastenausgleichsämter haben die Erstattungsbeträge für jedes Haushaltsjahr bis spätestens 31. März des folgenden Haushaltsjahres bei den Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes — anzumelden. Die Richtigkeit der Kostennachweisungen ist von Prüfungsorganen der kommunalen Gebietskörperschaften (Rechnungsprüfungsämter) zu bestätigen. Die

Kostennachweisungen und die Abrechnungen über die nach diesen Bestimmungen geleisteten Zahlungen unterliegen der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof, der die bei den kommunalen Gebietskörperschaften angefallenen Kosten örtlich prüfen kann (§ 91 LHO). Er kann die Prüfung auch an die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter delegieren.

4. Bis zur Vorlage der Jahresnachweisung werden Abschlagszahlungen geleistet.

Zu § 27 — Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter
Der Berechnung der Zuweisungen werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 zugrunde gelegt.

Zu § 28 — Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr

Zur Zeit erbringen die Stadtwerke Frankfurt am Main als einziges kommunales Verkehrsunternehmen im Frankfurter Verkehrsverbund überörtliche Verkehrsleistungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1. Der gesamte Haushaltsansatz steht daher — wie bisher — der Stadt Frankfurt als Zuweisung zur Verfügung. Nähere Bestimmungen zu den Aufteilungsgrundsätzen des Abs. 2 auf verschiedene kommunale Körperschaften sind aus dem gleichen Grund vorerst entbehrlich.

Zu § 29 — Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr

Abs. 1 — Es gelten

1. die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460),
2. die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusgIV) vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465),
3. die Verordnung über die maßgebenden durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV) vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 34) sowie
4. die Verordnung über die maßgebenden durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEKostenV) vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 35).

Abs. 2 — Die Einverständniserklärung im Sinne des Abs. 2 Satz 2 zur direkten Zahlung an die Verkehrsunternehmen muß der auszahlenden Stelle schriftlich vorliegen.

Zu § 30 — Zuweisungen für Straßen

Abs. 1 und 2 — Für die Berechnung der Zuweisung sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar 1980 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 maßgebend.

Abs. 3 — Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern vom 31. Januar 1978 (StAnz. S. 371).

Zu § 31 — Besondere Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise

Die Zuweisungen werden an die Zonenrandkreise nach einem Schlüssel verteilt, dem die Einwohnerzahl der Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt nicht mehr als 15 Kilometer von der Zonengrenze entfernt ist, und die Länge der Kreisgrenze zum anderen Teil Deutschlands zugrunde liegen.

Zu § 32 — Zuweisung für Theater

Das Nähere über die Voraussetzungen und die Höhe der Zuweisungen regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen durch Einzelerlaß bzw. durch gesonderte Richtlinien.

Zu § 33 — Landesausgleichsstock

Es gelten die Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1335) und des Erlasses vom 21. Februar 1975 (StAnz. S. 460).

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 50 000 000,— Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 17 24 des Staatshaushaltsplans 1980 für folgende Zwecke verwendet:

Zweckbestimmung

1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 33 FAG, für Abrechnungszwecke (§ 4 FAG), für die Erstattung des Ehrensoldes bei frei-

	Betrag/DM
willigen Gemeindegemeinschaften oder Eingliederungen, für Ausgleichszulagen nach den Grundsätzen zur Altersversorgung ehemaliger ehrenamtlicher Bürgermeister sowie für den Ausgleich außergewöhnlicher Härten	19 500 000
2. Zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten aus dem Wegfall der Lohnsummensteuer	30 000 000
3. Zuweisungen zur Beseitigung von Elementarschäden an kommunalen Einrichtungen	500 000
zusammen	50 000 000

Aus dem Ansatz können bis zu 450 000,— DM für kommunale Museen bewilligt werden.

Vierter Abschnitt: Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen

Zu § 34 — Allgemeine Grundsätze

Abs. 1

- Nr. 1 — Schulen, Schulturnhallen und Schülerheime
Es gelten die Richtlinien des Hessischen Kultusministers für die Gewährung von Landesmitteln zu den Bau- und Einrichtungskosten kommunaler Schulen (Schulbaufinanzierungsrichtlinien) vom 15. Februar 1979 (StAnz. S. 484)
- Nr. 2 — Krankenhausfinanzierung
Es gelten die Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz vom 4. Februar 1974 (StAnz. S. 429)
- Nr. 3 — Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Nr. 4 — Sport- und Freizeitanlagen
- Nr. 5 — Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen
- Nr. 6 — Alteinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe
- Nr. 7 — Einrichtungen der Jugendhilfe
Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien — IFR — des Sozialministers in der Fassung vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163), zuletzt geändert durch Erlaß vom 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2156)
- Nr. 8 — Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse
Es gelten die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft und Technik zur Förderung des kommunalen Straßenbaues und des öffentlichen Personennahverkehrs vom 12. Dezember 1979 (StAnz. S. 2493)
- Nr. 9 — Trink- und Abwasseranlagen
Es gelten die Richtlinien des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Finanzierungshilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 28. Februar 1980 (StAnz. S. 495).
- Nr. 10 — Müllbeseitigungsanlagen
Es gelten weiterhin die Richtlinien des damaligen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen vom 25. August 1967 (StAnz. S. 1174) und des damaligen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 20. September 1971 (StAnz. S. 1768).
Die Rekultivierung ehemals wilder, stillgelegter Müllkippen ist durch Sondererlaß vom 30. November 1972 (StAnz. 1973 S. 17) geregelt.

Fünfter Abschnitt: Umlagen; Umlagegrundlagen
Zu § 39 Kreisumlage

- Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.
- Abs. 2 Nr. 1 — Die Ausführungsbestimmungen zu § 12 gelten entsprechend.
- Abs. 2 Satz 2 — Da auch die Kreisumlage der Finanzierung der Aufgaben der zweiten Verwaltungsebene dient, werden

die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern auf 50 vom Hundert der Beträge nach Satz 1 ermäßigt. Dadurch werden neben der höheren Schlüsselzuweisung auf Grund des Ergänzungsansatzes nach § 11 Abs. 1 die diesen Gemeinden übertragenen Aufgaben der zweiten Verwaltungsebene auch über eine niedrigere Kreisumlage abgegolten.

Abs. 3 bis 7

- a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.
- b) Die Bestimmungen unter a) gelten nicht, soweit eine unterschiedliche Heranziehung durch den Zuschlag zur Umlage bis zu 8 v. H. der Umlagegrundlagen (Abs. 4) bedingt ist.
- c) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardtswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. StAnz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaulasten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, ist bei der Berechnung der Umlagegrundlagen zusätzlich die Steuerkraft der Gewerbesteuer, vermindert um die Steuerkraftzahl der für den Berechnungszeitraum gezahlten Gewerbesteuerumlage, anzusetzen.

Zu § 40 — Krankenhausumlage

Abs. 1 — Die Umlage ist im Haushaltsplan des Landes veranschlagt und zu je einem Sechstel in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember nach Maßgabe eines besonderen Erlasses zu zahlen.

Abs. 2 — Die Ausführungsbestimmungen zu § 12 gelten entsprechend. Den Umlagegrundlagen nach Nr. 1 sind auch die Steuerkraftmeßzahlen der gemeindefreien Grundstücke zuzurechnen.

Der Umlagehebesatz wird für die Festsetzung der Umlage nach den jetzigen Umlagegrundlagen auf 3,18 v. H. festgesetzt. Er kann sich bei der Festsetzung der Umlage nach den berichtigten Umlagegrundlagen geringfügig ändern. Die Änderung ergibt sich aus dem endgültigen Umlagehebescheid.

Zu § 41 — Umlagegrundlagen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Die Ausführungsbestimmungen zu § 39 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Zu § 42 — Umlagegrundlagen des Umlandverbandes Frankfurt am Main

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 bis 11 und 39 Abs. 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt: Sonstige Vorschriften

Zu § 45 — Aufwendungen und Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Abs. 2 — Die für Amtshandlungen der Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“ des Landrats als Behörde der Landesverwaltung zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Landkreis überlassen, soweit sie nicht anderen Stellen als Auslagen zu erstatten oder als Abgaben (z. B. Jagdabgabe) abzuführen sind. Unberührt bleiben die im Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 107 Abs. 2 OWiG festgesetzten Gebühren, die der Staatskasse zufließen und bei Kap. 03 13 — 112 02 zu vereinnahmen sind.

Dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung obliegt die Festsetzung der Kosten. Er ist auch zuständig für die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß gemäß § 59 Abs. 1 LHO entsprechend der mit Erlaß vom 9. Oktober 1974 (StAnz. S. 1883) übertragenen Befugnis. Die Vollstreckung ist Angelegenheit des Landkreises (§ 15 Abs. 2 HessVwVG).

Aus Vereinfachungsgründen werden die dem Landkreis überlassenen Kosten nicht bei der Staatskasse vereinnahmt, sondern unmittelbar der Kreiskasse zugeführt. Der Landkreis hat die Einzelheiten über die Annahme der Kosten bei der

Abteilung „Allgemeine Landesverwaltung“ zugunsten der Kreiskasse zu regeln.

Die Regierungspräsidenten teilen zum 1. Februar j.d. Jhs. dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen die im abgelaufenen Haushaltsjahr dem Landkreis überlassenen Kosten mit.

Zu § 46 — Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Nach § 44 Abs. 4 FAG haben die Gemeinden oder Landkreise dem Land Auslagen zu erstatten, die staatlichen Stellen nach § 107 Abs. 3 Nr. 4, 6 bis 8 und 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erwachsen sind, wenn

1. Geldbußen durch Bescheid des Gemeindevorstandes festgesetzt sind (Abs. 1),
2. Geldbußen durch Bescheid des Kreis Ausschusses festgesetzt sind (Abs. 2),
3. der Bußgeldbescheid zurückgenommen und das Verfahren eingestellt wird (Abs. 3).

Die staatlichen Stellen fordern die ihnen entstandenen Auslagen bei den Gemeinden und Landkreisen zur Erstattung an.

Abs. 6 —

Die endgültige Feststellung der Zuweisungsbeträge für das Ausgleichsjahr 1980 erfolgt im Haushaltsjahr 1981 durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Der Abrechnung werden die Anzahl der Verfahren und die Einnahmen zugrunde gelegt, die das Kommunale Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main in den Listen „Aufteilung der Einnahmen nach Kreisschlüsseln“ für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 ausweist. Zu den Einnahmen zählen auch die in Bußgeldverfahren erhobenen Gebühren. Die in die Abrechnung einzubeziehenden Personal- und Sachkosten umfassen die bei Kap. 03 14 des Landeshaushaltsplanes für den Regierungspräsidenten in Kassel nachgewiesenen Istaussgaben sowie die in den Listen des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main ausgebrachten Auslagen der Polizei im Sinne des Abs. 4.

Bis zur endgültigen Feststellung der Zuweisungsbeträge werden in den Monaten April, Juli und Oktober Abschlagszahlungen geleistet. Diese sind nach den Isteinnahmen der vorausgegangenen 3 Monate unter Abzug eines Unkostenpauschbetrages von 20,— DM/Fall und der Auslagen der Polizei zu bemessen und auf einen durch 1000 teilbaren Betrag aufzurunden. Die Einnahmen in den Monaten Oktober, November und Dezember werden jeweils in die endgültigen Zuweisungsbeträge einbezogen.

Zu § 48 — Polizeiversorgungslasten

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) ändert an dem bestehenden Rechtszustand nichts (vgl. § 84 a. a. O.).

Zu § 49 — Berichtigungen

Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder Leistungen auf Grund des Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach der Bekanntgabe zu stellen. Werden die Umlagegrundlagen oder Leistungen vor dem 1. April bekanntgegeben, läuft die Ausschlußfrist mindestens bis zum 30. Juni des Ausgleichsjahres.

Siebenter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 50 — Aufhebung bisherigen Rechts (Artikel 4 des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1979 — GVBl. 1980 I S. 12 —)

Die §§ 9 a und 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1977 (GVBl. I S. 2) gelten weiterhin.

Zu Ihrer Ausführung wird bestimmt:

1. Zu § 9 a — Ergänzungsansatz für neu gegliederte Gemeinden

Abs. 1 — Bei der Berechnung des Ergänzungsansatzes werden als Einwohnerzahlen der größten beteiligten Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 zugrunde gelegt.

Abs. 2 — Für die Zuordnung der Gemeinden in bezug auf die Grenze von 1500 Einwohnern sind die Ergebnisse der Volks- und Berufszählung vom 27. Mai 1970 maßgebend.

Wird für Gemeinden, die unter die Regelung des Satzes 2 fallen, bereits ein Ergänzungsansatz nach dem Abs. 1 oder 4 gewährt, sind bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses nur die Einwohner zu berücksichtigen, die die

aufnehmende Teilgemeinde und die Teilgemeinde mit mehr als 1500 Einwohnern nach Satz 1 zu Beginn der maßgebenden Periode hatten.

Abs. 3 — Die Bestimmung ist dann anzuwenden, wenn sie zu einer höheren jährlichen Schlüsselzuweisung führt als nach dem Abs. 1, 2, 4 und 5. Die Berechnung des Ergänzungsansatzes nach § 9 a endet in diesen Fällen mit Ablauf der Vergünstigung für den ersten Zusammenschluß.

Abs. 4 — Die Regelung in § 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG 1970 (GVBl. I S. 2) ist anstelle der Regelung in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 anzuwenden. Die Abs. 3 und 5 gelten auch für die unter Abs. 4 fallenden Gemeinden.

Abs. 5 — Der Durchschnitt der drei letzten Jahre wird ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen der beteiligten Gemeinden im Jahr der Zusammenlegung und den beiden vorangegangenen Jahren zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Ist die Zusammenlegung mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres erfolgt, werden die Schlüsselzuweisungen der drei vorangegangenen Jahre berücksichtigt. Bei Zusammenlegung nach dem 31. Dezember 1971 sind als maßgebliche Jahre stets die Jahre 1969 bis 1971 anzusehen.

Sind an einer Zusammenlegung oder Eingliederung Gemeinden beteiligt, bei denen Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist, so wird für diese Gemeinden der Mindestbetrag nach § 11 Abs. 2 FAG 1972 als Durchschnitt berücksichtigt. Sehen für einzelne beteiligte Gemeinden, bei denen Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist, die Abs. 1 bis 4 bereits einen Ergänzungsansatz vor, so ist der bereits berechnete Durchschnitt der drei letzten Jahre dieser Gemeinden zu berücksichtigen.

2. Zu § 11 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 3 — Die für die Berechnung nach § 9 Abs. 3 maßgebende Einwohnerzahl darf für die Gemeinden, die durch die Neugliederungsgesetze ihre Eigenschaft als Kreisstadt verloren haben, nicht unter das Fortschreibungsergebnis der Wohnbevölkerung nach dem letzten Stand vor dem Verlust der Kreisstadtfunktion sinken, wenn der Stichtag für die maßgebende Einwohnerzahl auf einen Zeitpunkt nach dem Verlust der Kreisstadtfunktion fällt.

Zu § 51 — Ausführungsbestimmungen

Abs. 1 — Zahlungen der Zuweisungen

Für die Zahlungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs — „Zahlungserlaß“ — gilt der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 3. Februar 1978 (StAnz. S. 376).

Wiesbaden, 1. 7. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
LG 40 005/1980 — III B 31

Der Hessische Minister des Innern
IV B 15 — 33 b 02/01

StAnz. 29/1980 S. 1271

805

Örtliche Zuständigkeit der Staatskassen;

hier: Vergütungsabrechnung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht

1. Mit Wirkung vom 1. August 1980 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister die Zuständigkeit für die Berechnung, Zahlbarmachung und Auszahlung der Vergütungen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht der(s)

Fachhochschule Frankfurt am Main

— Kap. 04 18 — 427 22

Sigmund-Freud-Institut Frankfurt am Main

— Kap. 04 28 — 427 22

und

Staatlichen Zeichenakademie in Hanau

— Kap. 04 65 — 427 24

von der Staatskasse Frankfurt am Main auf die Staatskasse Darmstadt übertragen.

Die bisher den anordnenden Stellen für die Kap. 04 28 und 04 65 obliegende Berechnung der vorbezeichneten Vergütungen geht damit ebenfalls auf die Staatskasse Darmstadt über.

2. Festsetzungsstellen für diese Abrechnungen bleiben die bisher zuständigen Dienststellen.
3. Die Rechnungslegung obliegt der Staatskasse Darmstadt.
4. Für die Vorprüfung bleibt das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt zuständig.
5. Die Übernahmearbeiten sind von den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Staats-

kasse Darmstadt die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 4. 7. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
O 2112 E — 1 — I A 23
H 4434 B — 2

StAnz. 29/1980 S. 1276

806

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Neuregelung der Lohnfestsetzung im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

Mit Wirkung vom 1. August 1980 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — die Zuständigkeit für die Festsetzung der Arbeiterlöhne aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — auf die

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen

übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung der Bezüge durch die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen weiterhin pünktlich erfolgen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1633), geändert durch mein Rundschreiben vom 13. November 1978 (StAnz. S. 2397), zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 4. 7. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 31 — I A 23

StAnz. 29/1980 S. 1277

807

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz (AVV-GFRG) vom 4. Juli 1980

Zur Durchführung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 21. Januar 1970 (GVBl. I S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1979 (GVBl. I S. 58), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer fließt den einzelnen Gemeinden bis zu den in § 3 der Hessischen Ausführungsverordnung festgelegten Terminen zu.

1.1 Aufteilung des Gesamtaufkommens der Einkommensteuer

Die Oberfinanzdirektion — Oberfinanzkasse — (OFD) bucht von dem Aufkommen an Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Zerlegung und dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer jeweils

42,5 v. H. auf das Abrechnungskonto Bund,

42,5 v. H. in den Landeshaushalt und

15,0 v. H. als Gemeindeanteil auf das „Verwahrkonto — Gemeindeanteil“.

1.2 Grundlagen für die Berechnung des Gemeindeanteils

1.2.1 Die OFD stellt jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres den Gemeindeanteil für das letzte Quartal und die seit Beginn des Rechnungsjahres aufgelaufene Summe fest. Sie teilt beide Beträge dem Minister der Finanzen und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) jeweils bis zum 10. April, 10. Juli und 10. Oktober des laufenden Jahres sowie zum 10. Januar des folgenden Jahres mit.

1.2.2 Der Gemeindeanteil wird nach dem vom Statistischen Landesamt ermittelten Schlüssel aufgeteilt. Die Schlüsselzahl für die einzelne Gemeinde ist auf acht Stellen hinter dem Komma errechnet und auf sieben Stellen gerundet. Die Schlüsselzahlen sind als Anlage zur Hessischen Ausführungsverordnung veröffentlicht.

1.2.3 Werden innerhalb von 6 Monaten nach Festsetzung des Schlüssels Fehler bei der Ermittlung der Schlüsselzahl einer Gemeinde festgestellt, legt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Ergänzungsschlüsselzahl gemäß § 4 der Hessischen Ausführungsverordnung fest, teilt sie der HZD sowie der Gemeinde mit und veröffentlicht sie im Staatsanzeiger.

2. Anmeldung zur Gewerbesteuerumlage durch die Gemeinden

2.1 Kennnummern

Jeder Gemeinde wird eine Kennnummer zugeteilt. Die Kennnummer entspricht der vom Statistischen Landesamt im jeweils geltenden Schlüsselverzeichnis ausgewiesenen Schlüsselnummer.

2.2 Termine für die Anmeldung

2.2.1 Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern übersenden die Anmeldungen zur Gewerbesteuerumlage nach Muster 1 bis zum 10. April, 10. Juli und 10. Oktober des Erhebungsjahres und bis zum 10. Januar des folgenden Jahres unmittelbar an die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Postfach 11 90 55, 6000 Frankfurt am Main 2. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist die fortgeschriebene Wohnbevölkerung zum 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf Grund der Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes.

2.2.2 Die übrigen Gemeinden geben ihre Anmeldungen in doppelter Ausfertigung bis zum 5. April, 5. Juli und 5. Oktober des Erhebungsjahres und bis zum 5. Januar des folgenden Jahres beim zuständigen Landrat ab.

Er sendet sie, geheftet und nach Kennnummern sortiert, in einfacher Ausfertigung bis zum 10. April, 10. Juli und 10. Oktober des Erhebungsjahres und bis zum 10. Januar des folgenden Jahres mit einem Begleitschreiben nach Muster 2 an die Oberfinanzdirektion, Frankfurt am Main, Postfach 11 90 55, 6000 Frankfurt am Main 2. Das Begleitschreiben ist in allen Punkten vollständig auszufüllen.

2.2.3 Wenn Gemeinden den Anmeldetermin versäumen, schätzt der Minister der Finanzen die Höhe der Gewerbesteuerumlage. Sie ist mindestens in Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer anzusetzen.

2.3 Form und Inhalt der Anmeldung

2.3.1 Für die Anmeldung ist das Formblatt nach Muster 1 zu verwenden. Es ist in allen Teilen deutlich auszufüllen und zu unterschreiben. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß alle Zahlenwerte in die dafür vorgesehenen Spalten und Felder eingetragen werden.

2.3.2 Gelten in dem Gebiet einer Gemeinde mehrere Gewerbesteuerhebesätze, ist für jeden Hebesatz ein Anmeldeformular zu verwenden. Dem Hebesatz ist in der Kopfspalte 2 der Anmeldung eine Nummer zuzuordnen, die für alle Anmeldungen des Jahres beizubehalten ist.

2.3.3 Der Landrat (als Behörde der Landesverwaltung) überwacht den rechtzeitigen Eingang der Anmeldungen. Er prüft sie auf Vollständigkeit und die Angaben in den Kopfspalten 1—3 auf ihre Richtigkeit. Wird durch Fehler in den Kopfspalten 1—2 die Anmeldung maschinell nicht erfaßt, muß die Gewerbesteuerumlage in Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer geschätzt werden.

Die OFD überprüft die Anmeldungen der Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und überwacht den Eingang aller Anmeldungen. Sie teilt dem Minister der Finanzen rechtzeitig mit, für welche Gemeinden die Umlage nach Abschn. 2.2.3 zu schätzen ist.

3. Verrechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer mit der Gewerbesteuerumlage

3.1 Termine

Die OFD übernimmt aus den Anmeldungen zur Gewerbesteuerumlage die Werte auf Lochkarten und übersendet diese bis zum 17. April, 17. Juli, 17. Oktober des laufenden Jahres und bis zum 17. Januar des folgenden Jahres an die HZD.

Die HZD führt bis zum 22. April, 22. Juli, 22. Oktober und 10. Dezember des laufenden Jahres und bis zum 22. Januar des folgenden Jahres die nachstehenden Arbeiten durch.

3.2 Berechnung des Gemeindeanteils

Die HZD berechnet auf Grund des von der OFD festgestellten Gemeindeanteils — vgl. Abschn. 1.2.1 — den nach der Schlüsselzahl auf die einzelne Gemeinde entfallenden Anteil. Etwaige Ausgleichsbeträge sind in der Mitteilung an die Gemeinde gesondert darzustellen (siehe Muster 3).

3.3 Berechnung der Gewerbesteuerumlage

Die HZD errechnet die Gewerbesteuerumlage aus dem angemeldeten Istaufkommen und dem Hebesatz. Andersert sich der Hebesatz während des Erhebungsjahres,

so ist der neue Hebesatz für die Gewerbesteuerumlage des gesamten Erhebungsjahres maßgebend.

- 3.4 Saldierung des Gemeindeanteils mit der Umlage**
Die HZD verrechnet den für jede Gemeinde festgestellten Anteil an der Einkommensteuer mit der von der Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuerumlage. Sie bereitet die Überweisung des nach dieser Saldierung verbleibenden Einkommensteueranteils an die Gemeinde vor oder errechnet die Höhe der von einer Gemeinde noch zu zahlenden Gewerbesteuerumlage (Muster 3).
- 3.5 Vorauszahlung auf die Schlußabrechnung**
Die HZD bereitet für die Schlußabrechnung nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Ausführungsverordnung eine Vorauszahlung an diejenigen Gemeinden vor, deren Einkommensteueranteil im III. Quartal höher als die Gewerbesteuerumlage war.
Für Gemeinden, bei denen im III. Quartal die Gewerbesteuerumlage den Gemeindeanteil überstieg, wird eine Vorauszahlung in Höhe des Gemeindeanteils des III. Quartals durch Anrechnung eines gleich hohen Abschlags auf die Gewerbesteuerumlage geleistet.
- 3.6 Fertigung von Unterlagen durch die HZD**
Die HZD fertigt und übersendet an die OFD
- 3.6.1** die Mitteilung für die Gemeinde, aus der sich die Berechnung ihres Einkommensteueranteils (mit Angabe etwaiger Ausgleichsbeträge) und der Umlage und der vom Land noch zu zahlende Anteil oder die von der Gemeinde noch zu entrichtende Umlage ergeben (Muster 3/3a);
- 3.6.2** die Finanzkassenliste (zweifach); aus der sich die Kennnummer der Gemeinde, der Gemeindegemeinde, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (einschließlich etwaiger Ausgleichsbeträge), die Gewerbesteuerumlage für jeden Hebesatz, die von der OFD vorzunehmende Überweisung bzw. die von den Gemeinden zu überweisende Gewerbesteuerumlage, der Hebesatz mit Zuordnungsnummer, das Istaufkommen der Gewerbesteuer für jeden Hebesatz ergeben (Muster 4), eine Liste der Gemeinden, deren Gewerbesteuerumlage geschätzt wurde, eine Liste der Gemeinden, deren Anmeldung maschinell nicht angenommen wurde;
- 3.6.3** eine Anlage zur Sammelüberweisung (dreifach) mit Überweisungsträgern.
Die HZD fertigt und übersendet an den Minister der Finanzen
- 3.6.4** die unter 3.6.2 aufgeführten Listen;
- 3.6.5** Listen (zweifach), in denen der Einkommensteueranteil, das Istaufkommen der Gewerbesteuer mit den Hebesätzen und die Gewerbesteuerumlage einer jeden Gemeinde halbjährlich und jährlich zusammengefaßt sind.
- 3.7 Übersendung der Unterlagen durch die OFD**
Die OFD übersendet
- 3.7.1** die Mitteilungen nach Abschn. 3.6.1 an die Gemeinden.
- 4. Berichtigungen**
- 4.1** Fehler bei der Berechnung der Gewerbesteuerumlage des laufenden Rechnungsjahres gleichen die Gemeinden dadurch aus, daß sie zu den Anmeldeterminen nach Abschn. 2.2.1 bzw. 2.2.2 grundsätzlich die in den abgelaufenen Quartalen insgesamt vereinnahmte Gewerbesteuer melden.
- 4.2** Werden als Folge von Schätzungen der Gewerbesteuerumlage nach den Abschn. 2.2.3 und 2.3.3 oder durch sonstige Fehler Berichtigungen notwendig, die ein Vorjahr betreffen, werden sie nur durchgeführt, wenn die Gewerbesteuerumlage aus dem berechtigten Aufkommen von der bisherigen um mehr als 50,— DM abweicht. Der Berichtigungsbetrag ist bei der nächsten Anmeldung dem Istaufkommen des laufenden Jahres hinzuzurechnen bzw. von ihm abzuziehen; es gilt der Hebesatz des laufenden Jahres. Die Zu- bzw. Abrechnung ist für das ganze Jahr beizubehalten.

Wurde das Gewerbesteueraufkommen eines Vorjahres falsch gemeldet, ist der Berichtigungsbetrag von dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen.

- 5. Überweisung an die Gemeinden**
- 5.1 Buchung des Gemeindeanteils und Abrechnung der Gewerbesteuerumlage durch die OFD**
Die OFD bucht den Gemeindeanteil in einer Summe als Auszahlung aus Verwahrung auf Grund der Finanzkassenliste und einer allgemeinen Auszahlungsanordnung, die der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof erteilt. Gleichzeitig bucht die OFD den verrechneten Anteil an Gewerbesteuerumlage zeit- und sachbuchmäßig.
- 5.2 Termine für die Überweisung der Beträge**
Die OFD überweist den Gemeinden, bei denen der Gemeindeanteil die Umlage übersteigt, die Abschlagszahlungen bis zum 25. April, 25. Juli und 25. Oktober, die Vorauszahlung im Laufe des Monats Dezember und die Schlußzahlung für das Erhebungsjahr bis zum 25. Januar des folgenden Jahres auf Grund der von der HZD übersandten Unterlagen.
- 6. Zahlung der Gemeinden an die OFD**
- 6.1 Erhebung und Buchung der Gewerbesteuerumlage**
Zuständig für die Erhebung der Gewerbesteuerumlage ist die OFD. Sie stellt den in der Finanzkassenliste in der Spalte „Saldo negativ“ ausgewiesenen Betrag zum Soll und bucht den Gesamtbetrag an verrechneter Gewerbesteuerumlage haushaltsmäßig im Ist bei Kap. 17 01-017 01. Bei der Vorauszahlung im Dezember ist die Gewerbesteuerumlage nur in Höhe des angerechneten Betrages haushaltsmäßig zu buchen.
- 6.2 Zahlung des Unterschiedsbetrages durch die Gemeinden**
Die Gemeinden, bei denen die Gewerbesteuerumlage den Gemeindeanteil übersteigt, haben den saldierten Betrag bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November des Erhebungsjahres sowie bis zum 1. Februar des folgenden Jahres an die OFD zu entrichten.
- 6.3 Annahmeanordnung**
Die OFD vereinnahmt die Gewerbesteuerumlage auf Grund einer allgemeinen Annahmeanordnung, die der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof erteilt.
- 6.4 Überwachung des Zahlungseingangs**
Die OFD überwacht den rechtzeitigen und vollständigen Eingang des nach Abschn. 6.2 ermittelten Unterschiedsbetrages.
- 6.5 Mahnung**
Geht die noch zu entrichtende Gewerbesteuerumlage nicht termingerecht ein, hat die OFD die Gemeinde zu erinnern; erforderlichenfalls ist die zuständige Aufsichtsbehörde (§ 136 der Hessischen Gemeindeordnung) zu benachrichtigen.
- 6.6 Aufteilung der Gewerbesteuerumlage**
Die OFD überweist dem Bund 50 v. H. der vereinnahmten Gewerbesteuerumlage (gezahlte und verrechnete Beträge).
- 7. Buchungen der Gemeinden**
Die Gemeinden buchen im Verwaltungshaushalt den Gemeindeanteil im Abschnitt 90, Gruppe 01 und die Gewerbesteuerumlage im Abschnitt 90, Untergruppe 810 nach der von der OFD übersandten Mitteilung (Einzelabrechnung).
- 8. Einwendungen der Gemeinden**
- 8.1** Über Einwendungen gegen die Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer entscheidet der Minister der Finanzen.
- 8.2** Einwendungen gegen die Berechnung der Gewerbesteuerumlage sind bei der OFD vorzubringen. Sie entscheidet darüber im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 4. 7. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
FR 002 — III B 22

StAnz. 29/1980 S. 1277

Muster 1

.....
(Name der Gemeinde)

.....
(Ort, Datum)

An die
OBERFINANZDIREKTION FRANKFURT am Main
6000 FRANKFURT am Main 2
Postfach 11 9055

Bearbeiter:

Telefon: /
(Vorwahl) (Rufnummer)

über den Herrn Landrat

Betr.: Anmeldung der Gewerbesteuerumlage für das Quartal 19

Kennnummer		1)	2)	Istaufkommen des Quartals																											Hebesatz 3)			Istaufkommen ab 1.1. des Jahres 4)										KA	
1		2	3	4																											5			6										7	
				DM													Pf	v. H.	DM										Pf																
																															0														
1-2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31-44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59-79	80

Erläuterungen: (z. B. Bestätigung des Berichtigungsbetrages aus einem Vorjahr durch das Rechnungsprüfungsamt)

.....
(Unterschrift)

1) Hebesatz-Zuordnungsnummern:
Diese Spalte ist immer auszufüllen. Bei mehreren Hebesätzen innerhalb einer Gemeinde für jeden Hebesatz besonderes Formular verwenden.

2) Quartal
01 für I. Quartal
02 für II. Quartal
03 für III. Quartal
04 für IV. Quartal

3) Ändert sich der Hebesatz im Laufe eines Jahres, so ist der geänderte Hebesatz einzutragen.

4) Diese Spalte ist immer auszufüllen (Hinweis auf Nr. 23 der AVV-GFRG). Minusbeträge sind in rot einzutragen.

Beispiele:
01 = 1. Hebesatz
02 = 2. Hebesatz

Datenerfassung:

Gelocht

Geprüft

Muster 2

.....
(Dienststelle)

.....
(Ort, Datum)

Bearbeiter:

Telefon:

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
6000 Frankfurt am Main 2
Postfach 11 9055

Betr.: Gewerbesteuerumlageanmeldungen für das Quartal 19

Anbei übersende ich Gewerbesteuerumlageanmeldungen des Landkreises
geheftet und nach Kennnummern sortiert.

Es fehlen die Gewerbesteuerumlageanmeldungen folgender Gemeinden:

Gemeindekennnummer	Name der Gemeinde	Gründe für die Nichtabgabe

.....
(Unterschrift)

Anmerkung: Die Anmeldetermine müssen eingehalten werden, weil andernfalls wegen der Automation des Verfahrensablaufs die rechtzeitige Auszahlung der Saldobeträge aus Gemeindeanteil u. Gewerbesteuerumlage an die Gemeinden gefährdet wird.

Muster 3

Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M.
 6000 Frankfurt a. M., den
 Adickesallee 32

An den

 (Name der Stadt bzw. Gemeinde)

Betr.: Mitteilung über den Einkommensteueranteil und die Gewerbesteuerumlage
 für das Quartal
 Kennnummer der Gemeinde

I. Berechnung Einkommensteueranteil
 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Hessen DM
 Summe sämtlicher Ausgleichsbeträge DM
 verbleibt zur Verteilung DM
 Schlüsselzahl 0,....., Ergänzungsschlüssel 0,.....
 Einkommensteueranteil der Gemeinde DM
 Ausgleichsbetrag der Gemeinde DM
 Einkommensteueranteil der Gemeinde insgesamt DM

II. Berechnung Gewerbesteuerumlage (Beträge ab 1. 1. des Jahres)
 Istaufkommen Hebesatz Gewerbesteuerumlage
 DM v.H. DM
 DM v.H. DM
 Gewerbesteuerumlage ab 1. 1. des Jahres DM
 bereits abgerechnete Gewerbesteuerumlage DM
 Gewerbesteuerumlage des Quartals DM

III. Danach sind per Saldo — Sollsaldo —
 abzüglich Vorauszahlung für das IV. Quartal
 (nur im IV. Quartal)
 an die Gemeinde zu überweisen DM
 von der Gemeinde an die OFD
 — Oberfinanzkasse —

 Konto 2030005 Bankleitzahl 500 500 00
 bei der Hessischen Landesbank Frankfurt
 zu überweisen DM

Muster 3 a
 (Vorauszahlung)

Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M.
 6000 Frankfurt a. M., den
 Adickesallee 32

An den

 (Name der Stadt bzw. Gemeinde)

Betr.: Mitteilung über den Einkommensteueranteil und die Gewerbesteuerumlage;
 hier: Vorauszahlung für das IV. Quartal
 Kennnummer der Gemeinde

I. Einkommensteueranteil
 (wie in Mitteilung für das III. Quartal) DM

II. anzurechnende Gewerbesteuerumlage DM

an die Gemeinde zu überweisen DM

Muster 4

Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. 6000 Frankfurt a. M., den
 Adickesallee 32

Finanzkassenliste Quartal
 Bezirk des Finanzamts

Kennnummer	Name der Gemeinde	EST-Anteil	Gew.St.-Umlage	Saldo Pos./Neg.	Hebesatz v.H.	Ist-Aufkommen Gew.St.	Vorauszahlung
		DM	DM	DM		DM	DM
.....

Hat eine Gemeinde mehrere Hebesätze, werden die Spalten „Gew.St.-Umlage“ bis „Vorauszahlung“ für jeden Hebesatz gesondert ausgedruckt.

808

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Bildung des Zweckverbandes „Gemeindekrankenpflegestation Felsberg“

Die Evangelischen Kirchengemeinden Beuern, Böddiger, Deute, Felsberg, Gensungen, Hesserode, Heßlar, Hilgershausen, Lohre, Melgershausen, Neuenbrunslar, Niedervorschütz, Rhünda und Wolfershausen haben auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung eines Zweckverbandes „Gemeindekrankenpflegestation Felsberg“ rechtsverbindlich erklärt.

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Satzung nachstehend bekanntgemacht:

Satzung des Zweckverbandes „Gemeindekrankenpflegestation Felsberg“

Die in § 3 der nachstehenden Satzung verzeichneten Kirchengemeinden bilden einen Zweckverband zur Errichtung und Unterhaltung einer Gemeindekrankenpflegestation. Auf Grund der §§ 3 Abs. 4 und 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) wird am 22. April 1980 die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines**§ 1**

Der Zweckverband „Gemeindekrankenpflegestation Felsberg“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Aufgabe ist die Kranken-, Alten- und Familienpflege in den in § 3 bezeichneten Kirchengemeinden. Dies geschieht in Erfüllung des Auftrags, durch diakonische Arbeit das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.

II. Name, Sitz**§ 2**

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gemeindekrankenpflegestation Felsberg“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Felsberg.

III. Mitglieder**§ 3**

Der Zweckverband besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Ev. Kirchengemeinde Beuern, Kirchenkreis Homberg
- b) der Ev. Kirchengemeinde Böddiger, Kirchenkreis Homberg
- c) der Ev. Kirchengemeinde Deute, Kirchenkreis Homberg
- d) der Ev. Kirchengemeinde Felsberg, Kirchenkreis Homberg
- e) der Ev. Kirchengemeinde Gensungen, Kirchenkreis Homberg
- f) der Ev. Kirchengemeinde Hesserode, Kirchenkreis Homberg
- g) der Ev. Kirchengemeinde Heßlar, Kirchenkreis Homberg
- h) der Ev. Kirchengemeinde Hilgershausen, Kirchenkreis Melsungen
- i) der Ev. Kirchengemeinde Lohre, Kirchenkreis Homberg
- j) der Ev. Kirchengemeinde Melgershausen, Kirchenkreis Homberg
- k) der Ev. Kirchengemeinde Neuenbrunslar, Kirchenkreis Homberg
- l) der Ev. Kirchengemeinde Niedervorschütz, Kirchenkreis Homberg
- m) der Ev. Kirchengemeinde Rhünda, Kirchenkreis Homberg
- n) der Ev. Kirchengemeinde Wolfershausen, Kirchenkreis Homberg.

§ 4

(1) Die Verbandsvertretung beschließt den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Vertreter.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur mit einjähriger Frist zum Ende eines Rechnungsjahres erklärt werden.

(3) Eine Auflösung des Zweckverbandes kann die Verbandsvertretung nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Vertreter beschließen.

(4) Beitritt, Austritt und Auflösung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

IV. Organe**§ 5**

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand. Außerdem wird ein Beirat gebildet.

(2) Die Organe sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die einmal festgestellte Beschlußfähigkeit gilt als fortbestehend, solange sie nicht angezweifelt wird.

(3) Für den Fall der Beschlußunfähigkeit kann in der Einladung zu einer Sitzung bereits eine zweite Sitzung angekündigt werden, die nicht früher als vier Werktage nach der ersten Sitzung stattfinden darf und ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

V. Verbandsvertretung**§ 6**

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

a) ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde, der aus dem Kreis der jeweiligen Kirchenvorstände zu wählen ist. Für jeden Vertreter ist ein erster und zweiter Stellvertreter zu wählen,

b) die Pfarrer der Verbandsgemeinden oder diejenigen, die mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer einer Wahlperiode der Kirchenvorstände. Scheidet ein Vertreter aus dem Kirchenvorstand vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein neues Mitglied zu wählen.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie seinen ersten und zweiten Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, muß der erste Stellvertreter ein gewähltes Mitglied sein.

§ 7

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ihr ist vorbehalten:

a) die Verbandsumlage festzusetzen und über den Haushaltsplan des Zweckverbandes zu beschließen,

b) die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen,

c) Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie über die Aufhebung des Zweckverbandes zu beschließen.

(2) Für die Geschäftsführung gelten — soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt — die Bestimmungen der Art. 29 bis 31 der Grundordnung der Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 5, § 8, § 9 Abs. 2 und § 10 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände vom 18. März 1969 entsprechend.

VI. Der Verbandsvorstand**§ 8**

Dem Verbandsvorstand gehören neben dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung zwei weitere Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung gewählt werden. Mindestens einer der Mitglieder muß ein Pfarrer sein.

§ 9

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Zweckverbandes und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind.

(2) Der Verbandsvorstand tagt je nach Bedarf. Eine Sitzung muß anberaumt werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

(3) Für die Geschäftsführung gelten — soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt — die Bestimmungen der Art. 29 bis 31 der Grundordnung der Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände vom 18. März 1969 entsprechend.

VII. Beirat

§ 10

(1) Zweckverband und Stadt bilden satzungsgemäß einen Beirat. Er setzt sich zusammen aus

- a) 5 Vertretern der Stadt und
- b) 4 Vertretern des Zweckverbandes sowie
- c) einer Pflegekraft.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen bzw. zu berufen.

Die Vertreter zu a) werden von den städtischen Körperschaften gewählt,

die Vertreter zu b) von dem Zweckverband.

Die Pflegekraft wird von den Vertretern zu a) und b) berufen.

(2) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Vertreter der Stadt einen Vorsitzenden. Der Stellvertreter soll dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes angehören. Die erste Sitzung wird von dem Vorsitzenden des Zweckverbandes einberufen; er leitet die Wahl des Vorsitzenden.

(3) Der Aufgabenbereich des Beirates wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Felsberg festgelegt.

(4) Soweit der Vorsitzende des Zweckverbandsvorstandes dem Beirat nicht nach Abs. 1 angehört, kann er an den Sitzungen des Beirates beratend teilnehmen.

VIII. Kosten, Verwaltung

§ 11

(1) Die nicht anderweitig gedeckten Kosten für die Unterhaltung der Gemeindefrankenpflagestation werden von den Verbandsgemeinden und der Stadt Felsberg aufgebracht. Über die Art und Höhe der Beteiligung ist zwischen dem Zweckverband und der Stadt Felsberg eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

(2) Die Verbandsumlage (§ 7 Abs. 1 a) ist nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen der Verbandsgemeinden festzusetzen.

(3) Die Kasse des Zweckverbandes wird vom Kirchlichen Rentamt Homberg geführt, das auch den Entwurf des Haushaltsplanes erstellt. Das Rentamt soll die Organe in allen verwaltungsrechtlichen und finanziellen Angelegenheiten beraten; der Leiter des Kirchlichen Rentamtes bzw. sein Stellvertreter soll zu Sitzungen der Organe, in denen derartige Fragen zur Beratung anstehen, hinzugezogen werden.

(4) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes verbleiben etwa gebildete Rücklagen in der Kasse des Zweckverbandes. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(5) Im Falle der Auflösung findet über Kassenbestände und Rücklagen eine Auseinandersetzung statt.

IX. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 12

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 25. 6. 1980

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 881/1/10 — 8

StAnz. 29/1980 S. 1282

809

Änderung der pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbergheim, Evangelisches Dekanat Büdingen

Urkunde

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenverwaltung — hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Büdingen folgendes beschlossen:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbergheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Eckartshausen wird aufgehoben.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Langenbergheim wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Hainchen pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde gilt mit Wirkung vom 1. April 1980.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 25. 6. 1980

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 881/0 — 01 — 104

StAnz. 29/1980 S. 1283

810

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3195 und 3209 in den Gemarkungen Dörnigheim und Hochstadt der Stadt Maintal, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3195 in den Gemarkungen Dörnigheim und Hochstadt der Stadt Maintal im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

von km 0,010 neu (bei km 1,692/0,000 der B 8/40)
bis km 1,571 neu (= km 0,000 neu) = 1,561 km,
von km 0,000 neu (= km 1,571 neu)
bis km 0,181 neu (= km 0,000 neu) = 0,181 km,
von km 0,000 neu (= km 0,181 neu)
bis km 0,755 neu (bei km 1,982 der L 3195 alt) = 0,755 km
und

von km 0,762 neu (bei km 2,002 der L 3195 alt)
bis km 0,858 neu (bei km 2,067 der L 3195 alt) = 0,096 km

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1980 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3195 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die im Zuge der Landesstraße 3209 in der Gemarkung Hochstadt neugebauten Strecken

von km 0,709 neu (bei km 0,709 der L 3209 alt)
bis km 0,825 neu (bei km 0,795 der L 3209 alt) = 0,116 km,
von km 0,837 neu (bei km 0,823 der L 3209 alt)
bis km 0,859 neu (bei km 0,823 der L 3209 alt) = 0,022 km

und

von km 0,874 neu (bei km 0,851 der L 3209 alt)
bis km 1,411 neu (bei km 0,181/0,000 der L 3195 neu) = 0,537 km

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1980 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmeten Strecken gehören in die Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3209 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3195

von km 0,005 alt (bei km 0,348/0,000 der B 8/40)
bis km 1,229 alt (am Bahnübergang) = 1,224 km
und

von km 1,248 alt (am Bahnübergang)
bis km 1,880 alt = 0,632 km

sowie die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3209

von km 0,938 alt (bei km 0,938 der L 3209 neu)
bis km 2,176 alt (bei km 0,090/0,000 der L 3195) = 1,238 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Maintal über (§ 43 HStrG).

4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3195

von km 1,880 alt
bis km 1,982 alt (bei km 0,755 der L 3195 neu) = 0,102 km
und

von km 2,002 alt (bei km 0,762 der L 3195 neu)
bis km 2,067 alt (bei km 0,858 der L 3195 neu) = 0,065 km
sowie die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3209
von km 0,709 alt (bei km 0,709 der L 3209 neu)
bis km 0,795 alt (bei km 0,825 der L 3209 neu) = 0,086 km
und
von km 0,851 alt (bei km 0,874 der L 3209 neu)
bis km 0,938 alt = 0,087 km
sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden
und werden mit Wirkung vom 1. Juli 1980 eingezogen (§ 6
Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 7. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 29/1980 S. 1283

811**Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 111 in der Ortslage Wiebelsbach der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt**

Die in der Ortslage Wiebelsbach der Stadt Groß-Umstadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, nach Nordwesten (in Richtung Bahnhof) führende Teilstrecke der Kreisstraße 111

von km 0,000 alt (an der von der B 45 zum Mittel-
punkt des Ortsteils Wiebelsbach führenden K 111)
bis km 0,430 alt (Ende des nordwestlichen Astes
der K 111) = 0,430 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Groß-Umstadt über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 7. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 29/1980 S. 1284

812**Einzziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 79 in der Gemarkung Michelbach der Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel**

Nach Verkehrsübergabe der Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 79 ist die in der Gemarkung Michelbach der Stadt Marburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 79

von km 0,004 alt (bei km 0,849/0,000 der L 3092 alt)
bis km 0,057 alt (bei km 0,196 der K 79 neu) = 0,053 km

für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1980 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, 3500 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch erhoben werden.

Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 27. 6. 1980

Der Regierungspräsident
III/4 a — 66 k 04-01 B/4

StAnz. 29/1980 S. 1284

813**Einzziehung von Teilstrecken der Kreisstraßen 60 und 62 in der Gemarkung Wenkbach der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel**

Nach Verkehrsübergabe der Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraßen 60 und 62 sind die in der Gemarkung Wenkbach der Gemeinde Weimar im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße 60

von km 2,152 alt (bei km 0,050 der K 60 neu)
bis km 2,202 alt (am Bahnübergang) = 0,050 km
und

von km 2,214 alt (am Bahnübergang)
bis km 2,238 alt (an der Einmündung der K 61 alt) = 0,024 km

sowie der Kreisstraße 62

von km 0,256 alt (am Bahnübergang)
bis km 0,488 alt (bei km 0,560 der K 62 neu) = 0,232 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. August 1980 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, 3500 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch erhoben werden.

Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 27. 6. 1980

Der Regierungspräsident
III/4 a — 66 k 04-01 B/4

StAnz. 29/1980 S. 1284

814**Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure;**

hier: 8. Änderung

In der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 25. Juni 1976 (StAnz. S. 1274), zuletzt geändert durch die Veröffentlichung vom 18. Januar 1980 (StAnz. S. 225), ergeben sich folgende Änderungen:

lfd. Nr.	Name Vorname	a) Wohnungsanschrift b) Niederlassungsanschrift	Bemerkungen
53	Kuczera Peter	a) 6330 Wetzlar Am Schieferacker 18 b) 6330 Wetzlar Bannstr. 27	Neuzulassung seit 17. 3. 1980
54	Liermann Peter	a) 6100 Darmstadt Moosbergstr. 60 b) 6840 Lampertheim Ernst-Ludwig-Str. 20	Neuzulassung seit 19. 5. 1980
55	Richter Harald	a) 6465 Biebergemünd Ysenburger Str. 4 b) 6460 Gelnhausen Fuldaweg 14	Neuzulassung seit 27. 6. 1980
15	Mai Karl	a) unverändert b) 3500 Kassel Sichelsteiner Weg 17	Änderung der Niederlas- sungsanschrift

Wiesbaden, 4. 7. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 1 — K 2700 B — 233, 234, 236

StAnz. 29/1980 S. 1284

815

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Hausbrandbeihilfen für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegsopferfürsorge für die Heizperiode 1980/81

Bezug: Erlaß vom 29. Mai 1979 (StAnz. S. 1402)

Bei der Festsetzung der Hausbrandbeihilfen für die Heizperiode 1980/81 empfehle ich, von folgenden Mindestbeträgen auszugehen:

- 397,— DM für Haushalte mit 1 bis 2 Personen,
496,— DM für Haushalte mit 3 und mehr Personen.

Die Erhöhung des Betrages gegenüber dem Vorjahr ist auf die gestiegenen Kohlenpreise zurückzuführen.

Ich weise darauf hin, daß es sich bei diesen Beträgen um Mindestbeträge handelt, die auf der Grundlage der mir von den Landesverbänden des Brennstoffhandels zur Verfügung gestellten Preislisten sorgfältig errechnet worden sind und grundsätzlich keine Unterschreitung mehr zulassen. Nach Lage des Einzelfalles sind höhere Beihilfen zu gewähren, wenn besondere Umstände (z. B. Krankheit, Alter, schlechte Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen.

Der Personenkreis der Empfangsberechtigten ergibt sich aus § 11 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 BSHG. Danach haben auch Personen, die keine laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, weil ihr Einkommen die maßgebenden Sozialhilferegelsätze zuzüglich Mehrbedarfszuschlägen und Mieten erreicht, einen Anspruch auf Hausbrandbeihilfe. Ob und in welchem Umfang die Hausbrandbeihilfe bei Hilfesuchenden gekürzt wird, deren monatliches Nettoeinkommen die vorgenannte Bedarfsgrenze übersteigt, muß dem pflichtgemäßen Ermessen der Sozialhilfeträger überlassen bleiben.

Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen haben nur dann Anspruch auf Hausbrandbeihilfe, wenn sie gleichzeitig

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (z. B. gemäß §§ 33 Abs. 2, 41 und 42 sowie 51 ff. BSHG) und nicht in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen untergebracht sind.

Entsprechendes gilt für Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Beschädigte und Hinterbliebene erhalten bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen die nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Leistungen zum Lebensunterhalt (also auch die Hausbrandbeihilfe) als Leistungen der Kriegsopferfürsorge gemäß § 27 a BVG, wenn und soweit sie infolge der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes wirtschaftlich nicht in der Lage sind, sich diese Leistungen zu beschaffen.

Damit ich mir einen Überblick verschaffen und dem Landtag erforderlichenfalls ohne zeitraubende Rückfragen berichten kann, bitte ich die kreisfreien Städte und Landkreise, die Höhe der von ihnen festzusetzenden Hausbrandbeihilfen den Regierungspräsidenten bis zum 15. Oktober 1980 mitzuteilen. Die Regierungspräsidenten bitte ich, mir einen vorläufigen zusammenfassenden Bericht bis zum 31. Oktober 1980 vorzulegen.

Abschließende Berichte über die Höhe der Aufwendungen und die Zahl der Beihilfeempfänger in der bisher üblichen Form legen die kreisfreien Städte und die Landkreise bis zum 15. März 1981 den Regierungspräsidenten vor, deren zusammengefaßten Schlußbericht und den Bericht des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ich bis zum 31. März 1981 erbitte.

Mein Erlaß vom 29. Mai 1979 (StAnz. S. 1402) ist damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 24. 6. 1980

Der Hessische Sozialminister

M — II A 1 a — 50 f 0401

StAnz. 29/1980 S. 1285

816

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Vollzug der Buchführungsaufgabe bei geförderten landwirtschaftlichen Betrieben

Bezug: Runderlaß vom 31. Januar 1980 (StAnz. S. 454)

Nr. 10 Abs. 2 des Bezugserlasses erhält folgende Fassung:

„In den ab diesem Zeitpunkt bewilligten sonstigen Fällen (Erst-, Ergänzungs- und Nachfinanzierungen im Rahmen der Eingliederung, strukturelle Anpassungshilfen — einschließlich Freijahrgewährung — und Verfahren nach früheren Richtlinien, in denen Mittel der Gemeinschaftsaufgabe oder reine Landesmittel zur Ergänzungsfinanzierung gewährt wurden) ist entsprechend zu verfahren, soweit analoge Buchführungsaufgaben wie bei der Gemeinschaftsaufgabe in die Bewilligungsbescheide aufgenommen wurden bzw. künftig erlaßgemäß aufgenommen werden.“

Wiesbaden, 23. 6. 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

II C 4 — LK.70.11 — 9012/79 III. Ang.
II B 2 — 80 f — 16.11 — 12 153/79

StAnz. 29/1980 S. 1285

817

Richtlinie zur Änderung des Programms und der Richtlinien zur Verbilligung von Schulmilch

Artikel 1

Programm und Richtlinien zur Verbilligung von Schulmilch in der Fassung vom 13. Juli 1978 (StAnz. S. 1603), zuletzt geändert am 13. August 1979 (StAnz. S. 1805), werden wie folgt geändert:

Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Höhe der Zuwendungen:

Die Zuwendungen werden aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft (EG) und des Landes gewährt. Sie betragen für 100 kg nach Ziff. 3

- | | |
|--|----------------------------|
| 7.1 für Vollmilch und Milchprodukte auf Vollmilchbasis | |
| aus Mitteln der EG | 21,40000 ECU = 59,54764 DM |
| aus Mitteln des Landes | 5,35000 ECU = 14,88691 DM |
| insgesamt | 26,75000 ECU = 74,43455 DM |
| 7.2 für teilentrahmte Milch und Milchprodukte auf dieser Basis | |
| aus Mitteln der EG | 12,35000 ECU = 34,36511 DM |
| aus Mitteln des Landes | 3,08750 ECU = 8,59128 DM |
| insgesamt | 15,43750 ECU = 42,95639 DM |
| 7.3 für Buttermilch, Magermilch und Milchprodukte auf Magermilchbasis | |
| aus Mitteln der EG | 5,30000 ECU = 14,74778 DM |
| aus Mitteln des Landes | 1,32500 ECU = 3,68695 DM |
| insgesamt | 6,62500 ECU = 18,43473 DM |
| 7.4 für die Berechnung der nach Litern angegebenen Schulmilch in Kilogramm gilt der Koeffizient 1,03.“ | |

Artikel 2

Diese Änderung tritt rückwirkend ab 1. Juni 1980 in Kraft.

Wiesbaden, 24. 6. 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

IV B 3 — 96 g 06.03 — 13071/80

StAnz. 29/1980 S. 1285

818

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Horst Driller (28. 4. 80);zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Heinz Röhrig (1. 4. 80), Rudolf Brosig, Heinz Willi Hoß, Werner Paul Pawletta (sämtlich 3. 4. 80), Werner Albert Schultheis (25. 4. 80), Willi Malter (29. 4. 80), Ernst Rudolf Staidl (30. 4. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Kriminalhauptkommissare (BaL) Bodo Doering, Gernot Georg Kraus (beide 25. 4. 80), Rudolf Herz, Walter Janouschek (beide 28. 4. 80), Hans Konrad Bletz (30. 4. 80), die Polizeihauptkommissare (BaL) Heinrich Jakob Braun, Wolfgang Hippler (beide 25. 4. 80), Wilfried Koppmann, Ulrich Wiewrodt (beide 28. 4. 80), Rainer Stöhr (30. 4. 80);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Karl Ludwig Johann Ermisch (29. 2. 80), Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Walter Richard Hermann Knuth (31. 3. 80), Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Erich Wolf (31. 3. 80), Kriminalhauptkommissar (BaL) Wilhelm Battenhausen (31. 1. 80);

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Dietrich Bürgel (3. 4. 80);zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Winfried Otto Knapp (23. 4. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Kriminalhauptkommissare (BaL) Friedrich Wilhelm Günter Schäfer (14. 4. 80), Hans Heinrich Schuchhardt (23. 4. 80), die Polizeihauptkommissare (BaL) Manfred Kurt Eduard Dixel, Fritz Schröder (beide 2. 4. 80), Hartmann Hubert Schäfer (3. 4. 80);

Polizeipräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Kriminaldirektor** Kriminalobererrat (BaL) Hugo Heinrich Michel (28. 4. 80);zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Heinz Philipp Hofferbert (3. 4. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Heiner Jerofsky (30. 4. 80), die Polizeihauptkommissare (BaL) Hans Werner Gunkel, Karl Kaufmann, Dieter Krischka (sämtlich 2. 4. 80);

Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Polizeiobererrat** Polizeirat (BaL) Heinrich Bernhardt (30. 4. 80);zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Dieter Egon Ortlaf (22. 4. 80);zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Antonius Josef Damian Witzel (3. 4. 80);zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Günter Druschel (23. 4. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Kriminalhauptkommissare (BaL) Erich Konrad Neuling (22. 4. 80), Josef Lang, Georg-Wilhelm Hermann Schmidt (beide 30. 4. 80), die Polizeihauptkommissare (BaL) Gerhard Fritz Becker, Klaus-Jörg Gisevius, Dieter Nordmann, Bernd Pokojewski, Günter Artur Rudhard (sämtlich 3. 4. 80);

in den Ruhestand getreten:

Erster Kriminalhauptkommissar (BaL) Wilhelm Willy August Schmidt (31. 3. 80), Kriminalhauptkommissar (BaL) Adam Emil Vollmuth (31. 5. 80);

Polizeipräsident in Gießen

ernannt:

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Manfred Meise (3. 4. 80);zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Alfred Hammerschick (24. 4. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Kriminalhauptkommissare (BaL) Frank Herwig, Jürgen Reitz (beide 23. 4. 80), die Polizeihauptkommissare (BaL) Peter Lippert (2. 4. 80), Hans Joachim Dreuth (18. 4. 80);

Polizeipräsident in Kassel

ernannt:

zum **Kriminalobererrat** Kriminalrat (BaL) Rolf-Dieter Jacob (28. 4. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Günter Röhrich (28. 4. 80), Polizeihauptkommissar (BaL) Kurt Clobes (2. 4. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Medizinaldirektor (BaL) Dr. Kurt Möller (31. 5. 80);

Polizeipräsident in Offenbach am Main

ernannt:

zum **Kriminalobererrat** Kriminalrat (BaL) Wolfram Schikora (28. 4. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Gerhard-Wilfried Steinbach (22. 4. 80), Polizeihauptkommissar (BaL) Pankraz Lang (22. 4. 80);

Polizeipräsident in Wiesbaden

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Kriminalhauptkommissare (BaL) Wolfgang Neese (22. 4. 80), Gerhard Friedrich Wilhelm Grüning (29. 4. 80), Polizeihauptkommissar (BaL) Klaus Anders (2. 4. 80);

Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum **Polizeidirektor** Polizeioberrat (BaL) Gerhard Hans René Bielohlawek (30. 4. 80);zum **Polizeiobererrat** Polizeirat (BaL) Helmut August Clobes (30. 4. 80);zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Dieter Bolte (22. 4. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Helmut Franz Brückmann, Herbert Hoffmann (beide 22. 4. 80), Gerhard Otto Lehmann (30. 4. 80);

in den Ruhestand getreten:

Polizeidirektor (BaL) Friedrich Scherp (31. 1. 80);

Hessische Polizeischule

ernannt:

zum **Psychologiedirektor** Psychologieoberrat (BaL) Klaus-Eberhard Thießen (1. 4. 80);zum **Polizeiobererrat** Polizeirat (BaL) Wolfgang Schaefer (1. 4. 80);zum **Medizinalobererrat** Medizinalobererrat z. A. (BaP) Dr. Helmut Edelmann (1. 4. 80);zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Waldemar van Rhee (22. 4. 80);zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Peter Josef Kasper, Heribert Hagen von Nieding (beide 1. 4. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Peter Schößler (1. 4. 80), die Polizeihauptkommissare (BaL) Gerhard Diegel, Wolfgang Gröbli, Jochen Hacken-

dahl, Peter Ruttke, Wolfgang Stanzel (sämtlich 1. 4. 80), Oswald Oskar Rudolf Hodcs (30. 5. 80);

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Chemieoberräten** die Chemieräte (BaL) Dr. Wulf Dietmar Bernhauer, Dr. Giseler Fritsch (beide 30. 4. 80);

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellte Dr. Elisabeth Ziemons (6. 3. 80);

zum **Chemierat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Dr. Wolfgang Becker (15. 1. 80);

zu **Ersten Kriminalhauptkommissaren** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Rudolph Joseph Werner (22. 4. 80), Winfried Siegbert Dirszus, Werner Schimkat, Günter Werber (sämtlich 23. 4. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Kriminalhauptkommissare (BaL) Werner Walter Rausch, Klaus Wohlbe (beide 23. 4. 80), Karl Gerhard Ashauer, Manfred Beck, Erich Lill, Hans-Peter Oehmichen, Hartmut Waldschmidt (sämtlich 29. 4. 80);

in den Ruhestand getreten:

Kriminaldirektor (BaL) Heinrich Gutedel (30. 4. 80), Erster Kriminalhauptkommissar (BaL) Heinrich Wilhelm Friedrich Arno Köhn (29. 2. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Erster Kriminalhauptkommissar (BaL) Heinrich Wilhelm Bonkowske (29. 2. 80), Kriminalhauptkommissar (BaL) Georg-Heinz Hillpert (31. 3. 80);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Wolfgang Thume (2. 4. 80);

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Karl-Heinz Lühmann (1. 4. 80), Horst Ohin (18. 4. 80), Peter Skrodzki (21. 4. 80), Gerhard Schulz (29. 5. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Dieter Fonfara (29. 4. 80), Klaus Dieter Höffchen (30. 5. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat (BaL) Emil Arheilger (29. 2. 80);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Horst Hartmann (1. 4. 80);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Ferdinand Dittmann (1. 4. 80), Friedrich Karl Pretzer (15. 4. 80);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Helmut Beutel (3. 4. 80);

zu **Polizeikommissaren** Polizeihauptmeister (BaL) Helmut Beutel (28. 1. 80), Polizeiobermeister (BaL) Dieter Harald Karch (26. 3. 80);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Walter Brückner, Georg Adolf Schneller (beide 1. 4. 80), Karlheinz Kühn (3. 4. 80);

zu **Polizeiobermeistern** Polizeimeister (BaL) Peter Demel (1. 4. 80), die Polizeimeister (BaP) Hartmut Aitz, Jürgen Böhm, Rüdiger Gebauer, Reinhard Henke, Peter Richert (sämtlich 1. 4. 80), Klaus Bindhardt (16. 4. 80);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Michael Schiller (7. 1. 80), Michael Ratazzi (14. 1. 80), Georg Theo Becker (7. 3. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Hans Kießling (1. 4. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Reinhold Theodor Hohmann (27. 2. 80);

entlassen:

Polizeiobermeister (BaL) Reinhold Theodor Hohmann (30. 4. 80).

Wiesbaden, 2. 7. 1980

Der Hessische Minister des Innern

III A 43 — 8 b 7

StAnz. 29/1980 S. 1286

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Eichverwaltung

ernannt:

zum **Leitenden Eichdirektor** Eichdirektor (BaL) Wilhelm Wörner (20. 5. 80);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Erich Heilmann (1. 7. 80);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektor-anwärter (BaW) Helmut Gerhold (16. 6. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Hauptwart Johann Müller (31. 5. 80) gemäß § 52 Abs. 1 HBG.

Darmstadt, 1. 7. 1980

Hessische Eichdirektion

74 c — 041 — 03 — I/1

StAnz. 29/1980 S. 1287

K. beim Hessischen Rechnungshof

versetzt:

vom Hessischen Verwaltungsschulverband in Darmstadt Rechnungsrat (BaL) Werner Zimmermann (1. 6. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Oberrechnungsrat (BaL) Walter Müllemann (1. 6. 80) gem. § 51 (1) HBG.

Darmstadt, 2. 7. 1980

Der Präsident

des Hessischen Rechnungshofs

Pr I 114 — 2/80

StAnz. 29/1980 S. 1287

819

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFES DES LANDES HESSEN

Beschluß des Staatsgerichtshofes betr. Verletzung von Grundrechten (hier: Rahmenrichtlinien Biologie)

Nachstehend gebe ich den Beschluß des Staatsgerichtshofes vom 18. Juni 1980 bekannt.

Wiesbaden, 30. 6. 1980

**Der Präsident
des Staatsgerichtshofes
des Landes Hessen**
P. St. 878

StAnz. 29/1980 S. 1287

Beschluß vom 18. Juni 1980 — P. St. 878 —

Leitsätze:

1. Zur Beschwerdebefugnis im Grundrechtsklageverfahren:
Juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere

ihrer Existenz oder ihren Tätigkeitsbereichen nach dem öffentlichen Recht zuzuordnende Einrichtungen oder Organisationen können — soweit sie sich ausnahmsweise auf Grundrechte berufen können — Grundrechte oder grundrechtsähnliche Rechte für ihre „Mitglieder“ nicht geltend machen.

2. Träger des Grundrechts aus Art. 56 Abs. 6 HV sind allein die Eltern bzw. die kraft Privatrechts zur Erziehung Befugten.

3. Eine durch den einfachen Gesetzgeber geschaffene mit gewissen Befugnissen im Rahmen des staatlichen Schulwesens ausgestattete, zwangsverbandsähnlich konstruierte und nach dem Mehrheitsprinzip beschließende Einrichtung ist zur Wahrnehmung des Individualgrundrechts aus Art. 56 Abs. 6 HV ungeeignet.

4. Im Verfahren über die Grundrechtsklage gibt es keine Prozeßstandschaft.
5. Regierungsinterne Entschließungen ohne unmittelbare Außenwirkung können mangels Rechtsnormcharakters nicht zum Gegenstand einer Grundrechtsklage gemacht werden.

Rechtsquellen: HV Art. 56 Abs. 6, 131 StGHG § 45 Abs. 2

Auf die Anträge
des L. . . .

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gerhard Wenderoth,
Hammarskjöldring 166,
6000 Frankfurt am Main

wegen Verletzung von Grundrechten (hier: Rahmenrichtlinien
Biologie)

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen
in seiner Sitzung vom 18. Juni 1980

gemäß § 21 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Anträge werden auf Kosten des Antragstellers zurück-
gewiesen.

Die Gebühr wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen den gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 109), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), gefaßten Beschluß der Landesregierung vom 13. September 1977, durch den die Landesregierung der Freigabe der „Rahmenrichtlinien Biologie“ für die landesweite verbindliche Erprobung durch den Kultusminister zustimmte, und gegen die daraufhin vom Hessischen Kultusminister erlassene „Zweite Verordnung über Rahmenpläne vom 27. April 1978“ (ABl. S. 232), durch die die Rahmenrichtlinien Sekundarstufe I: Biologie, Ausgabe März 1978, zur Erprobung in den Klassen 5 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen freigegeben wurden.

Der Antragsteller ist eine zur Unterstützung von Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätten bei der Erziehung und Bildung der Jugend und zur Gewährleistung des Mitbestimmungsrechts der Erziehungsberechtigten gemäß Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen geschaffene, auf Landesebene tätige Einrichtung (§ 1 Abs. 1 Elternmitbestimmungsgesetz), deren Befugnisse und Aufgaben in §§ 21 ff. des Elternmitbestimmungsgesetzes näher geregelt sind. Gemäß § 22 Nr. 1 dieses Gesetzes bedürfen der Zustimmung des Landeselternbeirats „allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungswege, insbesondere in Bildungsplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen im Sinne des § 1 gestalten“. § 23 Elternmitbestimmungsgesetz hat folgenden Wortlaut:

(1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind zwischen dem Kultusminister und dem Landeselternbeirat mit dem Ziele einer Verständigung zu erörtern. Diese Erörterung soll im Rahmen des Landesschulbeirats stattfinden, es sei denn, daß der Minister oder der Landeselternbeirat es anders wünscht. Bei Einverständnis der Beteiligten kann von einer Erörterung abgesehen werden.

(2) Verweigert der Landeselternbeirat seine Zustimmung, so ist dieser Beschluß schriftlich zu begründen. Eine erneute Erörterung hierüber nach Abs. 1 ist erst nach Ablauf von sechs Wochen zulässig. Wird die Zustimmung wiederum verweigert, entscheidet der Minister endgültig. Hat der Landeselternbeirat den zweiten ablehnenden Beschluß mit mehr als Zweidrittel der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder gefaßt, so kann der Minister eine geteilte Entscheidung nur mit Zustimmung der Landesregierung treffen.

Im Jahre 1975 wurde ein Entwurf der „Rahmenrichtlinien Sekundarstufe I: Biologie“ erarbeitet und am 18. Dezember 1975 durch den vom Hessischen Kultusminister berufenen Rahmenrichtlinienbeirat, dem auch ein Mitglied des Antragstellers angehörte, beraten. Der Rahmenrichtlinienbeirat erhob gegen die verbindliche Erprobung keine grundsätzlichen Einwände, schlug jedoch einzelne Änderungen vor. Diese Vorschläge wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt und die Änderungen am 29. April 1976 dem Antragsteller mit der Bitte um Zustimmung zu dem Entwurf zugeleitet. Da die Amtszeit der damaligen Mitglieder des Antragstellers Ende Mai 1976 ablief und ein notwendiger Konsens unter den Mitgliedern des Antragstellers nicht zustande kam, erfolgte seinerzeit eine Verabschiedung des Entwurfs durch den Antragsteller nicht. Nach erfolgter Neuwahl der Mitglieder des An-

tragstellers leitete dieser zur Vorbereitung seiner Beratung und Entscheidung den Entwurf für die Rahmenrichtlinien Biologie zunächst den Elternbeiräten und der Elternschaft zur Kenntnis- und Stellungnahme zu. Am 19. März 1977 verweigerte der Antragsteller nach vorausgehender Beratung, an der neben dem Fachreferenten und dem zuständigen Abteilungsleiter des Kultusministeriums auch zwei Mitglieder der dem Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung zugeordneten Rahmenrichtlinien-Fachgruppe Biologie Sekundarstufe I teilnahmen, mit mehr als zwei Dritteln der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder die Zustimmung zu dem Rahmenrichtlinienentwurf Biologie Sekundarstufe I (Abstimmungsergebnis: 2 dafür, 10 dagegen, 1 Enthaltung). Mit Schreiben vom 25. April 1977, auf dessen Inhalt verwiesen wird, begründete der Antragsteller gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Elternmitbestimmungsgesetz seine ablehnende Entscheidung dem Kultusminister gegenüber und kündigte die erneute Erörterung der Rahmenrichtlinien für den 14. Mai 1977 an. Der Kultusminister übersandte dem Antragsteller daraufhin mit Schreiben vom 9. Mai 1977 eine Stellungnahme der Rahmenrichtlinien-Fachgruppe Biologie Sekundarstufe I zu den geltend gemachten Ablehnungsgründen mit der Bitte, sie in die weitere Beratung mit einzubeziehen. Ferner übermittelte Professor Dr. Klafki dem Antragsteller und auch dem Kultusminister eine gutachtliche Stellungnahme, die sich mit den Rahmenrichtlinien und den ihm bekanntgewordenen Ablehnungsgründen des Antragstellers befaßte.

In seiner Sitzung am 14. Mai 1977 beriet der Antragsteller erneut über den unverändert gebliebenen Rahmenrichtlinienentwurf und verweigerte wiederum mit mehr als zwei Dritteln der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder die Zustimmung (Abstimmungsergebnis: 3 dafür, 11 dagegen; keine Enthaltung).

Der Kultusminister führte daraufhin gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 Elternmitbestimmungsgesetz eine Entscheidung der Landesregierung herbei. Diese faßte am 13. September 1977 folgenden Beschluß:

„Die Landesregierung stimmt gemäß § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), zu, daß der Kultusminister die Rahmenrichtlinien Biologie für die landesweite verbindliche Erprobung freigibt, obwohl der Entwurf dieser Richtlinien vom Landeselternbeirat im zweiten Beschluß mit mehr als Zweidrittel der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder abgelehnt worden ist. Die Freigabe zur Erprobung soll erst nach Inkrafttreten des vorgesehenen Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes erfolgen.“

Durch die „Zweite Verordnung über Rahmenpläne vom 27. April 1978“ des Hessischen Kultusministers (ABl. 233) erfolgte die Freigabe der umstrittenen Rahmenrichtlinien zur Erprobung vom 1. Februar 1979 an.

II.

Mit der am 19. Juni 1978 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Eingabe hat der Antragsteller Grundrechtsklage erhoben.

Er beantragt:

1. Der gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 273) in der Fassung vom 1. Dezember 1975 (GVBl. I S. 459) getroffene Beschluß der Landesregierung vom September 1977 sowie die Rechtsverordnung über die Einführung der Rahmenrichtlinien Biologie in der Sekundarstufe I vom 27. April 1978 (ABl. S. 233) sind mit Art. 56 Abs. 6 der Hessischen Verfassung unvereinbar und daher nichtig;
2. hilfsweise: ob und gegebenenfalls in welcher Auslegung die Lösung eines Konfliktes zwischen Landeselternbeirat und Kultusminister bzw. Landesregierung mit Art. 56 Abs. 6 der Hessischen Verfassung vereinbar ist.

Zur Begründung führt der Antragsteller aus, er nehme als gesetzliche Elternvertretung auf Landesebene des in Art. 56 Abs. 6 der Hessischen Verfassung — HV — verankerte Recht auf Mitbestimmung bei der Gestaltung des Unterrichtswesens gegenüber dem Land Hessen wahr. Das gemäß Art. 56 Abs. 7 HV erlassene Elternmitbestimmungsgesetz regelt in § 23 die Wahrnehmung dieser Rechte gegenüber der Exekutive. Seine Legitimation als Vertretung aller Erziehungsberechtigter im Lande Hessen könne er letztlich aus einem gemischten System von Urwahl und Wahlmänner- bzw. Delegiertenprinzip ableiten, welches eindeutig demokratischen Grundsätzen entspreche. Die Wahl zu den Elternvertretungen diene in erster Linie der Verwirklichung eines Grundrechts, welches, um praxiswirksam zu werden, der Repräsentation bedürfe. Er sei mithin Träger des Grundrechts der Elternmitbestimmung gemäß Art. 56 Abs. 6 HV. In diesem Grundrecht

sei er durch die Verfahrensweise bei der probeweisen Einführung der Rahmenrichtlinien Biologie Sekundarstufe I (kurz: RRL Biologie) dadurch verletzt, daß der Kultusminister von der in § 23 Abs. 2 Satz 4 Elternmitbestimmungsgesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, das qualifizierte ablehnende Votum des Landeselternbeirats durch den angegriffenen Beschluß der Landesregierung außer Kraft zu setzen und die umstrittenen Rahmenrichtlinien ohne die Zustimmung des Landeselternbeirats durch die ebenfalls beanstandete Rechtsverordnung zur Erprobung freizugeben. Es komme hinzu, daß die Rechtsverordnung auf die Rahmenrichtlinien „Ausgabe März 1978“ verweise, die dem Landeselternbeirat nicht vorgelegen habe, worin eo ipso eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 56 Abs. 6 HV liege. Inzidenter gehe es ihm bei der Grundrechtsklage um die in § 23 Abs. 2 Satz 4 Elternmitbestimmungsgesetz enthaltene verfassungswidrige einseitige Konfliktlösung zu Lasten des Landeselternbeirats, also letztlich um die verfassungsrechtliche Streitfrage, ob eine Zweidrittelmehrheits-Entscheidung des Landeselternbeirats als Träger des Grundrechts der Elternmitbestimmung durch die politische Entscheidung der parlamentarisch verantwortlichen Landesregierung außer Kraft gesetzt werden könne (Antrag zu 1.) oder ob die Grundrechtsqualität der Elternmitbestimmung zumindest zu einer anderen Konfliktlösung als derjenigen durch eine politische Entscheidung seitens der Landesregierung zwingt (Antrag zu 2.).

Als Träger des Grundrechts gemäß Art. 56 Abs. 6 HV sei er auch aktiv legitimiert, denn er mache eigenes Recht im eigenen Namen und nicht die Rechte anderer oder stellvertretend für andere geltend. Das Gesetz sehe eine Repräsentation durch Elternvertretungen auf verschiedenen Ebenen zur Verwirklichung des Grundrechts vor. Auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sei für Schulelternbeiräte sowohl die Notwendigkeit einer solchen Repräsentation wie auch die aktive Parteifähigkeit bei der Inanspruchnahme eigener Rechte anerkannt worden. Dies müsse gleichermaßen für ihn gelten.

Auch in der Sache selbst müsse die Grundrechtsklage Erfolg haben. Die in § 23 Abs. 2 Satz 4 Elternmitbestimmungsgesetz geregelte Konfliktlösung zwischen Elternvertretung und Staat sei mit dem Grundrecht der Elternmitbestimmung nicht vereinbar, deshalb sei auch die aus dieser Konfliktlösung hervorgegangene Rechtsverordnung über die Einführung der umstrittenen Rahmenrichtlinien Biologie nichtig. „Mitbestimmen“ bedeute von der Wortinterpretation her nicht, daß sich der Mitbestimmende gegenüber seinem Partner gegen dessen Willen durchsetzen dürfe. Andererseits sage der Begriff aber auch nicht, daß er selbst überstimmt werden könne. Der Mitbestimmung wohne also der Zug zum „Patt“ hin inne. Daraus folge allerdings die Notwendigkeit, solche Patt- oder Konfliktsituationen aufzulösen. In weiten Bereichen der Mitbestimmung in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung seien verschiedene Regelungen für derartige Konfliktlösungen vorgesehen (z. B. § 87 Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Betriebsverfassungsgesetz 1972; § 71 Bundespersonalvertretungsgesetz). Diese Modelle einer praktizierten Mitbestimmung ließen erkennen, daß Mitbestimmung den Zwang zur Einigung beinhalte, nicht jedoch das Überstimmtwerden des einen durch den anderen. Das gelte umso mehr für den Bereich der Erziehung in der Schule, die sich sowohl auf Seiten der Eltern als auch des Staates nur an der einen Persönlichkeit des Kindes vollziehen könne und daher ein größtmögliches Zusammenwirken von Eltern und Staat erfordere.

Diesem Grundgedanken trage § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 insofern nicht Rechnung, als dem Kultusminister bzw. der Landesregierung der sogenannte Stichentscheid zugewiesen werde. Gerade der vorliegende Fall zeige, daß auf diese Weise das Mitbestimmungsrecht zur Farce werden könne: Der Kultusminister habe die strittigen Rahmenrichtlinien Biologie unverändert zur weiteren Beratung durch den Landeselternbeirat vorlegen können in der sicheren Gewissheit, daß er seine Konzeption trotz aller sachlichen Einwände eben doch durchzusetzen in der Lage sei. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, durch die der im individuellen Bereich der Erziehung früher vorgesehene sogenannte Stichentscheid des Vaters für verfassungswidrig erklärt worden sei, sei unter anderem ausgeführt worden, daß die gemeinsame unteilbare Verantwortung gegenüber dem Kinde in Verbindung mit dem Gleichberechtigungsgebot zu einer vollen Gleichordnung von Vater und Mutter führe und daß im Nichteinigungsfalle die Anrufung einer neutralen Instanz, nämlich des Vormundschaftsrichters, verfassungskonform sei (NJW 1969, 1483). Diese Grundgedanken des individuellen Elternrechts seien auf den Bereich des kollektiven Elternrechts übertragbar; dies auch deshalb, weil das Bundesverfassungsgericht im Förderstufenurteil ausgeführt habe, daß der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule und das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) sich gleichgeordnet

gegenüberstünden und keines dem anderen über- oder untergeordnet sei (BVerfGE 34, 165, 183). Auch Art. 56 Abs. 6 HV enthalte eine Wertung zwischen Elternmitbestimmung und staatlichem Erziehungsauftrag: Das Mitbestimmungsrecht der Eltern dürfe nämlich expressis verbis die in den vorangehenden Absätzen 2 bis 5 enthaltenen Unterrichts- und Erziehungsgrundsätze nicht verletzen. Wohl aber dürfe das Mitbestimmungsrecht der Eltern den Art. 56 Abs. 1 HV einschränken, aus dem sich das Recht des Staates auf Gestaltung des Schulwesens und der staatliche Erziehungsauftrag ergäben. Nehme man hinzu, daß „mitbestimmen“ nicht „überstimmt werden“ heißen könne, so lasse sich daraus nur die Schlußfolgerung ziehen, daß die Gestaltung der Unterrichtsinhalte nur gleichgeordnet durch den Staat und die Elternvertretung erfolgen könne. Dieses habe der Verfassungsgeber von 1946 offensichtlich unter dem Eindruck der Erfahrungen aus den Jahren 1933 bis 1945 auch gewollt. Da ein sogenannter Stichentscheid durch den Staat ausscheide, obliege es dem Gesetzgeber, eine Lösung des Konflikts herbeizuführen, wobei die sogenannte Einigungsstelle als eine Möglichkeit in Betracht kommen könne. Die Einschränkung des staatlichen Erziehungsauftrags durch ein gleichrangiges Elternmitbestimmungsrecht berühre im übrigen auch nicht die parlamentarische Verantwortlichkeit der Exekutive.

Für den Fall der Abweisung des Hauptantrags bleibe hilfsweise zu prüfen, ob gleichwohl eine andere Art der Konfliktlösung als die des Stichentscheides in Betracht zu ziehen sei. Dabei stehe die Überlegung im Vordergrund, daß es einem in seinen Vorstellungen von vornherein festgelegten Kultusminister möglich sei, alle im Gesetz vorgesehenen, mit dem Ziel der Verständigung zu führenden Erörterungen als eine Form-sache zu betrachten, die der Durchsetzung seines Willens nicht entgegenstehe.

III.

Der Hessische Ministerpräsident hält den Antrag in mehrfacher Hinsicht für unzulässig.

Der Antragsteller sei im Verfahren nach Art. 131 Abs. 1 und 3 HV, § 45 Abs. 2 StGHG nicht parteifähig, Antragsberechtigt und damit parteifähig im Verfahren nach § 45 Abs. 2 StGHG könne nur sein, wer grundrechtsfähig sei. Die Fähigkeit, Inhaber eines Grundrechts zu sein, müsse sich gerade auf das Grundrecht beziehen, dessen Verletzung geltend gemacht werde. Als verletztes Grundrecht komme ausschließlich Art. 56 Abs. 6 HV in Betracht, das den Erziehungsberechtigten in Ergänzung ihres Grundrechts aus Art. 55 HV ein prozedurales Teilhaberecht vermittele. Dieses könne nur nach Maßgabe besonderer Regeln von ihnen gemeinsam wahrgenommen werden. Gleichwohl sei das Recht des Art. 56 Abs. 6 HV als Individualgrundrecht ausgestaltet und stehe ausschließlich den Erziehungsberechtigten zu, deren Kinder in Hessen die Schule besuchten. Der Antragsteller sei aber kein Erziehungsberechtigter im Sinne des Art. 56 Abs. 6 HV.

Parteifähigkeit setze weiter die Fähigkeit voraus, Träger von subjektiven Rechten zu sein, die vor Gericht geltend gemacht werden könnten. Das Elternmitbestimmungsgesetz habe den Antragsteller aber nicht als Träger subjektiver Rechte ausgebildet und ihm solche Rechte verliehen, sondern ihn als Organ dem Kultusminister zugeordnet und mit bestimmten Kompetenzen ausgestattet, die vom Gesetzgeber nicht in den Rang subjektiver Rechte erhoben worden seien. Der Antragsteller sei demnach nur ein nach Maßgabe des einfachen Gesetzes gewähltes Gremium, das mit bestimmten Kompetenzen ausgestattet zwar in Sachfragen weisungsunabhängig, aber öffentlich finanziert und kontrolliert Aufgaben im Bereich des öffentlichen Schulwesens wahrnehme und das deswegen in erster Linie als eine Einrichtung der Ordnung des Schulwesens anzusehen sei. Ein Gremium, das nach Aufgabenstellung und Organisation in den „staatlichen Behördenapparat“ eingebunden sei, könne aber nicht zugleich Träger eines gegen den Staat gerichteten Individualgrundrechts sein.

Dem Antragsteller stehe das Recht aus Art. 56 Abs. 6 HV auch nicht kraft einer Geltungserstreckung dieses Individualgrundrechts auf juristische Personen oder andere Organisationsformen zu. Der Antragsteller sei zum einen keine juristische Person, zum anderen sei ihm auch keine Rechtsposition verliehen, die ihn ungeachtet fehlender Rechtsfähigkeit ausnahmsweise zum Träger des Grundrechts aus Art. 56 Abs. 6 HV machen könnte. Der Annahme einer derartigen Rechtsposition stehe schon entgegen, daß der Antragsteller eine öffentliche Aufgabe erfülle. Wenn schon juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht Grundrechtsträger sein könnten, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnahmen, liege diese Einschränkung noch näher, wenn dem Träger einer öffentlichen Aufgabe keine eigene Rechtsfähigkeit eingeräumt sei. Der Antragsteller könne sich nicht darauf berufen, daß seine Funktionen einen Bereich grundrechtlich geschützter gesellschaftlicher Betätigung betreffen und nur deshalb öffentlich-rechtlich organisiert seien, um die geordnete Wahr-

nehmung elterlicher Mitbestimmung auf Landesebene zu ermöglichen.

Der Grundrechtsträgerschaft des Antragstellers stehe ferner die ihm durch das Elternmitbestimmungsgesetz eingeräumte Ausschließlichkeitsstellung entgegen, die sich aus dem zwangsverbandähnlichen Zusammenschluß der Eltern ergebe.

Dem Antragsteller könne auch nicht etwa deshalb Parteifähigkeit zukommen, weil er nach den Interessen- und Legitimationszusammenhängen Träger zusammengefaßter individueller Rechte sei, die den im Staat verkörperten Interessen entgegengesetzt seien oder weil er sich zum „grundrechtsgefährdenden“ Staat im gleichen Verhältnis der Gewaltunterworfenheit befinde wie der „grundrechtsgefährdete“ Bürger. Solche Argumentationen könnten hier nicht herangezogen werden, weil die gesetzlich geregelte Mitbestimmung die Erziehungsberechtigten in den Prozeß der Staatswillensbildung einbeziehe. Zwar könne der Erziehungsberechtigte zur Wahrnehmung des ihm gewährleisteten Rechts auf Mitbestimmung, sofern es sich auf die Landesebene erstrecke, auf Einrichtungen wie die des Antragstellers — oder andere Vertretungen — angewiesen sein. Zur Verteidigung seiner Rechte gegen verfassungswidrige Verletzungen durch den Staat sei der Erziehungsberechtigte hingegen auf solche Einrichtungen nicht angewiesen, da er das Recht habe, in einem solchen Fall selbst den Staatsgerichtshof anzurufen. Insoweit bedürfe er eines Sachwalters seines Rechts nicht.

Schließlich könne auch der Argumentation des Antragstellers nicht gefolgt werden, er sei Träger des Grundrechts aus Art. 56 Abs. 6 HV, weil die Repräsentation der Erziehungsberechtigten durch Vertretungen notwendig, im Elternmitbestimmungsgesetz vorgesehen und demokratisch legitimiert sei. Es handle sich hier um den mißlungenen Versuch des Antragstellers, dazutun, daß es sich nicht um eine bei der Verteidigung von Grundrechten unzulässige Prozeßstandeschaft, sondern um eine qualitativ andere Form der Wahrnehmung von Grundrechten Dritter handle.

Vollends ungeeignet sei der Antragsteller als Träger des Erziehungsrechts der Eltern aus Art. 55 HV. Das Elternrecht sei als Individualrecht weder übertragbar noch der Ausübung durch Mehrheitsbildung zugänglich. Beides aber wäre unvermeidlich, sollte Mitwirkung auf Landesebene ermöglicht werden. Zu fragen bliebe dann nach dem Recht der Eltern, die in der Minderheit blieben. Daß ihnen die Verwirklichung ihrer Erziehungsvorstellungen versagt bleibe, sei nicht mit der Erwägung zu rechtfertigen, daß sie in der Wahrnehmung ihres Grundrechts durch die kollidierenden Grundrechte anders denkender Personen beschränkt seien, sondern nur mit der Erwägung, daß die Entfaltungsmöglichkeiten des Menschen in einer Gemeinschaftseinrichtung wie der Schule nur beschränkt verwirklicht werden könnten. Den Ausgleich könne nur der Gesetzgeber bewirken, nicht aber die Mehrheitsentscheidung eines Vertretungsorgans.

Der Antragsteller sei auch nicht teilrechtsfähig und beteiligtenfähig im Sinne des § 61 VwGO; denn hierfür fehle es an der Zuerkennung subjektiver Rechte durch das Elternmitbestimmungsgesetz. Selbst wenn man aber von der Zuerkennung subjektiver Rechte durch das Elternmitbestimmungsgesetz ausgehe, wären dies immer nur Rechte, die das einfache Gesetz, nicht aber die Hessische Verfassung eingeräumt hätte. Aus welchem Rechtsgrund aber aus der Inhaberschaft eines subjektiven Rechts des einfachen Gesetzesrechtes die Inhaberschaft eines Grundrechts folgen solle, vermöge der Antragsteller nicht darzulegen.

Die Grundrechtsklage sei weiter deshalb unzulässig, weil der Antragsteller nicht schlüssig behaupte, gegenwärtig in einem Grundrecht verletzt zu sein. Soweit juristischen Personen oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts Grundrechte zustünden, könnten sie diese nur in den Grenzen der ihnen durch einfaches Gesetz zugewiesenen Kompetenz ausüben. Wenn man daher dem Antragsteller überhaupt die Berufung auf Grundrechte zugestehen würde, könnte sich der Schutz nur auf das Recht zur Wahrnehmung der zuerkannten Kompetenzen beziehen, die nicht verletzt seien.

Soweit der Antragsteller rüge, daß die von ihm erklärte Verweigerung der Zustimmung nach § 23 Abs. 2 Elternmitbestimmungsgesetz keine absolute Sperrwirkung habe, mache er keine Verletzung seiner Kompetenzen geltend, sondern begehre deren Erweiterung und bezweifle zugleich die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, das ihn geschaffen und mit Kompetenzen ausgestattet habe. Die Rüge, daß diese Kompetenzen nicht dem Gebot des Art. 56 Abs. 6 HV genügen, stehe aber nicht dem Antragsteller, sondern nur den von diesem Grundrecht begünstigten Erziehungsberechtigten zu.

Soweit sich der Antrag zu 1. gegen den Beschluß der Landesregierung vom 13. September 1977 richte, sei die Grundrechtsklage auch deswegen unzulässig, weil dieser Beschluß nur regierungsinterne Bedeutung und keine Außenwirkung

habe. Die Grundrechtsklage sei schließlich hinsichtlich des Hilfsantrages zu 2. unzulässig, weil der Antragsteller vom Staatsgerichtshof ein Gutachten begehre.

Die Grundrechtsklage sei auch unbegründet.

Die Verfassungsmäßigkeit von § 23 Abs. 2 Satz 4 Elternmitbestimmungsgesetz könne am Maßstab des Art. 56 Abs. 6 HV nur gemessen werden, wenn dieses Grundrecht eine Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten auch an den das Unterrichtswesen gestaltenden Entscheidungen und Maßnahmen verbürge, die der Kultusminister mit Wirkung für das ganze Land treffe. Das sei jedoch entgegen der in der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 18. Februar 1958 (StAnz. S. 311) vertretenen Auffassung nicht der Fall.

Die Rüge des Antragstellers, er sei beim Erlaß einer Rechtsverordnung durch den Kultusminister nicht ausreichend beteiligt worden, gehe fehl. Selbst wenn die Ausdehnung des Mitbestimmungsrechts nach Art. 56 Abs. 6 HV auf Landesebene bejaht würde, sei eine Erstreckung auf den Erlaß von Rechtsverordnungen nicht denkbar.

Ein Recht auf gleichberechtigte Mitentscheidung des Antragstellers bei Verwaltungsanordnungen oder gar Rechtsverordnungen des Kultusministers lasse sich aus Art. 56 Abs. 6 HV keinesfalls begründen. Gegen diese Annahme spreche neben der Entstehungsgeschichte auch ein Vergleich mit anderen Bestimmungen der Hessischen Verfassung, in denen der Begriff „Mitbestimmung“ mit dem Zusatz „gleichberechtigt“ (Art. 37 Abs. 2 HV) oder „gleich“ (Art. 38 Abs. 3 HV) versehen sei.

Die Strukturprinzipien der Hessischen Verfassung schlossen überdies die Ausstattung des Antragstellers mit einem gleichberechtigten Mitentscheidungsrecht aus, weil es den Kultusminister und die Landesregierung der parlamentarischen Verantwortlichkeit entziehen würde und sowohl mit dem Grundsatz der Staatlichkeit und Gesetzmäßigkeit des Schulwesens (Art. 56 Abs. 1 und Abs. 7 Satz 1 HV) als auch mit dem demokratisch-repräsentativen Aufbau der Staatsgewalt (Art. 70; 71, 101, 102, 114 HV) und dem Homogenitätsgebot (Art. 28 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1, 65, 20 GG) unvereinbar sei.

Der Antragsteller könne sich auch nicht darauf berufen, daß er als Repräsentant einer gesellschaftlichen Gruppe deren eigene Angelegenheiten wahrnehme und deshalb nicht durch das Prinzip der parlamentarischen Verantwortung in seinen Rechten eingeschränkt werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Inhalt der Stellungnahme des Hessischen Ministerpräsidenten vom 28. August 1979 verwiesen.

IV.

Der Landesanwalt hält die Anträge ebenfalls in mehrfacher Hinsicht für unzulässig.

Der Antragsteller sei für eine Grundrechtsklage nicht beschwerdebefugt (§ 45 Abs. 2 StGHG). Er sei nicht Träger des Mitbestimmungsgrundrechts aus Art. 56 Abs. 6 HV, dessen Verletzung er geltend mache. Dieses Individualgrundrecht stehe nur den einzelnen Erziehungsberechtigten zu. Eine Grundrechtsinhaberschaft des Antragstellers könne auch nicht aus der Überlegung folgen, daß das Mitbestimmungsrecht aus Art. 56 Abs. 6 HV nur durch einen gesetzlichen Organisationsverbund der gesamten Elternschaft landesweit wirksam darstellbar sei und daher auch der Organisation selbst zustehen müsse. Solche korporativen Daseins- und Betätigungsrechte kenne das deutsche Verfassungsrecht nur für die Koalitionen (Art. 9 Abs. 3 GG, Art. 29 Abs. 2 HV). Einen vergleichbaren Rechtsstatus könne ein vom einfachen Gesetzgeber geschaffenes Mitbestimmungsorgan im Bereich des staatlichen Unterrichtswesens nicht haben.

Der Antragsteller habe auch keine grundrechtsähnliche Befugnis, das Individualgrundrecht der Erziehungsberechtigten im eigenen Namen wahrzunehmen oder zu verteidigen. Existenz, Status und Kompetenzen des Antragstellers seien verfassungsrechtlich weder ausgeformt noch gewährleistet. Er sei eine vom einfachen Gesetzgeber gebildete, mit einzelnen Befugnissen im Rahmen des staatlichen Schulwesens ausgestattete und der staatlichen Schulverwaltung zugeordnete Einrichtung, die im Wege der einfachen Gesetzgebung veränderbar und durch andere Organisationsformen der Elternmitbestimmung ersetzbar sei. Zwar treffe den staatlichen Gesetzgeber auf Grund von Art. 56 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7 HV eine Verpflichtung, geeignete Organisationsformen bereitzustellen, in denen die mitbestimmungsberechtigten Eltern gemeinsam ihren Willen bilden und gegenüber den für die Gestaltung des Unterrichtswesens verantwortlichen staatlichen Stellen „mitbestimmend“ äußern könnten. Ob das Mitbestimmungsrecht sich auf die von den zentralen Verwaltungsstellen erlassenen Richtlinien erstrecke oder seinen sach-

lichen Schwerpunkt nur in der Kooperation aller Beteiligten an der einzelnen Schule habe, könne hier dahinstehen. Allein entscheidend sei, daß sich aus Art. 56 Abs. 6 HV keine grundrechtsähnliche Befugnis einer landesweit organisierten Vertretung der Elternschaft entnehmen lasse, auf Grund dieses Mitbestimmungsrecht eine bestimmte Ausgestaltung ihrer Kompetenzen im eigenen Namen fordern zu können.

Der Antragsteller sei auch nicht auf Grund einer durch Wahlen legitimierten „Repräsentation“ befugt, als Sachwalter des Mitbestimmungsgrundrechts aller Erziehungsberechtigten aufzutreten und dieses im eigenen Namen geltend zu machen. Die Verleihung einer solchen Stellung durch den Landesgesetzgeber an den Antragsteller würde im Gegenteil das Individualgrundrecht der Erziehungsberechtigten aus Art. 56 Abs. 6 HV verletzen; denn die Konstruktion einer „treuhänderischen“ Grundrechtsausübung für die „repräsentierten“ Eltern hätte zur Folge, daß Beschlüsse des Landeselternbeirates auch den Eltern zugerechnet werden müßten, die sich bei seiner Bildung nicht beteiligt hätten oder bei seiner Willensbildung majorisiert worden seien. Grundrechte als höchstpersönliche Rechte könnten überdies nicht durch gesetzlichen Organisationsakt zur treuhänderischen Wahrnehmung auf eine durch Wahlen gebildete Einrichtung übertragen werden; denn dabei würde es sich um eine Abart der Prozeßstandschaft handeln, die im verfassungsrechtlichen Verfahren ausgeschlossen sei.

Nach Art. 56 Abs. 6 HV müsse es den Erziehungsberechtigten überlassen bleiben, ihr Mitbestimmungsrecht selbst und im eigenen Namen geltend zu machen. Bei der vom Antragsteller beanspruchten Grundrechtsausübung kraft „demokratisch legitimierter“ Repräsentation handele es sich in Wirklichkeit um den mißlungenen Versuch, eine Form der verfassungsgerichtlichen unzulässigen Prozeßstandschaft durch eine Scheinlegitimation zu verdecken. Der Antragsteller habe schließlich die Verletzung eigener Grundrechte oder grundrechtsähnlicher Rechte nicht schlüssig gerügt. Er erstrebe mit seiner Klage eine Ausweitung seiner einfachgesetzlichen Mitwirkungskompetenzen zu einer absoluten Vetoposition, die durch Beschluß der demokratisch legitimierten und kontrollierten Regierung nicht mehr überwindbar wäre, sondern in einem entscheidungslosen Einigungszwang enden müßte. Allein die Eltern als Grundrechtsträger könnten geltend machen, daß ihr Mitbestimmungsrecht aus Art. 56 Abs. 6 HV dem staatlichen Erziehungsauftrag gleichrangig sei und nicht durch Regierungsbeschluß überstimmt werden dürfe.

Der angefochtene Beschluß der Landesregierung vom 13. September 1977 habe im übrigen nur regierungsinterne Wirkung. Er selbst tangiere keine Rechte des Antragstellers und könne daher nicht Gegenstand der Kontrolle im Verfahren der Grundrechtsklage sein.

Eine Befassung mit dem Hilfsantrag sei dem Staatsgerichtshof verwehrt. Denn damit begehre der Antragsteller die Erstattung eines verfassungspolitischen Gutachtens mit dem Ziel, dem Gesetzgeber zu einer Revision der in § 23 Abs. 2 Satz 4 des Elternmitbestimmungsgesetzes gefundenen Konfliktlösung zu veranlassen. Daß dies nicht zu den Aufgaben des Staatsgerichtshofs gehöre, sei evident.

Die Grundrechtsklage sei auch unbegründet, wie der Hessische Ministerpräsident mit zutreffender Begründung vorgebracht habe.

V.

Die Anträge können keinen Erfolg haben; sie sind unzulässig.

1. Nach Art. 131 Abs. 3 HV in Verbindung mit § 45 Abs. 2 StGHG kann jedermann den Staatsgerichtshof anrufen, der geltend macht, daß ein ihm von der Verfassung gewährtes Grundrecht verletzt sei. Nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist daher im Verfahren zur Verteidigung der Grundrechte nur antragsberechtigt, wer selbst Inhaber des angeblich verletzten Grundrechts oder grundrechtsähnlichen Rechts ist (vgl. Hessischer Staatsgerichtshof, Beschluß vom 26. Oktober 1977 — P. St. 835 —; ebenso zu § 90 BVerfGG; BVerfGE 39, 302 [312] unter Hinweis auf BVerfGE 3, 383 [391]; 6, 273 [277]; 12, 6 [8]; 21, 362 [367]; vgl. auch Zinn/Stein, Verfassung des Landes Hessen, Kommentar, Band II, Erläuterung B IV 18 zu Art. 131 bis 133). Durch diesen besonderen Bezug zum Grundrecht und die Abhängigkeit von dem jeweiligen Rechtsbegehren unterscheidet sich die allgemeine subjektive Beschwerdebefugnis im Grundrechtsklageverfahren von der Parteifähigkeit im Zivilprozeß und in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die im wesentlichen grundsätzlich nur von der materiellen Rechtsfähigkeit abhängt (vgl. §§ 50 ZPO, 61 Nr. 1 VwGO, 70 SSG, 57 FGO; vgl. auch Hessischer Staatsgerichtshof, Beschluß vom 26. Oktober 1977 — P. St. 835 —). Die vom

Antragsteller unter Berufung auf die in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei einem Repräsentationsorgan der Elternschaft erfolgte Anerkennung der Parteifähigkeit vertretene Ansicht, seine Parteifähigkeit sei auch im verfassungsgerichtlichen Grundrechtsklageverfahren ohne weiteres gegeben, geht deshalb fehl. Der Antragsteller verkennt insoweit die Unterschiedlichkeit der Anknüpfungspunkte für die allgemeine subjektive Beschwerdebefugnis im Grundrechtsklageverfahren einerseits und für die Parteifähigkeit in anderen gerichtlichen Verfahren andererseits.

2. Art. 56 Abs. 6 HV, dessen Verletzung der Antragsteller in dem vorliegenden Grundrechtsklageverfahren geltend macht, gewährt zwar ein Grundrecht. Das ist in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs wie auch im verfassungsrechtlichen Schrifttum seit langem anerkannt (vgl. StGH, Urteil vom 18. Februar 1958 — P. St. 230 —, StAnz. S. 311 [313] —; Urteil vom 6. Oktober 1971 — P. St. 608. 637 —; Zinn/Stein, a. a. O., Band I, Anm. 11 zu Art. 56). In seiner Entscheidung vom 18. Februar 1958 — P. St. 320 — hat der Staatsgerichtshof dazu folgendes ausgeführt:

„Daß es sich... um ein Grundrecht handelt, ergibt sich formell daraus, daß die Bestimmung des Art. 56 Abs. 6 dem Grundrechtsteil der Hessischen Verfassung angehört, und materiell aus der Bedeutung, die diesem Recht zukommt. Zwar wird nicht jede öffentlich-rechtliche Befugnis, die in dem Grundrechtsteil der Verfassung jemanden zugesprochen wird, ohne weiteres als ein Grundrecht anzusehen sein. Wenn jedoch dem einzelnen in einer Bestimmung des Grundrechtsteils Befugnisse von besonderer Bedeutung gewährt werden, dann handelt es sich um ein Grundrecht. Das trifft auf das Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten nach Art. 56 Abs. 6 HV zu. Die Ziele und Wege der Bildung im Schulwesen festzulegen, war nach dem überlieferten deutschen Schulrecht ausschließlich Sache des Staates. Wenn nunmehr die Hessische Verfassung den Erziehungsberechtigten insoweit ein Mitbestimmungsrecht gewährt, so ist dies eine so bedeutsame Änderung im Schulwesen, daß eine dahingehende Befugnis als Grundrecht gewertet werden muß.“

Dem Antragsteller fehlt indessen die spezifisch verfassungsrechtliche Beschwerdebefugnis gemäß § 45 Abs. 2 StGHG; denn er ist weder allein noch neben den Erziehungsberechtigten Träger des Grundrechts aus Art. 56 Abs. 6 HV. Grundrechte oder grundrechtsähnliche Rechte sind höchstpersönlicher Natur. Die Grundrechtsklage ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf zur Verteidigung dieser Rechte. Die Beschwerdebefugnis muß daher dem persönlichen Geltungsbereich des in Betracht kommenden Grundrechts oder dem verteidigten Rechtsstatus folgen. Das schließt zwar nicht aus, daß etwa auch juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereinigungen Träger von Grundrechten sein können, soweit bestimmte Grundrechte ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind (vgl. StGH, Beschluß vom 11. April 1973 — P. St. 697 —, StAnz. S. 927 [929] = ESUGH 23, 147 = DÖV 1973, 524; Beschluß vom 26. Oktober 1977 — P. St. 835 —, vgl. auch Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, RdNr. 25, 28, 29 zu § 90). Juristische Personen des öffentlichen Rechts hingegen können sich auf Grundrechte grundsätzlich nicht berufen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Etwas anderes kann nur gelten, wenn ausnahmsweise die betreffende juristische Person des öffentlichen Rechts unmittelbar dem durch die Grundrechte geschützten Lebensbereich zuzuordnen ist (StGH, Beschluß vom 11. April 1973 — P. St. 697 —; BVerfGE 31, 314 [322]; BVerfGE 39, 302 [313]). Das setzt aber voraus, daß subjektive Rechte der Hessischen Verfassung dem Eigenbereich der juristischen Person des öffentlichen Rechts angehören oder doch in einem untrennbaren Zusammenhang mit ihr stehen. Für andere Einrichtungen oder Organisationsformen, die ihrer Existenz und ihren Tätigkeitsbereichen nach dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind, muß dies erst recht gelten.

3. Der Antragsteller ist entgegen seiner Auffassung nicht Träger des Grundrechts aus Art. 56 Abs. 6 HV, dessen Verletzung er mit der Grundrechtsklage geltend macht. Schon aus dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung läßt sich für eine solche Annahme nichts herleiten. Nach Art. 56 Abs. 6 HV haben die „Erziehungsberechtigten“ das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 nicht verletzt werden. Der Kreis der Berechtigten ist — wie der Staatsgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 18. Februar 1958, P. St. 230, zum Ausdruck gebracht hat — schon in dieser Formulierung so weit festgelegt, daß er sich durch

Heranziehung der Bestimmungen des Privatrechts über die Berechtigung zur Erziehung eindeutig bestimmen läßt. Berechtigte sind hiernach in erster Linie die Eltern; ihnen obliegt das Recht und die Pflicht zur Erziehung des Kindes als Teil der Personensorge (§§ 1626 ff., 1631 Abs. 1 BGB; vgl. auch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Daß der Antragsteller nicht Erziehungsberechtigter im Sinne dieser Vorschriften ist, ist offenkundig.

Auch von seinem Sinn und Zweck her vermag Art. 56 Abs. 6 HV nicht die Annahme zu rechtfertigen, der Antragsteller sei (allein oder neben den kraft Privatrechts zur Erziehung Befugten) Träger des in dieser Bestimmung verankerten Grundrechts. Es ist zwar zutreffend, daß das Mitbestimmungsrecht, soweit es sich um Maßnahmen der zentralen Unterrichtsverwaltung handelt, wohl nur durch ein Vertretungsorgan der Erziehungsberechtigten auf Landesebene wahrgenommen werden kann. Das hat der Staatsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 18. Februar 1958 — P. St. 230 zum Ausdruck gebracht. Aus der Erwägung heraus, daß das Mitbestimmungsrecht aus Art. 56 Abs. 6 HV nur durch einen wie immer gearteten Organisationsverbund der gesamten Elternschaft auf Landesebene wirksam darstellbar ist, kann indessen nicht die Schlußfolgerung hergeleitet werden, diese Organisation sei auch Träger dieses Teilhabegrundrechts. Art. 56 Abs. 6 HV ist ersichtlich als Individualgrundrecht ausgestaltet, das nur den Personen zugeordnet ist, denen nach den Normen des Privatrechts die Erziehungsbefugnis zusteht. Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Verfassungsnorm wäre eine andere Auslegung allenfalls dann vertretbar bzw. sachlich geboten, wenn die Eltern, bzw. die Personen, denen nach den Vorschriften des Privatrechts die Erziehungsbefugnis zusteht, einer etwaigen Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 56 Abs. 6 HV anderenfalls nicht wirksam begegnen könnten. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn die Erziehungsberechtigten können selbst, sofern sie in ihrem Mitbestimmungsrecht aus Art. 56 Abs. 6 HV beeinträchtigt oder verletzt sind, den Staatsgerichtshof anrufen und die Grundrechtsverletzung rügen.

4. Der Antragsteller ist auch nicht aus anderen Rechtsgründen befugt, das Individualgrundrecht der Erziehungsberechtigten aus Art. 56 Abs. 6 HV im eigenen Namen wahrzunehmen und etwaige Verletzungen dieses Grundrechts im Wege der Grundrechtsklage vor dem Staatsgerichtshof geltend zu machen. Der Antragsteller ist zwar eine Einrichtung, die der hessische Landesgesetzgeber in Ausführung des Art. 56 Abs. 7 Satz 1 HV unter anderem dazu geschaffen hat, das Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten gemäß Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen zu gewährleisten (vgl. § 1 Abs. 1 des Elternmitbestimmungsgesetzes); er ist zu diesem Zweck mit gewissen Befugnissen ausgestattet worden. Ob es sich bei diesen Befugnissen um subjektive Rechte handelt oder nicht, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß Existenz, Status und Kompetenz des Antragstellers durch die Verfassung selbst weder näher ausgestaltet noch gewährleistet sind. Die Einrichtung des Landeselternbeirats und die ihm verliehenen Befugnisse im Rahmen des staatlichen Schulwesens sind im Wege der einfachen Gesetzgebung geschaffen worden und könnten auf demselben Wege jederzeit durch andere Formen der Elternmitbestimmung ersetzt werden. Es ist deshalb ausgeschlossen, daß sich in einer solchen Einrichtung, die weder ihre Existenz noch ihre Kompetenzen unmittelbar aus der Verfassung ableiten kann, die Berechtigung zur Ausübung des Individualgrundrechts der Erziehungsberechtigten aus Art. 56 Abs. 6 HV gewissermaßen verselbständigt, zumal dafür — wie oben bereits ausgeführt wurde — unter dem Gesichtspunkt eines effektiven und verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes gegen Beeinträchtigungen des den Erziehungsberechtigten zustehenden Mitbestimmungsgrundrechts kein Bedürfnis besteht, weil die Erziehungsberechtigten selbst in der Lage sind, sich gegen Grundrechtsverletzungen angemessen zur Wehr zu setzen.
5. Die Beschwerdebefugnis des Antragstellers gemäß § 45 Abs. 2 StGHG läßt sich auch nicht mit der Erwägung begründen, daß er kraft seiner durch Wahl nach § 21 des Elternmitbestimmungsgesetzes gegebenen „demokratischen Legitimation“ zur „Repräsentation“ der Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung des Mitbestimmungsrechts befugt sei. Ungeachtet dessen, daß sich für diese Annahme weder aus der Hessischen Verfassung noch dem Elternmitbestimmungsgesetz etwas herleiten läßt und abgesehen davon, daß gerade das Elternrecht seinem Wesen nach individuelles Recht ist, das sich nicht kollektiv ausüben läßt (vgl. Starck, DÖV 1979, 269 ff. [275]), ist die

Konstruktion einer gewissermaßen treuhänderischen Ausübung von Individualgrundrechten dem deutschen Verfassungsrecht wesensfremd. Die Grundrechte sind höchstpersönliche Rechte und zum Schutze der persönlichen Freiheit geschaffen; sie sind weder ihrem Inhalt nach noch in ihrer Ausübung durch Gesetz oder Rechtsgeschäft übertragbar (StGH, Beschluß vom 11. April 1973 — P. St. 697 —, vgl. auch Beschluß vom 26. Oktober 1977 — P. St. 835). Die Grundrechtsklage ist ein Rechtsbehelf zur Verteidigung dieser Rechte. Deshalb kann es im Verfahren über eine Grundrechtsklage auch keine Prozeßstandschaft geben (StGH, Beschluß vom 11. April 1973 — P. St. 697 — mit weiteren Nachweisen). Nichts anderes wäre es aber der Sache nach, wollte man dem Antragsteller eine Verteidigung des Individualgrundrechts aus Art. 56 Abs. 6 HV vor dem Landesverfassungsgericht zugestehen. Eine Einrichtung wie der Antragsteller, die ihre Entscheidungen auf Grund von Abstimmungen nach dem Mehrheitsprinzip trifft, ist zur Wahrnehmung bzw. Verteidigung eines Individualgrundrechts schlechthin ungeeignet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG als Individualgrundrecht nicht durch Mehrheitsbildung ausgeübt werden (BVerfGE 47, 46 ff. [76]). Entsprechendes gilt auch für das elterliche Erziehungsrecht nach Art. 55 HV und das Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten nach Art. 56 Abs. 6 HV. Wäre das Mitbestimmungsgrundrecht der Ausübung durch einen mehrheitlich beschließenden kollektiven Organisationsträger zugänglich, so hätte das die unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu billigende Konsequenz, daß einer Minderheit von Grundrechtsträgern ein Grundrechtsverzicht zugunsten einer Mehrheit oktroyiert werden könnte, weil der Landeselternbeirat zwangsverwandähnlich konstruiert ist und es einen einheitlichen Elternwillen nicht gibt. Darauf hat insbesondere der Landesanwalt zutreffend hingewiesen. Nur die Erziehungsberechtigten selbst können daher im Wege der Grundrechtsklage die Verletzung ihres Mitbestimmungsrechts gemäß Art. 56 Abs. 6 HV bzw. die Verkürzung ihres Mitbestimmungsrechts durch eine in Ausführung des Art. 56 Abs. 7 Satz 1 HV ergangene gesetzliche Mitbestimmungsregelung rügen.

Die Verletzung eigener Grundrechte oder grundrechtsähnlicher Rechte hat der Antragsteller nicht schlüssig dargelegt. Es kann deshalb hier dahinstehen, ob und gegebenenfalls auf welche Grundrechte oder grundrechtsähnlichen Rechte sich eine durch einfaches Landesgesetz zur Unterstützung von Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätten bei der Erziehung und Bildung der Jugend und zur Gewährleistung des Mitbestimmungsrechts der Erziehungsberechtigten geschaffene Einrichtung überhaupt berufen könnte.

7. Soweit sich die Grundrechtsklage gegen den Beschluß der Landesregierung vom 13. September 1977 richtet, ist sie auch deshalb unzulässig, weil jener Beschluß lediglich regierungsinterne Bedeutung hat. Er richtet sich nicht an den Antragsteller, sondern ermächtigt den Kultusminister, eine nach außen wirkende Maßnahme — hier die probeweise Freigabe der Rahmenrichtlinien Biologie — zu treffen. Der Beschluß selbst greift daher weder in die Rechtsstellung der Erziehungsberechtigten noch in die Rechtssphäre des Antragstellers ein. Eine derartige regierungsinterne Zustimmung unterliegt nicht der allgemeinen verfassungsgerichtlichen Kontrolle durch den Staatsgerichtshof. Nur Rechtsnormen, wie Gesetze und Verordnungen, die den Grundrechtsträger tatsächlich selbst, gegenwärtig und unmittelbar, nicht erst mit Hilfe eines Vollziehungsaktes, in einem Grundrecht verletzen, können nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs mit der Grundrechtsklage unmittelbar angegriffen werden (vgl. etwa StGH, Beschluß vom 26. Oktober 1977 — P. St. 835 —).
8. Auch hinsichtlich des hilfsweise gestellten Antrags ist die Grundrechtsklage unzulässig. Der Antragsteller begehrt damit letztlich eine gutachtliche Stellungnahme des Staatsgerichtshofs unter Ausschöpfung aller Denkmöglichkeiten und Hypothesen darüber, ob und in welcher Form die Lösung des „Konfliktes“ zwischen ihm und dem Kultusminister bzw. der Landesregierung mit Art. 56 Abs. 6 HV vereinbar ist. Die Erstattung eines solchen „Gutachtens“ gehört nicht zu den Aufgaben des Staatsgerichtshofs.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

Dr. Nieders	Mädric	Dr. Trapp
Dr. Sturm-Wittrock	Dr. Wilhelm	Knarr
Hemfler	Dr. Johannes Strelitz	Platner
Dr. Siebert	Mangold	

820 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Hep-

penheim mit Ausnahme der Stadtteile Erbach, Hambach, Igelbach, Kirschhausen, Mittershausen, Ober-Laudenbach, Sonderbach und Wald-Erlenbach aus Anlaß der Stadtkirchweih am 3. August 1980 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1980 in Kraft.

Darmstadt, 4. 7. 1980

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 c 601 (1) — 3/78
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 29/1980 S. 1293

BUCHBESPRECHUNGEN

Räumliche Analyse der Kommunalverschuldung in der Bundesrepublik Deutschland. Von Rolf-Dieter Postlep, 1979, 224 S., 59,— DM. Nomos-Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Die vorliegende Untersuchung hat sich zum Ziele gesetzt — mehr oder minder erstmals — die Kommunalverschuldung unter dem Blickwinkel ihrer raumpolitischen Bedeutung zu analysieren.

Die raumpolitische Bedeutung der Verschuldung der Gemeinden sieht dabei der Verfasser zunächst einmal in ihrer möglichen Aussagefähigkeit über die Verteilung der gemeindlichen Investitionstätigkeit und der daraus folgenden Infrastrukturausstattung im Raum. Weiterhin untersucht der Verfasser die Frage, inwieweit es sinnvoll ist, daß Bund und Länder sich mit dem Gedanken beschäftigen, das Verschuldungspotential der Gemeinden zu verändern, um so eine — unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten — erwünschte andere Verteilung der kommunalen Investitionsausgaben im Raum zu bewirken. Zum Schluß versucht der Verfasser zu verdeutlichen, worin er Vorteile durch den Einsatz entsprechender Instrumente in einer solchen „Schuldenlenkung von oben“ sieht.

Dem hier gewählten Ansatz, Raumordnungspolitik weder über eine Variation von laufenden Einnahmen, Schlüsselzuweisungen oder Zweckzuweisungen und ähnliches zu verfolgen, sondern über eine Variation der kommunalen Verschuldungsmöglichkeiten kann zweifelsohne eine gewisse Originalität nicht abgesprochen werden. Dieser Ansatz wird zumal in einer Zeit veröffentlicht, in der bei der Diskussion über raumordnungspolitische Instrumente gerade eine neue „Runde“ eingeläutet zu werden scheint, bei der das 1980 zu veröffentliche Gutachten des Beirates für Raumordnung beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und Aufsätze der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung eine Rolle spielen werden. Und hier liegt nun ein Ansatz vor, trotz der vielbesprochenen kommunalen Selbstständigkeit unter raumordnungspolitischen Gesichtspunkten das „Schuldenpotential“ zu steuern.

Bei der Frage der Bedeutung der kommunalen Investitionen für die Regional- und die Gesamtwirtschaft hat der Verfasser zweifelsohne Recht, wenn er deren wirtschaftspolitische Relevanz betont. Allerdings ist zu fragen, ob die Prämisse gerechtfertigt ist, quasi unter rein wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten die „... Schuldaufnahme bzw. die Mittelverwendung aus der Schuldaufnahme (der Kommunen; d. Verf.) als potentielle „strategische Faktoren“ der Regionalpolitik...“ zu sehen, ohne gleichzeitig Zielkonflikte hinsichtlich der Fragen der Selbstständigkeit der Kommunen usw. zu diskutieren. Erst im letzten Fünftel geht der Verfasser auf diese Fragen etwas ein.

Ein weiterer Ansatz des Verfassers bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Es wird ausgeführt, daß Schuldaufnahmen investive Ausgaben induzieren. Hier stellt sich die Frage, was ist „Ziel“ und was ist „Mittel“. Grundsätzlich dürfte es in der Regel so sein, daß (investive) Ausgaben gemacht werden sollen und nach ihrer Finanzierung gefragt wird. Ein Mittel zur Finanzierung sind entsprechende Darlehen und natürlich grundsätzlich die Verschuldungsmöglichkeit der betroffenen Körperschaft. Die Entscheidung, ob eine solche investive Ausgabe geleistet wird, ist für die betroffene Körperschaft unter rationalen Gesichtspunkten aber nur dann zu treffen, wenn z. B. die gesamten Folgekosten dieser Investition für die Planungsperiode finanzierbar erscheinen. Die Aufsichtsbehörden legen zu Recht erheblichen Wert auf solche Fragen!

Im größten Teil der hier vorliegenden aufwendigen Untersuchungen fehlt bei der Diskussion der „... Lenkung der gemeindlichen Schuldaufnahmen...“ (vgl. S. 24) unter bundes- und landespolitischen Gesichtspunkten völlig die Diskussion der Folgen dieser Investitionen — konkreter der Folgekosten (abgesehen von den Zinsen). Gemeinden, die Investitionen nur mit „gewollt höheren Schuldaufnahmen“ leisten können, haben noch lange nicht gleichzeitig die finanzielle Potenz, neben den Zinsen auch die sonstigen laufenden finanziellen Folgen dieser Investition für die Zukunft zu tragen. Auch die als eines der möglichen Instrumente angesprochenen Zinszuschüsse helfen allein wenig, wenn man weiß, daß z. B. allein für einen Kindergarten neben den Zinsen pro Jahr noch über 20% der Herstellungskosten für sonstige Kosten gebraucht werden. Der Verfasser hilft sich über diesen Problempunkt mit der Feststellung hinweg, daß die Investitionen in jedem Fall durchgeführt worden wären und deshalb würde die Kreditfinanzierung nur den Zeitpunkt der Belastung durch Folgekosten verschieben (vgl. S. 54). Dieser Gesichtspunkt wird der Gesamtproblematik nicht völlig gerecht.

Eine allgemeine Anwendung der Proportionalhypothese, daß nämlich die Mehrausgaben durch entsprechende Mehreinnahmen — bedingt durch die positive Wirkung der Infrastrukturaufwendungen — kompensiert werden, kann global sicherlich nicht immer unterstellt

werden und bedarf gerade bei unterentwickelten Räumen einer differenzierteren Betrachtungsweise besonders hinsichtlich der Investitionsart.

Auch der Ansatz, daß „kreditäre Finanzmittel... zu einer Senkung der Steuerbelastung und/oder zu einer verminderten Höhe der Entgelte...“ führen könnten, ist wohl nur unter dem Gesichtspunkt zu verstehen, daß alle theoretischen Argumente diskutiert werden sollen. Praktische Bedeutung haben solche Ansätze, wie der Verfasser selbst konzediert, nicht.

Dem Verfasser ist bei seiner ausführlichen Analyse über die räumliche Verteilung von Schulden zuzustimmen, daß Schuldenstände pro Kopf immer nur grobe Tendenzaussagen möglich machen; damit problematisiert der Verfasser allerdings selbst seinen Ansatz, nämlich eine sinnvolle Beeinflussung von Kreditpotentialen vorzunehmen, da ja objektive Indikatoren im Einzelfall praktisch fehlen und aggregierte Größen, die eventuell sinnvolle Tendenzaussagen möglich machen, für den Einzelfall und seine Beurteilung wenig hilfreich sind.

Die vorgelegten empirischen Ergebnisse der Arbeit über die räumliche Verteilung von Schulden unter den verschiedensten Gesichtspunkten lassen im Ergebnis letztlich offen, ob ein strenger Zusammenhang zwischen „Schuldenstruktur und Infrastrukturausstattungen“ besteht.

Der Verfasser kann allerdings feststellen, daß seine Überlegungen durch die empirischen Ergebnisse nicht widerlegt worden sind.

Unter dem Gesichtspunkt der Ziele der Raumordnungspolitik ist allerdings zweifelsohne eine Herausfilterung von besonderen Problemgebieten möglich und deren Besserstellung anzustreben. Bei der Diskussion der Instrumente stellt der Verfasser die aus seiner Sicht theoretisch möglichen Instrumente vor und diskutiert sie. Er unterscheidet dabei Ge- bzw. Verbote der Schuldaufnahme, die veränderte Kompetenzen der Kommunalaufsicht bedingen würden und daneben eine Reihe von Instrumenten mit Anreizcharakter, wie die Übernahme eines Teils der kommunalen Schulden durch Bund und Länder, zinsbegünstigte Kredite, Zinszuschüsse, Kreditsicherungen, insbesondere durch Bürgschaften. Aus dieser Aufzählung wird deutlich, daß im Prinzip keine neuen Instrumente vorgeschlagen, diese allerdings erstmals besonders unter dem Gesichtspunkt der raumpolitischen Wirksamkeit untersucht werden, wobei eine stärkere Bedeutung als bisher der Kommunalaufsicht gegeben wird.

Verbilligte Darlehen, Schuldendiensthilfen usw. sind weitere — bereits angewandte — Instrumente und werden besonders unter dem Gesichtspunkt der Alternativen diskutiert. Aus raumpolitischer Sicht wird vom Verfasser als wichtigste Alternative zu diesen Instrumenten die „Zweckzuweisung“ herausgestellt. Sie wird aber deshalb kritisch betrachtet, weil sie für die betroffenen Gemeinden Bindungen des Investitionszieles beinhaltet und das Problem besteht, daß evtl. kommunale Investitionsprioritäten nach den Zuschußkatalogen des Landes aufgestellt werden und nicht nach den raumpolitischen Bedürfnissen. Für die Zukunft ist dabei vorstellbar, daß hier raumpolitische Fragen noch weiter verstärkt Berücksichtigung finden können ohne Einschränkung der Selbstverwaltung.

Insgesamt gesehen kann das Buch sicherlich helfen, Zugang zu den angesprochenen Fragestellungen zu finden und dem Praktiker in dem einen oder anderen Fall bei einer Vertiefung dieser Überlegungen dienen. Dies aber eigentlich mehr unter dem Blickwinkel der Finanzierungshilfen im allgemeinen mit dem Blickwinkel der Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit, die dann für betroffene Gemeinden — besonders in strukturschwachen Räumen — zu Investitionen führen, deren Folgekosten dann von den Betroffenen getragen werden können. Auf diese Weise werden evtl. raumpolitisch sinnvolle Investitionen erst ermöglicht. Die Schulden sind dann in diesem Zusammenhang ein entsprechender Teilaspekt bzw. Indikator für den eigentlichen auch vom Verfasser gesehenen Kernpunkt, daß die dauernde (finanzielle) Leistungsfähigkeit der wichtigste — auch bei der Genehmigung durch Aufsichtsbehörden — zu berücksichtigende Punkt ist.

Das Buch wird ein (kritisches) Interesse bei allen Spitzenverbänden der Städte, Gemeinden und Landkreise hervorrufen, besonders auch wegen des Spannungsfeldes „Kommunale Selbstverwaltung/Überordnung von raumpolitischen Zielsetzungen“, zum anderen bei den Kommunalaufsichtsbehörden der Länder, die nach Wünschen des Verfassers im Zusammenhang mit den raumpolitischen Zielen eine erweiterte Aufgabe in der Zukunft haben sollen und natürlich bei allen Raumplanern auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene sowie den Planungsgemeinschaften.

Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Handelslehrer Herbert Vogt

vermitteln" (Vorwort). Diesem Anspruch wird der vorliegende Band 12 „Sozialstaat und soziale Sicherung“ nur teilweise gerecht. In neun Kapiteln werden „Ursprung und Entwicklung der sozialen Sicherheit“, „Die Prinzipien der sozialen Sicherung“, „Die Sozialversicherung“, „Arbeitsförderung“, „Sozialhilfe“, „Sozialgerichtsbarkeit“, „Finanzierung und Budgetierung der Sozialleistungen“, „Internationale und Supranationale Sozialpolitik“ und „Perspektiven sozialer Sicherung“ abgehandelt. Dabei sind die Gewichte allerdings sehr ungleich verteilt. So kommt die Sozialhilfe mit 7 Seiten, auf denen im Grunde nur Begriffsdefinitionen aneinandergereiht werden, eindeutig zu kurz. Dieses Kapitel wird den Anforderungen, wie sie z. B. an die Ausbildung von Beamten des gehobenen, aber auch des mittleren Dienstes zu stellen sind, nicht gerecht. Andererseits erscheint fraglich, ob von den Stoffplänen der Ausbildungseinrichtungen wie auch von den Bedürfnissen der Praxis her ein so ausführlicher Überblick über die Sozialgerichtsbarkeit (S. 122–133) erforderlich ist. In der Fülle des dargebotenen Stoffs ausgewogener sind demgegenüber die zentralen Kapitel über die Sozialversicherung und Arbeitsförderung. Sie bieten mit vielen Tabellen und Schaubildern gut aufbereitetes Arbeitsmaterial für Studium und Unterricht. Allerdings wird der Studierende vermutlich einige Mühe haben, die sehr stark gegliederte und mit Einzelinformationen angereicherte Darstellung im Zusammenhang zu lesen. Hier darf auch die Frage erlaubt sein, welchen Ausbildungswert die seitenlange Auflistung von einzelnen Institutionen der sozialen Sicherung hat, so z. B. der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (S. 67–69).

Das einleitende Kapitel über „Ursprung und Entwicklung der sozialen Sicherheit“ bietet einen kurz gefaßten, aber informativen Überblick über die Geschichte der sozialen Sicherung von der vorindustriellen Gesellschaft bis zum Konzept der „Sozialen Marktwirtschaft“.

Das anschließende Kapitel über die „Prinzipien der sozialen Sicherung“ ist der Darstellung der einzelnen Bereiche der sozialen Sicherung etwas isoliert vorangestellt und dürfte dem Studierenden wegen der Abstraktheit seiner Darstellung Mühe bereiten. Hier wird es auch dem Unterrichtenden schwerfallen, Verbindungslinien zu aktuellen sozialpolitischen Problemen zu ziehen.

Ausgesprochen lesenswert ist das Kapitel „Finanzierung und Budgetierung der Sozialleistungen“, in dem die wesentlichen Elemente der Finanzierungsstruktur unseres Systems sozialer Sicherung anschaulich vermittelt werden. In diesem Zusammenhang wird z. B. auch die Bedeutung der Maximen „Versicherung, Versorgung und Fürsorge“ begreiflich. Wer nach dem Überblick über „Internationale und Supranationale Sozialpolitik“ in dem abschließenden Kapitel über „Perspektiven sozialer Sicherung“ eine Einführung in wichtige aktuelle Probleme und Entwicklungslinien der Sozialpolitik erwartet, wird enttäuscht. Hier findet man kein Wort über die Jahrhundertaufgabe der Gleichstellung der Frau im System der sozialen Sicherung, kein Wort über das Entstehen neuer sozialer Risiken, kein Wort über die wachsende Bedeutung von Prävention und Prophylaxe. Dafür wird der politische Kampf um den weiteren Ausbau des Systems der sozialen Sicherung auf den Scheingegensatz zwischen persönlicher Freiheit einerseits und sozialer Gerechtigkeit andererseits reduziert.

Wer (unter Berufung auf Achinger) feststellt, daß „sozialpolitisches Vorbeugen mit dem Einbruch in neue, bisher private Sphären geradezu identisch ist“ (S. 166), muß sich fragen lassen, was denn persönliche Freiheit ohne soziale Sicherheit wert wäre.

Regierungsdirektor Dr. Hannes Zill e r

Die öffentliche Förderung von Eigentumsmaßnahmen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz. Wissenschaftliche Reihe, Folge 21, 1. Auflage, November 1978, 60 S., DIN A 4, 9,60 DM. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk e. V., 5000 Köln 1.

Gesetzliche Grundlage für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues ist das Zweite Wohnungsbaugesetz. Es setzt sich zum Ziel, den Bau von Wohnungen für die „breiten Schichten des Volkes“ zu fördern, um den Wohnungsmangel zu beseitigen und „für weite Kreise der Bevölkerung breitgestreutes Eigentum zu schaffen“. „Die Förderung des Wohnungsbaues soll überwiegend der Bildung von Einzeleigentum dienen.“

Aus dieser Intention heraus enthält § 43 Abs. 2 dieses Gesetzes eine Regelung, nach der die Förderungssätze für Eigenheime um mindestens 10 v. H. und für Kleinsiedlungen um mindestens 15 v. H. höher zu bemessen waren als für andere Wohnungen vergleichbarer Größe und Ausstattung. Unter „anderen Wohnungen“ sind im wesentlichen Mietwohnungen zu verstehen.

Es ist verständlich, daß das Deutsche Volksheimstättenwerk als Wohnungspolitischer Spitzenverband, dessen satzungsmäßige Aufgabe es ist, die Grundeigentumbildung für breite Schichten des Volkes zu fördern, mit „Argusaugen“ darüber wacht, daß dieses gesetzliche Erfordernis in der Förderungspraxis tatsächlich eingehalten wird. Es hat deshalb — eigenen Angaben zufolge — eine Untersuchung über die Förderungspraxis der Länder angeregt und einen Teil der Dissertation von Dr. Fred Schmittgen über die öffentliche Förderung von Eigentumsmaßnahmen in den Jahren 1962 bis 1977 als Folge 21 in der Wissenschaftlichen Reihe veröffentlicht.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält umfangreiche tabellarische Übersichten über den Umfang der Förderung bei Eigentumsmaßnahmen im Verhältnis zu Mietwohnungsmaßnahmen, die durch textliche Erläuterungen ergänzt werden. Ziel dieses Vergleiches ist es, nachzuweisen, daß die tatsächlichen Förderungssätze für Eigentumsmaßnahmen nicht entsprechend dem bisherigen Gesetzauftrag in § 43 II. WoBauG höher bemessen waren als bei Mietwohnungsmaßnahmen. Z. B. wird festgestellt, daß in den Jahren von 1974 bis 1977 die prozentualen Abweichungen der Förderungsbeträge zwischen 19 v. H. und 24 v. H. betragen.

Der Rezensent ist der Auffassung, daß die Ausführung in der vorliegenden Veröffentlichung insbesondere für „Insider“ der Wohnungsbauförderung interessant sind, jedoch wäre es dem Informationswert des Heftes zugute gekommen, wenn nicht nur allein festgestellt würde, daß die Förderungssätze für Eigentumsmaßnahmen nicht entsprechend der Regelung in § 43 Abs. 2 II. WoBauG bemessen waren, sondern wenn auch die Gründe hierfür näher erläutert worden wären.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Untersuchung über die öffentliche Förderung von Eigentumsmaßnahmen inzwischen durch das Wohnungsbaugesetz 1980 ein Stück Vergangenheitsbewältigung geworden ist. Der Gesetzgeber hat § 43 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes dahingehend geändert, daß die Förderungssätze für Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen so zu bemessen sind, daß die Finanzierung der Bauvorhaben mit durchschnittlichen Baukosten gesichert ist.

Amtmann Peter Spielmann

Grundsteuervergünstigung im Wohnungsbau. Merkblatt, 7. Auflage, Ausgabe Januar 1980, 72 S., DIN A 5, 7,40 DM. Verlag Deutsches Heimstättenwerk e. V., 5000 Köln 1.

Die Grundsteuervergünstigung ist ein wirksames Instrument, die laufende Belastung der Bauherren zu senken. Die Bedeutung wird insbesondere deutlich, wenn man bedenkt, daß zwischen 90 und 95 v. H. aller neugeschaffenen Wohnungen in Hessen in den Genuss dieser Vergünstigung gelangen. Bei dieser Art der Wohnungsbauförderung wird die Wohnung oder der Wohnraum für die Zeit von zehn Jahren von der Grundsteuer befreit, so daß lediglich noch für den Grund und Boden und gegebenenfalls für die nicht steuerbegünstigten Räume Grundsteuer zu entrichten ist.

Um jedoch diese Vergünstigung zu erhalten, muß der Bauherr bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Rechtsgrundlage für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung sind die §§ 62 ff. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Da hierin nur ungenügend die Kriterien für die Anerkennung der Steuerbegünstigung festgelegt sind, ist dieser Bereich in erheblichem Maße geprägt durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Das Merkblatt „Grundsteuervergünstigung im Wohnungsbau“ versucht erfolgreich, mit verständlichen Worten die maßgeblichen Bestimmungen und die umfangreiche Rechtsprechung dem Leser näherzubringen. Zum besseren Verständnis werden die Ausführungen durch Rechenbeispiele erläutert. Ein Fundstellenverzeichnis der im Text genannten wichtigsten Verwaltungsgerichtsurteile bietet die Möglichkeit, in Zweifelsfragen die entsprechenden Urteile nachzulesen.

Das Merkblatt kann zwar insgesamt positiv beurteilt werden, jedoch erscheint dem Rezensenten die 7. Auflage — Ausgabe Januar 1980 — etwas zu verfrüht. Eine Neuaufgabe war zwar insbesondere auf Grund der Änderungen der II. Berechnungsverordnung bezüglich der Behandlung von Hobbyräumen bei der Wohnflächenberechnung erforderlich, jedoch wäre es der Aktualität des Merkblattes zugute gekommen, wenn noch die Änderungen auf Grund des Wohnungsbaugesetzes 1980 vom 20. Februar 1980 mit berücksichtigt worden wären.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß nicht alle Ausführungen für das Anerkennungsverfahren in Hessen zutreffen, so daß es unumgänglich ist, zur abschließenden Information die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen hinzuzuziehen.

Amtmann Peter Spielmann

Mietrecht für Vermieter und Mieter. Bearbeitet von Hans Franke, Rechtsanwalt und Notar, 2. Auflage, 320 S., DIN A 6, 12,80 DM. Walthalla und Praetoria Verlag KG, Georg Zwickelpflug, 8490 Regensburg.

Das Taschenbuch „Mietrecht für Vermieter und Mieter“ behandelt in einer auch für den Laien verständlichen Sprache alle wesentlichen Fragen, die im Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter auftauchen können. Nach einer kurzen Einführung in die Problematik des Mietrechts und dessen maßgebliche Rechtsgrundlage werden Form und Inhalt des Mietvertrages, die Rechte der Parteien, die Beendigung des Mietverhältnisses, der Kündigungsschutz, Mieterhöhung, Heizungsfragen und andere einzelne Probleme bei Mietverhältnissen abgehandelt. Weiterhin werden Informationen über das Geschäftsraummietrecht, über die Besteuerung von privatem Hausbesitz und über das Wohngeld vermittelt.

Als Anlagen sind ein Mustermietvertrag, einschlägige Urteile zum Mietrecht und das Wohngeldgesetz beigelegt. Hervorzuheben ist vor allem die umfangreiche Urteilsammlung, bei der zum erheblichen Teil neben den Leitsätzen auch die Entscheidungsgründe mit abgedruckt sind.

Mehrere Inhaltsübersichten (z. B. zum allgemeinen Teil, zum Mustermietvertrag und zur Urteilsammlung) sowie ein Stichwortverzeichnis erleichtern das Auffinden bestimmter Sachfragen.

Die vorliegende 2. Auflage des Taschenbuches wurde vom Walthalla und Praetoria Verlag im Jahre 1979 herausgegeben. Es ist leider nicht erkennbar, auf welchem Stand die Ausführungen überarbeitet wurden. Es ist jedoch festzustellen, daß bezüglich der Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen im freifinanzierten Wohnungsbau noch nicht die Änderungen des sogenannten Miethöhengesetzes auf Grund des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes vom 12. Juli 1978 und für den Bereich der Sozialwohnungen noch nicht die Änderungen auf Grund der Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung und der Neubaumietenverordnung 1970 vom 22. Juni 1979 bezüglich der verbrauchsbasischen Abrechnung der Heizkosten, Erhöhung der Pauschalätze etc. berücksichtigt sind.

Demnach ist die 2. Auflage des vorliegenden Taschenbuches inzwischen erneut überarbeitungsbedürftig.

Amtmann Peter Spielmann

Wohnungsbauverordnungen des Bundes. Textausgabe, 15. Auflage, Ausgabe September 1979, 96 S., DIN A 5, 8,20 DM. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk e. V., 5000 Köln 1.

Die Textausgabe enthält die Zweite Berechnungsverordnung (II. BV) sowie die Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) in den Neufassungen vom 18. Juli 1979.

Die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen — Zweite Berechnungsverordnung — ist anzuwenden im öffentlich geförderten Wohnungsbau, im steuerbegünstigten Wohnungsbau oder frei finanzierten Wohnungsbau bei Anwendung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und bei Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen. Inhalt der Verordnung sind Regelungen zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Belastung des Wohnungseigentümers, der Wohnfläche und des angemessenen Kaufpreises.

Die Verordnung über die Ermittlung der zulässigen Miete für preisgebundene Wohnungen — Neubaumietenverordnung 1970 — ist auf öffentlich geförderte Wohnungen anzuwenden und auf steuerbegünstigte oder frei finanzierte Wohnungen, die auf Grund der Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes bzw. Zweiten Wohnungsbaugesetzes preisgebunden sind.

Inhalt der Verordnung sind im wesentlichen Vorschriften über die Ermittlung der zulässigen Miete und über die Zulässigkeit von neben der Miete zu zahlenden Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

Eine Neuaufgabe der Textausgabe war auf Grund der letzten Änderungen der Zweiten Berechnungsverordnung und der Neubaumietenverordnung vom 22. Juni 1979 erforderlich. Mit dieser Änderung sind u. a. auch die Vorschriften über die Umlegung der Heizkosten

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1980

MONTAG, 21. JULI 1980

Nr. 29

Güterrechtsregister

2304

GR 577 — Neueintragung — 2. 7. 1980: Der Meßtechniker Friedrich Willi Sauer, geb. am 5. Dezember 1943, wohnhaft in Karben 3, Am tiefen Born 6, und dessen Ehefrau Margit Charlotte Sauer, geb. Dehnert, geb. am 24. August 1946, wohnhaft ebenda, haben durch notariellen Vertrag vom 28. März 1980 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 2. 7. 1980 Amtsgericht

2305

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2215 — 7. 5. 1980: Die Eheleute Peter Siegmayer, Autoschlosser, und Jutta geb. Kirsch, Griesheim, haben durch Vertrag vom 10. April 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2216 — 7. 5. 1980: Die Eheleute Heinrich Peter Rohmann und Gisela Christel geb. Knöbel, Darmstadt-Arheilgen, haben durch Vertrag vom 6. März 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2217 — 20. 5. 1980: Die Eheleute Werner Jürgen Kolb, Architekt, und Beate Ingeborg Kolb-Steiner geb. Steiner, Sozialpädagogin, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 13. März 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2218 — 21. 5. 1980: Die Eheleute Bernd Bunzel und Brigitta geb. Schache, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 24. Oktober 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2219 — 8. 6. 1980: Die Eheleute Karl-Heinz Becker, Bankkaufmann, und Christina Dora geb. Schnägelberger, Bankkaufmann, Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 25. März 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2220 — 11. 6. 1980: Günter Albert Türke, Beamter, Frankfurter Straße 62, Darmstadt, und Marianne Erika Türke geb. Schwarz, daselbst. Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

GR 2221 — 12. 6. 1980: Die Eheleute Bećir Škaljić und Sretenka Šalabalija, 6102 Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 23. Februar 1979 Gütertrennung vereinbart.

GR 2222 — 16. 6. 1980: Eheleute Richard Reinheimer und Silvia geb. Nicolay, Darmstadt. Die Ehefrau hat das Recht des Mannes, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für sie zu besorgen, ausgeschlossen.

GR 2223 — 23. 6. 1980: Die Eheleute Horst Walter Kuyken, Kaufmann, und Renate Franziska geb. Schwanz, Schneiderin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 10. April 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2224 — 25. 6. 1980: Die Eheleute Horst Schmidt, Angestellter, und Dorothea genannt Doris geb. Galinski, Arbeiterin, Messel, haben durch Vertrag vom 9. Mai 1980 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 9. 7. 1980 Amtsgericht

2306

GR 2323 — 3. 7. 1980: Eheleute Rychen, Randell H., Soldat, geb. 22. 3. 1952, und Ingeborg geb. Teigler, Verkäuferin, geb. 15. 5. 1941, Gießen. Durch Vertrag vom 20. März 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2324 — 3. 7. 1980: Günter Brzesina, geb. 10. 5. 1926, und Karin Brzesina geb. Schröder, geb. 21. 4. 1941, Schützenstraße Nr. 5, 6300 Gießen. Durch Vertrag vom 2. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2325 — 3. 7. 1980: Klaus Dieter Boos, Friseur, und Doris Boos geb. Köpfler, Friseurmeisterin, Plockstraße 1, 6390 Gießen. Durch Vertrag vom 19. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2326 — 3. 7. 1980: Eheleute Hose, Jürgen Ferdinand, geb. 23. 12. 1940, Lehrer, und Petra geb. Kossert, geb. 1. 2. 1944, Arzthelferin, Biebertal 1. Durch Vertrag vom 29. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2327 — 7. 7. 1980: Eheleute Heim, Wulf, Soldat, und Liliane geb. Strack, Angestellte, Biebertal 2. Durch Vertrag vom 2. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 8. 7. 1980 Amtsgericht

2307

GR 351 — Neueintragung — 7. 7. 1980: Eheleute Angestellter Günther Hilberg und Margret Hilberg, vorverehelichte Lipphöfer geb. Kirchg, beide wohnhaft Gudensbergweg 2, 3524 Immenhausen. Durch Vertrag vom 22. April 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 10. 7. 1980 Amtsgericht

2308

GR 1078 — Neueintragung — 2. 7. 1980: Rudolf Junk, Kaufmann, und Edith Junk geb. Dragon, beide Am Richtsberg 5, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 28. April 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1079 — Neueintragung — 4. 7. 1980: Hans Archinal, Bau-Ingenieur, und Else Archinal geb. Wittekindt, beide In der Binge 40, 3552 Wetter. Durch notariellen Vertrag vom 22. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 10. 7. 1980 Amtsgericht

2309

GR 259 — Neueintragung — 3. 7. 1980: Dekorateur Johann Alfred Söpel und Martina Helene Margarete Söpel geb. Ohlberg, beide wohnhaft Akazienweg 6, 3508 Melsungen. Durch notariellen Vertrag vom 23. April 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 3. 7. 1980 Amtsgericht

2310

GR 260 — Neueintragung — 3. 7. 1980: Kfm. Angestellter Friedrich-Karl Hermann Richard Gädke und Ilse Dorothea Gädke geb. Langer, beide wohnhaft Steinweg 23, 3582 Felsberg. Durch notariellen Vertrag vom 12. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3588 Melsungen, 3. 7. 1980 Amtsgericht

2311

GR 509 — Neueintragung — 4. 7. 1980: Die Eheleute Kaufmann Reinhold Karl Oskar Gärtner, geb. 14. 4. 1949, 6478 Nidda 1, Schillerstr. 35, und Angestellte Anke Gärtner geb. Rathschlag, geb. 9. 8. 1961, daselbst, haben durch Vertrag vom 30. April 1980 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 4. 7. 1980 Amtsgericht

2312

GR 409 — Neueintragung — 24. 6. 1980: Eheleute Werner Müller in Oestrich-Winkel, Schnitterweg 31, und Elke geb. Grübel. Durch Vertrag vom 6. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 24. 6. 1980 Amtsgericht

2313

GR 573 — Neueintragung — 4. 7. 1980: Eheleute Kaufmann Klaus Fürbeth und Ingeborg geb. Berkmann, 6290 Weilburg, Feldbergstr. 8. Durch Ehevertrag vom 21. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 8. 7. 1980 Amtsgericht

Vereinsregister

2314

VR 479 — Neueintragung — 8. 7. 1980: Freundeskreis Bensheim-Amersham, Bensheim.

6140 Bensheim, 8. 7. 1980 Amtsgericht

2315

VR 480 — Neueintragung — 8. 7. 1980: Prominenten-Club 1980, Bensheim/Bergstraße.

6140 Bensheim, 8. 7. 1980 Amtsgericht

2316

VR 270 — Neueintragung — 9. 7. 1980: CB-RADIO-CLUB Oberhessen/Süd in 6475 Glauburg.

6470 Büdingen, 9. 7. 1980 Amtsgericht

2317

VR 271 — Neueintragung — 9. 7. 1980: Kulturkreis Büdingen in Büdingen.

6470 Büdingen, 9. 7. 1980 Amtsgericht

2318

VR 156 — Neueintragung — 11. 7. 1980: Christlicher-orthodoxer Verein türkischer Mitbürger der Bundesrepublik Deutschland. Sitz: Butzbach.

6308 Butzbach, 11. 7. 1980 Amtsgericht

2319

VR 1254 — Auflösung — 12. 5. 1980: Reiterverein Alte Bergstraße in Alsbach a. d. Bergstraße. Die Mitgliederversammlung vom 22. Februar 1980 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Liquidation findet nicht statt.

VR 1329 — Auflösung — 27. 6. 1980: Reiterverein Seeheim-Jugenheim e. V. in Seeheim a. d. B. Die Mitgliederversamm-

das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3 500,— DM festgesetzt.

3560 Biedenkopf, 9. 7. 1980

Amtsgericht, Konkursgericht

2339

81 N 443/68 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers **Paul Krüger, Schwalbach (Ts.), Frankfurter Straße 23, persönlich haftender Gesellschafter der Paul Krüger KG, Hoch- und Tiefbau, Frankfurt am Main, Beethovenstraße 35a, und Ulm (Donau), Bleichstraße 7, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO auf den 12. August 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.**

Für den Verwalter werden festgesetzt 12 000,— DM, zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen 102,82 DM.

6000 Frankfurt am Main, 7. 7. 1980

Amtsgericht, Abt. 81

2340

81 N 259/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Beschlagfabrik **Philipp Roth, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigstr. 33—37, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.**

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses wurden festgesetzt:

a) Herr Karl Sehr; Auslagen 639,35 DM, Vergütung 3395,— DM,

b) Continental Gummi Werke; Auslagen 554,— DM, Vergütung 3 200,— DM,

c) Herr Dipl.-Ing. G. Schliebs; Auslagen 267,— DM, Vergütung 1 942,— DM.

6000 Frankfurt am Main, 7. 7. 1980

Amtsgericht, Abt. 81

2341

81 N 3/79 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. August 1978 in Bad Soden am Taunus verstorbenen, zuletzt Vorderwart 8a, 6238 Hofheim am Taunus, wohnhaft gewesenen **Arthur Willy Mühlenberg, Komplementär der Mühlenberg KG in Hofheim/Ts., wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 16. September 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.**

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 3200,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 5 Abs. 4 Vergütungsverordnung, Auslagen 46,33 DM.

6000 Frankfurt am Main, 4. 7. 1980

Amtsgericht, Abt. 81

2342

81 N 3/79: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. August 1978 verstorbenen und zuletzt Vorderwart 8a, 6238 Hofheim (Taunus), wohnhaft gewesenen **Arthur Willy Mühlenberg, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.**

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in Frankfurt am Main niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 107 005,84 DM. Es ist

ein Massebestand von 8413,76 DM verfügbar, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 7. 1980

Der Konkursverwalter
Bernhard Hembach
Rechtsanwalt

2343

24 N 4/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kurz GmbH, Zwingenberger Straße 29, 6084 Gernsheim, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf Dienstag, den 12. August 1980, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle I, Oppenheimer Straße 4, Tiefgeschloß, Sitzungssaal. 6080 Groß-Gerau, 7. 7. 1980** Amtsgericht

2344

1 N 11/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Installationsmeisters **Egon Schmidt, Idstein, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.**

6270 Idstein, 9. 7. 1980

Amtsgericht

2345

65 N 67/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Becker-Montagen GmbH, Fuldatal 1, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf 10. September 1980, 10.30 Uhr, Raum 023, Untergeschoß, im Gerichtsgebäude Kassel.**

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 5100,— DM, seine Auslagen sind auf 194,50 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 8. 7. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

2346

65 N 28/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Schweißbetrieb M. Zinn GmbH, Kaufungen-Oberkaufungen, Deutebachstr. 1, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 2. September 1980, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.**

3500 Kassel, 3. 7. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

2347

1 N 2/72 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Siedlungsbaugesellschaft Martin Schneider KG i. L. in Korbach ist Schlußtermin auf Montag, den 1. September 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, bestimmt.**

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigten Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nichtverwertbaren Gegenstände und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Es sind festgesetzt: Die Vergütung des Konkursverwalters auf 5 600,— DM, seine Auslagen auf 1 700,— DM.

3540 Korbach, 14. 7. 1980

Amtsgericht

2348

9 N 24/80: In der Konkursantragssache **Firma Real-Fertigbau AG, CH-6300 ZUG/Schweiz Zweigniederlassung Deutschland, Königsteiner Str. 89, 6232 Bad Soden/Ts., ist am 10. Juli 1980 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.**

6240 Königstein im Taunus, 10. 7. 1980

Amtsgericht

2349

7 N 8/80 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren gegen **Hans-Dieter Hiss, Andreasstraße 64, 6840 Lampertheim, wird über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren heute, am 7. Juli 1980, 17.45 Uhr, eröffnet, da die Gläubiger wirksam Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt haben, Konkursforderungen glaubhaft gemacht und der Schuldner nach den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist. Zur Zahlungsunfähigkeit wird auf den Beschluß vom 20. Juni 1980 Bezug genommen. RA Heinz Artinger in Riedstadt-Goddellau, Bahnhofstraße 43, wird zum Konkursverwalter ernannt.**

Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1980 beim Gericht zweifach anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf 5. August 1980, 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses der Stadt Lampertheim, Römerstraße, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf 7. Oktober 1980, 11.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses der Stadt Lampertheim, Römerstraße, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner auszuhändigen oder zu leisten, sondern diese an den Konkursverwalter herauszugeben. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sache und die Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. September 1980 anzuzeigen.

Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6840 Lampertheim, 7. 7. 1980

Amtsgericht

2350

7 N 40/73: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Walter Kirschner, früher 6072 Dreieich, derzeit Altstadt 25, 6110 Dieburg, ist Schlußtermin bestimmt auf Mittwoch, den 27. August 1980, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Zimmer 28.**

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Gewährung einer Vergütung und die Erstattung von Auslagen an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 3752,42 DM, seine Auslagen werden auf 388,56 DM festgesetzt.

6070 Langen, 8. 7. 1980

Amtsgericht

2351

3 N 16/75: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ing. K. Pjasetzky KG, Stahlbau und Betonwerk, Dreieichenhain, gesetzlich vertreten durch die Firma Induplan GmbH, Frankfurt am Main, diese vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer, Herrn Konstantin Pjasetzky, Frankfurt am Main, Beethovenstraße 23, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Erstattung der Auslagen und Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf Mittwoch, den 10. September 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Zimmer 28.
6070 Langen, 4. 7. 1980 **Amtsgericht**

2352

7 VN 1/80: In dem Vergleichsverfahren betreffend das Vermögen der Firma Auto-Teile-Produktion GmbH Dreieich KG, Industriestr. 4, 6072 Dreieich, vertreten durch die Firma Auto-Teile Produktion GmbH, Dreieich, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Gloria Reifurth, ist von der Schuldnerin am 4. Juli 1980 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 VerglO beantragt worden.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, Goethestr. 104, 6457 Maintal 2, bestellt, dem die in § 57 VerglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, 15.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten.

Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6070 Langen, 10. 7. 1980 **Amtsgericht**

2353

N 12/77: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Rolf Wall aus 6361 Niddatal 2 (Bönstadt), Viehweg 5, Aktenzeichen N 12/77 des Amtsgerichts 6360 Friedberg, hat das Amtsgericht — Konkursgericht — Friedberg die Schlußverteilung genehmigt.

Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis wurde auf den 27. August 1980, nachmittags 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg, Homburger Str. 18, Zimmer 32, bestimmt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Friedberg niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 4700,80 DM. Die Summe der bei der Verteilung zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 14 069,35 DM.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist mit 3000,— DM, seine Auslagen sind mit 256,80 DM festgesetzt.

6478 Nidda, 12. 7. 1980

Der Konkursverwalter
Karl Friedrich Mohr
Rechtsbeistand

2354

1 N 8/79 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Jakob Müller, Echzell, wird aufgehoben. Der sich aus der Masse und bei Aufstellung der Gerichtskostenschlußrechnung ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die noch entstehenden Auslagen zugebilligt.

6478 Nidda, 7. 7. 1980

Amtsgericht

2355

3 N 40/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Walter Kirschner, derzeit Altstadt 25, in 6110 Dieburg, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in 6070 Langen (Aktenzeichen 3 N 40/73) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt in RK I 33 272,27 DM. Es ist ein Massebestand von ca. 500,— DM verfügbar.

6105 Ober-Ramstadt, 12. 7. 1980

Der Konkursverwalter
Volker Mertz

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2356

K 36/79: Die im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 29, Blatt Nr. 1341, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 34, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 63, Betriebsgelände, Grubenbacher Straße, Größe 9,23 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 5, Flurstück 88, Grünland, Schneidmühle, Größe 25,55 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 5, Flurstück 91, Grünland, Schneidmühle, Größe 41,18 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 5, Flurstück 115/2, Betriebsgelände, Gartenstraße, Größe 9,53 Ar,

sollen am 3. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Dipl.-Ing. Ernst Ruckelshausen in Nieder-Ohmen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 2, Nr. 63, auf	277,— DM,
für Flur 5, Nr. 88, auf	767,— DM,
für Flur 5, Nr. 91, auf	618,— DM,
für Flur 5, Nr. 115/2, auf	7624,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 9286,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 2. 7. 1980

Amtsgericht

2357

K 21/79 (K 7/80): Das im Grundbuch von Schwarz, Bezirk Alsfeld, Band 11, Blatt Nr. 471, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwarz, Flur 1, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Udenhäuser Straße, Größe 14,56 Ar, soll am 10. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1979/25. 2. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Schmiedemeister Heinrich Merz und Ehefrau Margarethe geborene Wettlauffer, in Grebenau-Schwarz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 214 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 9. 7. 1980

Amtsgericht

2358

1 K 24/76: Das im Grundbuch von Landau, Band 28, Blatt 812, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Landau, Flur 1, Flurstück 288/2, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 48, Größe 2,93 Ar,

Flur 1, Flurstück 1127/34, Straße, Mittelstraße, Größe 0,05 Ar,

soll am 29. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1976 bzw. 22. 12. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Albert Bernhard Kreklau, jetzt Witte;
b) Waltraud Kreklau geb. Steckmann (Erben, da am 21. 2. 1978 verstorben).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 20. 6. 1980

Amtsgericht

2359

1 K 26/78: Das im Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 38, Blatt 1119, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 18, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 2, Flurstück 32/102, Hof- und Gebäudefläche, Ostpreußenstraße, Größe 74,36 Ar,

soll am 26. November 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Brüder Sommer Textilwerk in Arolsen-Mengerlinghausen (in Liquidation).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 18. 6. 1980

Amtsgericht

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 52/10, Lieg.-B. 6292, Hof- und Gebäudefläche, Magazinstraße 14, Größe 7,80 Ar,

soll am 12. November 1980, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fernfahrer Wilhelm Tucholke in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 7. 1980 Amtsgericht, Abt. 64

2398

1 K 22/79: Das im Erbbaugrundbuch von Waldeck, Band 34, Blatt 1917, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Waldeck, Band 34, Blatt Nr. 1016, verzeichneten Grundstück

Gemarkung Waldeck, Flur 3, Flurstück 3/70, Hof- und Gebäudefläche, Ostlandstraße 4, Größe 8,04 Ar,

in Abt. II unter Ifd. Nr. 1 für die Dauer von 75 Jahren seit dem 1. November 1976, soll am Freitag, dem 5. September 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall Nr. 3, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Einegetragene Eigentümer am 7. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Taxiunternehmer Horst Riegel und Erika geb. Strietzel, in Waldeck 2, Ostlandstr. 4, jetzt: Arolsen, Landstr. 18, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 243 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 7. 7. 1980 Amtsgericht

2399

1 K 10/80, 1 K 11/80: Die im Wohnungsgrundbuch von Bömighausen eingetragenen Miteigentumsanteile an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Bömighausen, Flur 11, Flurstück 5/2, Parkplatz, Vor der Stender, Größe 35,26 Ar,

Gemarkung Bömighausen, Flur 11, Flurstück 4/19, Hof- und Gebäudefläche, An der Lönn, Größe 152,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte der jeweiligen mit dem Sondereigentum verbundenen Miteigentumsanteile gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind:

A. Band 8, Blatt 222 — 1 K 10/80 — 40 Tausendstel Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 17, im Haus Nr. 17, Wert: 105 000,— DM;

B. Band 8, Blatt 224 — 1 K 11/80 — 40 Tausendstel Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 19, im Haus Nr. 19, Wert: 105 000,— DM;

sollen am Freitag, dem 10. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer jeweils am 19. 3. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Firma Grundvermögensverwaltung Klockow, Leiding, Lemme GmbH in 5628 Heiligenhaus, vertreten durch ihre Geschäftsführer Peter Klockow in 4320 Hattingen, Blankensteiner Str. 10, Karl-Heinz Lemme in 5628 Heiligenhaus, Harzstr. 1, und Ekke Nils Leiding in 7031 Rohrau, Ritterstr. 13.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 7. 7. 1980 Amtsgericht

2400

1 K 13/80: Das im Grundbuch von Korbach, Band 190, Blatt 5537, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 15, Flurstück 368, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Str. 11, Größe 4,25 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Kraftfahrzeugmechaniker Willi Schelberger in Korbach, Gießener Str. 11,
2) Frau Ingeborg Schelberger geb. Hagedorn in Korbach, Im Sack 2,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 161 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 14. 7. 1980 Amtsgericht

2401

7 K 55/79: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 115, Blatt 4888, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 25, Flurstück 233, Bauplatz, Justus-Liebig-Str., Größe 50,01 Ar,

soll am 1. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfons Hartfiel, Dörnerstr. 25, 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 4. 7. 1980 Amtsgericht

2402

1 K 3/80: Das im Grundbuch von Spangenberg, Band 89, Blatt 2884, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Spangenberg, Flur 15, Flurstück 296/2, Bauplatz, Bergstraße, Größe 7,07 Ar,

soll am 17. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Str. Nr. 29, Zimmer 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Elisabeth Danicke geb. Kratz, Eisenacher Str. 30, 6440 Bebra, — zu 122/707 Anteilen —,

b) Stadt Spangenberg in 3509 Spangenberg, — zu 585/707 Anteilen —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 210,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3598 Melsungen, 2. 7. 1980 Amtsgericht

2403

K 19/79: Das im Grundbuch von Fränkisch-Crumbach, Band 34, Blatt 1514, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 5, Flurstück 180/14, Bauplatz, Auf dem Lohberg (bebaut), Größe 17,40 Ar,

soll am 2. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. 2. Versteigerungstermin. Eigentümer am 9. 4. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Günther Klein,
b) Christina Klein geb. Ehrlich
— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 30. 6. 1980 Amtsgericht

2404

1 K 19/80: Das im Grundbuch von Ulfa, AG-Bezirk Nidda, Band 60, Blatt 2556, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ulfa, Flur 1, Flurstück 226, Hof- und Gebäudefläche, Raun Nr. 10, Größe 5,45 Ar,

soll am 11. September 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer 1, erneut versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Herbert, geb. 19. 10. 1959, Nidda 16, Mittelstr. 40; Erster der Grundstücks durch rechtskräftigen Zuschlagsbeschluss: Kaufmann Peter Schmid, Ahornstr. 16, 3036 Bomlitz b. Walsrode.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 450,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 10. 7. 1980 Amtsgericht

2405

7 K 67/79: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 225, Blatt 8055, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 10, Flurstück 24/2, LB 3286, Grünland, Unland, Auf der Fatzenwiese, Größe 20,94 Ar,

am 5. September 1980, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Hermann Theodor Kraut, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 137 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 7. 1980 Amtsgericht

2406

7 K 77/79: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 435, Blatt 12 916, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 1, Flurstück 291, L.B. 1348, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße 37, Größe 5,38 Ar,

am 26. September 1980, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Max August Hoffmann, Offenbach am Main, — zu einem Sechstel —,

b) Friedrich Andreas Hoffmann, Offenbach am Main, — zu zwei Sechsteln —,

c) Joachim Görlich, Offenbach am Main, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 7. 1980

Amtsgericht

2407

7 K 54/80: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm, Band 147, Blatt 5002, eingetragene 379 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 4, Flurstück 77/5, Hof- und Gebäudefläche, Dietzenbacher Straße 1, Größe 35,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 002 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 19. September 1980, 10.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Heike Margret Herold geb. Klinghammer, Hamburg.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 7. 1980

Amtsgericht

2408

3 K 19/79: Die im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 68, Blatt 2616, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur 20, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Beinstraße 9, Größe 2,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Geisenheim, Flur Nr. 20, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Beinstraße 9, Größe 1,57 Ar,

sollen am 19. September 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim am Rhein,

Krankenhausfinanzierungsgesetz und Bundespflegegesetzverordnung

MIT KOMMENTAR

von Diplom-Volkswirt Dr. Hans Joachim Schlauß,
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Verbandes
der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V.,

und Assessor Günter Bölke,
Geschäftsführender Direktor der Hessischen
Krankenhausgesellschaft, Frankfurt am Main.

Der Kommentar nimmt zu allen wichtigen Fragen und Problemen Stellung. Er ist hochaktuell!

Loseblattwerk, Format DIN A 5, derzeitiger Umfang
ca. 800 Seiten.

Preis des Grundwerkes einschl. Spezialordner
94,— DM (inkl. USt.).

Engel-Verlag · Dr. iur. Kurt Engel Nachf. · Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks): Magdalena Fuchs geb. Schultheis, geb. 9. 6. 1935, Geisenheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

bzgl. lfd. Nr. 1 auf	82 075,— DM,
bzgl. lfd. Nr. 2 auf	97 850,— DM,
zusammen auf	179 925,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 7. 7. 1980
Amtsgericht

2409

2 K 15/80 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Seelenberg, Band 17, Blatt 521, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seelenberg, Flur 4, Flurstück 168, Grünland, Die Sauwiesen, Größe 8,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seelenberg, Flur 4, Flurstück 110, Grünland, Die Sauwiesen, Größe 9,02 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Seelenberg, Flur 7, Flurstück 42, Ackerland, Am Köppchen, Größe 6,35 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Seelenberg, Flur 9, Flurstück 270, Ackerland, Kirchfeld ober dem Mühlberg, Größe 6,08 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Seelenberg, Flur 7, Flurstück 51, Ackerland, Am Köppchen, Größe 5,00 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 11. September 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Str. 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verwaltungsangestellter Erich Eckert, Schmitten OT Seelenberg, jetzt Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf	2145,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf	2255,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf	1587,50 DM,
Grundstück lfd. Nr. 5 auf	1520,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 6 auf	1250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 4. 7. 1980
Amtsgericht

2410

3 K 2/80: Das im Grundbuch von Krumbach, Band 21, Blatt 766, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 12, Gemarkung Krumbach, Flur 20, Flurstück 259, Hof- und Gebäudefläche, Drosselweg, Größe 12,21 Ar,

soll am 15. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Willi Scheld und Eifriede geb. Rochel, Biebertal OT Krumbach, — je zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin am 9. Juli 1980 ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortserichterlichen Schätzung vom 10. April 1980 gegenüber allen Belligten auf 239 420,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 9. 7. 1980
Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen für das Haushaltsjahr 1980

Auf Grund des § 14 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit und den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 8. Juli 1980 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1 127 900,— DM
in der Ausgabe auf	1 127 900,— DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	113 400,— DM
in der Ausgabe auf	113 400,— DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird pro Einwohner auf

0,75 DM

festgesetzt.

Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Umlageanteile werden gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen erhoben.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 8. Juli 1980 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Freiwerdende Stellen von Beamten und Angestellten sind vorläufig gesperrt und können nur mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses neu besetzt werden.

3500 Kassel, 8. 7. 1980

Regionale Planungsgemeinschaft Nordhessen
Der Vorstand
gez. Hö h n e
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit von Dienstag, dem 22. Juli 1980 bis Donnerstag, dem 31. Juli 1980 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen in Kassel, Reuterstraße 9, 1. Stock, Zimmer Nr. 4, an allen Arbeitstagen während der Dienststunden von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

3500 Kassel, 9. 7. 1980

Regionale Planungsgemeinschaft Nordhessen
Der Vorstand
gez. Hö h n e
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Rheingauer Schlachtviehversicherungs-Vereins

Die Mitgliederversammlung des Rheingauer Schlachtviehversicherungs-Vereins, Wiesbaden, hat am 29. November 1979 die Auflösung des Vereins beschlossen. Der Regierungspräsident in Darmstadt — als Aufsichtsbehörde — hat die Auflösung mit Verfügung vom 17. April 1980 — A III 6 — 39 i 02/01 (22) — 7 — genehmigt.

Etwaige Gläubiger des Rheingauer Schlachtviehversicherungs-Vereins werden hiermit gem. §§ 50, 51 BGB aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Geschäftsstelle in Wiesbaden, Gartenfeldstraße 57, anzumelden.

6200 Wiesbaden, 4. 7. 1980

Rheingauer Schlachtviehversicherungs-Verein
Der Vorstand

Bekanntmachung des KGRZ Starkenburg

Gemäß § 114 HGO in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Verwaltungsrat des KGRZ Starkenburg in seiner Sitzung am 3. Juli 1980 die Jahresrechnung für das Jahr 1978 beschlossen und dem Direktor Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1978 liegt mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 22. Juli 1980 bis 30. Juli 1980 während den Dienststunden zur Einsichtnahme beim KGRZ Starkenburg, Darmstadt-Kranichstein, Bartningstr. 51, Zimmer 204, öffentlich aus.

6100 Darmstadt, 7. 7. 1980

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Starkenburg
Der Direktor
In Vertretung
gez. Speckhardt

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 79 in der Gemarkung Michelbach der Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 79 in der Gemarkung Michelbach der Stadt Marburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 0,000 neu (bei km 0,000/0,821 der L 3092 neu)
bis km 0,122 neu (bei km 0,052 der L 3092 alt) = 0,122 km
und

von km 0,129 neu (bei km 0,042 der L 3092 alt)
bis km 0,196 neu (bei km 0,057 der K 79 alt) = 0,067 km

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1980 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teilstrecken der Kreisstraße 79.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis-ausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf in 3550 Marburg, Im Lichtenholz 60, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Kassel in 3500 Kassel, Steinweg 6, gewahrt.

3500 Marburg, 30. 6. 1980

Der Kreis-ausschuß des
Landkreises Marburg-Biedenkopf
K 20/651 — 30/79

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraßen 60 und 62 in der Gemarkung Wenkbach der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Kreisstraße 60 in der Gemarkung Wenkbach der Gemeinde Weimar im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 0,050 neu (bei km 2,152 der K 60 alt)
bis km 0,502 neu (an der L 3093) = 0,452 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1980 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 60.

2. Die im Zuge der Kreisstraße 62 neugebaute Strecke

von km 0,000 neu (an der K 60)
bis km 0,560 neu (bei km 0,488 der K 62 alt) = 0,560 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1980 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 62.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis-ausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf in 3550 Marburg, Im Lichtenholz 60, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Kassel in 3500 Kassel, Steinweg 6, gewahrt.

3550 Marburg, 30. 6. 1980

Der Kreis-ausschuß des
Landkreises Marburg-Biedenkopf
K 20/651 — 30/60/62

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), für das Haushaltsjahr 1980

Auf Grund des § 6 (1) c) der Satzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), vom 21. November 1972 in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) hat die Verbandsversammlung am 7. Juli 1980 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 17 889 100,— DM,
in der Ausgabe auf 17 889 100,— DM,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 470 000,— DM,
in der Ausgabe auf 470 000,— DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verteilung eines Überschusses an die Verbandsmitglieder oder die Erhebung einer Verbandsumlage richten sich nach dem Verhältnis der Vermögensanteile der Verbandsmitglieder, das in § 12 (1) der Verbandsatzung wie folgt geregelt ist:

Landkreis Gießen	16,2%
Vogelsbergkreis	32,1%
Wetteraukreis	51,7%

6360 Friedberg (Hessen), 7. 7. 1980

Zweckverband
Oberhessische Versorgungsbetriebe
Friedberg (Hessen)
gez. Dr. Zwickler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23. bis 31. Juli 1980 am Sitz des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), Hanauer Str. 9—13, Zimmer 318, während der Dienststunden öffentlich aus.

6360 Friedberg (Hessen), 8. 7. 1980

Zweckverband
Oberhessische Versorgungsbetriebe
Friedberg (Hessen)
gez. Martin
Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibungen

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt am Main 90
Telefon 06 11 / 77 06 41

— ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK —

Entwicklungsträger und Treuhänder der
Stadt 6057 Dietzenbach

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Sanierungsmaßnahme 6057 Dietzenbach werden die Straßenerneuerungsarbeiten für die Hammannsgasse ausgeschrieben:

Gewerk Freilegung: Aufbruch von Pflaster-, Verbundbelag- und Bitukiesflächen ca. 1 200 m².

Gewerk Versorgungsleitungen: ca. 250 m² Bodenaushub und Verfüllarbeiten.

Gewerk Verkehrsanlagen: Tragschichten, Randbefestigungen und Deckenarbeiten, Straßenfläche ca. 1 200 m², davon 600 m² Granitpflaster und 600 m² Verbundpflaster.

Angebote können nur für alle Gewerke abgegeben werden. Eine Vergabe der Gewerke an verschiedene Bieter ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 100 Arbeitstage.

Vorgesehener Baubeginn: unmittelbar nach Auftragserteilung.

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibungen in einfacher, Preisverzeichnis [Angebot] in doppelter Ausfertigung) können ab dem 15. Juli 1980 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Am Weingarten 25, in 6000 Frankfurt a. M. 90, gegen Unkostenvergütung von 30,00 DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593-000 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit dem Vermerk „Sanierung Hammannsgasse“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Weitere Planunterlagen können vom 16. Juli bis 6. August 1980 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am 6. August 1980, 10.00 Uhr, bei der DSK, Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt a. M. 90, eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter halten sich bis zum 17. September 1980 an ihr Angebot gebunden.

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Bau einer Vierfeld-Fußgängerbrücke über die B 3 neu und die Bundesbahnstrecke Darmstadt-Heidelberg in der Gemarkung Darmstadt bei Bau-km 1310 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

1 000 cbm	Baugrubenaushub Bodenklasse 3 und 4
600 cbm	Kiessand als Bauwerkshinterfüllung
200 cbm	Stahlbeton B 25 für Fundamente und Widerlager
115 cbm	Stahlbeton B 35 für Stützen und Verbundplatte
80 cbm	Stahlbeton B 45 (Überbau-Fertigteile)
32 t	Betonstahl 420/500
2 t	Spannstahl
180 lfd. m	verzinktes Stabgeländer 2,5 m hoch, mit Macrolonplatten

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 206 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. Juli 1980 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 3 neu, Fußgängerbrücke Lincoln-Siedlung“.

Eröffnung: Mittwoch, den 20. August 1980, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkstage.

6100 Darmstadt, 9. 7. 1980

Hessisches Straßenbauamt

Nürnberg: Die Bauarbeiten für die Eisenbahnbrücke über das Sinnatal bei Schaippach (bei Gemünden am Main) im Zuge der Neubaustrecke Hannover—Würzburg werden öffentlich ausgeschrieben.

Hauptsächliche Leistungen:

5 400 cbm	Spannbeton
4 900 cbm	Stahlbeton
21 000 cbm	Erdarbeiten
506 lfd. m	Pfahlgründung B 35
1 800 qm	Straßen- und Wegebau
5 600 qm	Abdichtung
500 lfd. m	Schallschutz

Ausführung voraussichtlich in der Zeit von Oktober 1980 bis Januar 1983.

Die Vergabunterlagen können bei der Bundesbahndirektion Nürnberg, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 150,— DM (einschl. USt.) bei der Deutschen Verkehrskreditbank AG, Zweigniederlassung Nürnberg, Konto Nr. 3000, BLZ 760 103 00. Dabei ist die Ausschreibungsnummer 13/80 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: 19. August 1980.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.

8500 Nürnberg, 10. 7. 1980



DEUTSCHE BUNDESBahn
Bundesbahndirektion Nürnberg
Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale
Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

MAIN-KINZIG-KREIS

- bevölkerungsreichster Landkreis Hessens
- bedeutender Wirtschaftsraum
- bevorzugtes Erholungsgebiet

Im Main-Kinzig-Kreis (360 000 Einwohner) mit dem Verwaltungssitz in Hanau ist die Stelle des

hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten

zum 1. Februar 1981 zu besetzen.

Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe B 6 der Bundesbesoldungsordnung.

Bewerber müssen über die für das Amt erforderliche Eignung verfügen. Erfahrungen und Bewährung im kommunalen Verwaltungsbereich, in einem kommunalen Wahlamt oder einer vergleichbaren Tätigkeit sollen nachgewiesen werden. Ferner sollte die Befähigung zum Richteramt oder eine entsprechende Qualifikation zum höheren Dienst gegeben sein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind per Einschreiben bis zum 23. August 1980 zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises,
Herrn Rolf Frodl,

Hochstädter Landstraße 112, 6450 Hanau 1 Hohe Tanne.

Bei der GEMEINDE BRACHTTAL

(Main-Kinzig-Kreis) 4 700 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

büroleitenden Beamten bzw. Angestellten

nach Bes.Gr. A 10 / BAT IV b zu besetzen.

Wir suchen einen jüngeren Kollegen, der möglichst in einer Kommunalverwaltung ausgebildet wurde und Interesse an einem sehr interessanten, breitgefächerten und verantwortungsvollen Arbeitsgebiet hat.

Zu Ihren Aufgaben gehören alle Grundsatzangelegenheiten der gemeindlichen Verwaltung, Organisation, Satzungs- und Ortsrecht sowie die zahlreichen Probleme, die Sie zusammen mit dem Bürgermeister Hand in Hand lösen sollen. Kenntnisse im Erschließungs- und Beitragsrecht sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Falls Sie erst jetzt Ihre II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben, können Sie innerhalb kurzer Zeit zum Oberinspektor befördert werden. **Selbstverständlich sind weitere Aufstiegsmöglichkeiten bei guten Leistungen gegeben.**

Senden Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen mit Angabe des frühesten Antrittstermins bis spätestens 25. August 1980 an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Brachtal,
6486 Brachtal, Wächtersbacher Straße 48.

Bei der STADT BAD SODEN,

in reizvoller Lage am Fuße des Taunus gelegen, ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines

Amtmanns

im Hauptamt – Personalwesen – zu besetzen.

Die II. Verwaltungsprüfung ist erforderlich.

Die Bewerber sollen gründliche Kenntnisse im Personalrecht besitzen.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise) richten Sie bitte an den

Magistrat der Stadt Bad Soden,
– Personalamt –
Königsteiner Straße 73, 6232 Bad Soden am Taunus,

oder rufen Sie uns unter der Nummer 0 61 96/20 82 15 an.

Im Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Landrat des Main-Kinzig-Kreises

1 Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 (Inspektor)

Von den Bewerbern werden überdurchschnittliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung gefordert. Integrationsfähigkeit in das vorhandene Arbeitsteam ist Voraussetzung. Kontaktfreudigkeit und Geschick im Umgang mit Menschen sind erwünscht.

Der Einsatz erfolgt entweder bei der Hauptabteilung „Staatl. Schulamt“ oder bei der Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“.

Bewerbungen werden erbeten innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

Regierungspräsidenten in Darmstadt, Dezernat I 2,
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

Der Bewerbung ist ein handgeschriebener Lebenslauf (tabellarisch) Lichtbild, Zeugnisabschriften sowie Nachweise der seitherigen Tätigkeit beizufügen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

An der Fachhochschule Gießen-Friedberg (Bereich Gießen)

sind ab sofort oder später folgende Stellen zu besetzen:

2 Inspektoren (Bes.Gr- A 9 BBesG)

im Studentischen Prüfungsamt und in der Zentralverwaltung.

Voraussetzung II. Verwaltungsprüfung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild) werden erbeten an den

Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg,
Wiesenstraße 14, 6300 Gießen.

Für die Liegenschaftsverwaltung

suchen wir einen

Sachbearbeiter

Das Aufgabengebiet umfaßt Erbbaurechtsangelegenheiten, Dienstbarkeiten, Erschließungskosten, landwirtsch. Pachtangelegenheiten, Sondernutzungsverträge, u. a.

Gesucht wird ein Mitarbeiter mit guten Kenntnissen des Liegenschaftsrechts und praktischer Erfahrung in der Liegenschaftsverwaltung.

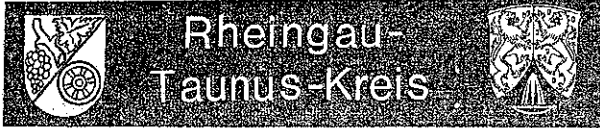
Die II. Verwaltungs- oder Rechtspflegerprüfung sind Voraussetzung.

Vergütung erfolgt nach IVb / IVa BAT oder vergleichbaren Besoldungsgruppen (A 10 / A 11).

Außerdem bieten wir die im öffentlichen Dienst üblichen Vergünstigungen sowie eine Behördenzulage.

Bewerbungen erbitten wir an die

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,
– Kirchenverwaltung –,
Paulusplatz 1, 6100 Darmstadt.



Rheingau-
Taunus-Kreis

Beim Bauamt des Rheingau-Taunus-Kreises
ist sofort die Stelle eines

Amtsrates (Besoldungsgruppe 12 BBesO A)

zu besetzen.

Verwendung erfolgt als Hauptsachbearbeiter in der Verwaltungsabteilung des Bauamtes mit den Bearbeitungsschwerpunkten „Abwicklung von Widersprüchen und Verwaltungsstreitverfahren sowie Vertretung des Amtes vor dem Anhörsungsausschuß und den Verwaltungsgerichten“.

Für die Besetzung der Stelle kommen nur Bewerber in Frage, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (Verwaltungsprüfung II).

Erwartet werden: Eigeninitiative, sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick. Daneben sollte der Bewerber gründliche Kenntnisse und Erfahrungen im Baurecht mitbringen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Paßbild) richten Sie bitte bis spätestens 4. August 1980 an den

Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,
Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach.

Telefonische Auskünfte unter der Nummer: 0 61 24 / 89-2 46.

Persönliche Vorstellung bitte nur nach Terminvereinbarung.

Beim Bundesrechnungshof in Frankfurt a. M.

ist für die Prüfung des Geschäftsbereichs des Bundesministers für Forschung und Technologie der Dienstposten eines

Prüfungsbeamten

zu besetzen.

Dafür kommt eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Bes.Gr. A 11 oder A 12, ausnahmsweise A 10) mit überdurchschnittlicher Beurteilung in Betracht, die/der den Anforderungen des Prüfungsdienstes gesundheitlich gewachsen und für den Dienst in einer obersten Bundesbehörde geeignet ist.

Bewerberinnen/Bewerber sollten etwa 35 bis 45 Jahre alt sein.

Für die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben sind langjährige und vielseitige Verwaltungserfahrungen aus Tätigkeiten in der Orts-, Mittel- und ggf. Ministerialinstanz sowie gründliche Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erforderlich.

Bewerberinnen/Bewerber sollten außerdem betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse haben sowie für organisatorische und technische Fragen aufgeschlossen sein.

Fremdsprachenkenntnisse sind erwünscht.

Als Spitzenamt kann bei entsprechender Bewährung ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 (Oberrechnungsrat) erreicht werden.

Beim Bundesrechnungshof wird eine steuerpflichtige Stellenzulage nach Nr. 7 der Vorbemerkungen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, tabellarischer Übersicht des bisherigen beruflichen Werdegangs und Zeugnis-/Beurteilungsabschriften werden bis spätestens 1. September 1980 unter der Kennziffer „V1“ erbeten an den

Präsidenten des Bundesrechnungshofes,
Postfach 2409, 6000 Frankfurt am Main 1.

In der GEMEINDE NAUHEIM

(ca. 9 500 Einwohner) im Kreis Groß-Gerau ist die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters

zum 20. Mai 1981 neu zu besetzen. Die Amtszeit des seitherigen Amtsinhabers läuft am 19. Mai 1981 ab; die Gemeindevertretung hat die Ausschreibung der Stelle beschlossen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach W 6 (= A 15 BBesG).

Nauheim, als Musikgemeinde bekannt, liegt im Zentrum des Rhein-Main-Ballungsgebiets mit einer guten aber noch ausbaufähigen Infrastruktur. Sie ist eine Arbeitnehmerwohngemeinde und verfügt darüber hinaus über ein gut strukturiertes mittelständiges Gewerbe. Die Gemeinde Nauheim wird nach Bebauung eines in Erschließung befindlichen Baugeländes die 10 000-Einwohner-Grenze überschreiten.

Als Bewerber kommen verantwortungsbewußte und einsatzfreudige Persönlichkeiten in Betracht, die

- umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung oder anderer vergleichbarer Bereiche besitzen,
- entsprechende praktische Erfahrung nachweisen können,
- in der Lage sind, eine Verwaltung mit ca. 100 Mitarbeitern zu führen.

Die zweite Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation sind erwünscht.

Der Bewerber sollte mindestens 30 Jahre, jedoch nicht älter als 45 Jahre sein.

Von dem Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern. Auf ihn warten besonders Aufgaben der Verbesserung der Infrastruktur.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. September 1980, um 17.00 Uhr eintreffend, mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ im verschlossenen Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Walter Luft,
Rathaus, Weingartenstraße 46-50,
Postfach 11 20, 6085 Nauheim.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Wegen Versetzung des Stelleninhabers sucht das Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen

Amtmann

Besoldungsgruppe A 11 BBesG

für qualifizierte Tätigkeiten im Rechnungswesen.

Kenntnisse und Praxis in kameraler und kaufmännischer Buchführung werden vorausgesetzt; EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Auch entsprechend qualifizierte Beamte der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 BBesG können sich bewerben.

Neben den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen kann im Bedarfsfalle auch eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an das

Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität,
Der Verwaltungsdirektor,
6000 Frankfurt am Main 70, Theodor-Stern-Kai 7.
Telefon-Nr.: (06 11) 63 01-51 02.



Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

ist neu errichtet worden. Sie hat die Aufgabe, Beamte für Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Verwaltung und der Polizei auszubilden. Im Rahmen des Aufbaus der Hochschulverwaltung sind ab sofort folgende Stellen erstmals zu besetzen:

Oberinspektor(in) als Leiter(in) des Sachgebietes „Wirtschaftliche Angelegenheiten“

Bibliothekar(in) — Verg.Gr.Vb BAT —

je eine Stelle für den Aufbau der Bibliothek
im Fachbereich Polizei und im Fachbereich
Verwaltung

Verwaltungsangestellte(n) — Verg.Gr.VIb BAT — für die Mitarbeit in Personalangelegenheiten

Gesucht werden jüngere, fähige Mitarbeiter(innen), die mit Engagement am Aufbau der Hochschule mitwirken wollen.

Die Verwaltung hat zunächst ihren Sitz in Wiesbaden; später ist eine Verlegung nach Fulda oder Kassel vorgesehen. Der Fachbereich Polizei wird auch künftig in Wiesbaden bleiben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 11. August 1980 erbeten an die

**Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**

Telefon: 0 61 21/35 32 58.

VERSCHIEDENES

Wohnbaugrundstücke für die kurz- oder mittelfristige Erstellung von Einfamilienhäusern / Reihenhäusern, durchaus auch größere Areale, dringend zu kaufen gesucht. **Delta-Verkaufsgruppe OHG — Immobilien — Siemensstraße 02a, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Telefon 0 61 72 / 2 40 71.**

Postvertriebsstück
Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Bei den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern
Hessen-Nassau in Kassel ist die Stelle des

Geschäftsführers

ab 1. Januar 1981 zu besetzen.

Wir suchen für diese Position eine Persönlichkeit, die

- über umfassende und gründliche Kenntnisse sowie langjährige Erfahrungen in leitender Position auf dem Gebiet der agrarsozialen Verwaltungspraxis und der agrarsozialen Rechtsprechung verfügt;
- Organisationstalent besitzt sowie verhandlungs-, rede- und schriftgewandt ist;
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungsorganen gewährleistet;
- über Erfahrungen in der Personalführung einer größeren Verwaltung verfügt und durch Einsatzfreudigkeit Vorbild seiner Mitarbeiter ist;
- Kenntnisse und Erfahrungen in finanzwirtschaftlichen und vertragsrechtlichen Fragen aufweist;
- zumindest Grundkenntnisse in der EDV besitzt.

Der Bewerber sollte bei der Bedeutung dieses Aufgabengebietes, das insbesondere alle Bereiche der gesetzlichen Unfallversicherung, gesetzlichen Krankenversicherung und Altershilfe für Landwirte umfaßt, die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B 4 BBesO ausgewiesen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, tabellarischer Übersicht über den bisherigen beruflichen Werdegang, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitten wir bis zum 13. September 1980 zu richten an den

**Vorstand der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft,
Muhardstraße 18, 3500 Kassel.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

29/80

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 25,90 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,60 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 17 vom 1. Juli 1980. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.